Die neue russische Wechselordnung vom 20. März 1922 im Vergleich zur russischen Wechselordnung von 1902 und zur Deutschen Wechselordnung.

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen.

Vorgelegt von

August Sommer aus Ahlen

Referendar am Oberlandesgericht in Hamm.

Approbiert am 17. Februar 1928.

Ahlen (Westf.)

1928

29:210

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41533903_0146

Gedruckt in der Buch- und Kunstdruckerei
E. Sommer, Ahlen (Westf.)

Die neue russische Wechselordnung vom 20. März 1922 im Vergleich zur russischen Wechselordnung von 1902 und zur Deutschen Wechselordnung.

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen.

Vorgelegt von

August Sommer aus Ahlen

Referendar am Oberlandesgericht in Hamm.

Approbiert am 17. Februar 1928.

Ahlen (Westf.)

1928

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Referent: Geheimer Rat Univ.-Professor Dr. Sehling

Literatur-Verzeichnis.

Bernstein, Allg. Deutsche und Oesterreichische Wechselordnung, Leipzig 1898.

Dr. Heinrich Freund, Das Zivilrecht Rußlands, Berlin 1924.

Dr. Heinrich Freund, Nachtrag zu: Das Zivilrecht Sowjet-Rußlands, Berlin 1925.

Grünhut, Wechselrecht, Bd. I und II, Leipzig 1897.

Grünhut, Lehrbuch des Wechselrechts, 1900.

Klibanski, Die neue russische Wechselordnung, Berlin 1903.

Klibanski, Kodex des Zivilrechts, Berlin 1903.

Lehmann, Lehrbuch des Deutschen Wechselrechts, Stuttgart 1886.

Litten, Wechselordnung der Russischen Sozialistischen Sowjet-Föderation, Königsberg 1922.

Dr. Felix Meyer, Weltwechselrecht, Berlin 1906.

Dr. Felix Meyer, Das Wechselrecht, I. und II. Band, Leipzig 1909.

Schwerin, Recht der Wertpapiere, Berlin 1924.

Sehling, Deutsches Handelsrecht, Hamburg 1924.

Staub-Stranz, Kommentar zur Wechselordnung, Berlin 1926.

Zeitschriften:

Bank-Archiv.

Deutsche Juristenzeitung.

Goldschmidts Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Konkursrecht.

Holdheims Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen.

Juristische Wochenschrift.

Ostrecht, Monatsschrift für das Recht der Osteuropäischen Staaten.

Reichsgerichtsentscheidungen.

Inhaltsübersicht.

I. Einleitung.

II. Begriffsbestimmung des Wechsels.

III. Wechselfähigkeit.

IV. Wesentliche Erfordernisse des Wechsels.

1. Eigener Wechsel,
2. Tratte,
3. Mangel eines wesentlichen Erfordernisses.

V. Die Entstehung der Wechselverpflichtung.

VI. Die Uebertragbarkeit des Wechselrechts.

1. Einleitung,
2. Das Indossament,
3. Die Wirkung des Indossaments,
4. Das Nachindossament.

VII. Annahme (Akzeptation) des gezogenen Wechsels.

VIII. Die wechselrechtliche Eigentumslegitimation.

IX. Die Erfüllung der Wechselverbindlichkeit.

X. Anormaler Lauf des Wechsels.

I. Protest und Regress mangels Zahlung.
a) Protest,
b) Regress des letzten Wechselinhabers,
c) Rembursregress des Indossanten.

II. Protest und Regress mangels Annahme.

III. Regress mangels Sicherheit, Ehrenannahme und Ehrenzahlung, Wechselbürgschaft.

XI. Wechselvervielfältigungen.

XII. Von der Wechselverjährung.

XIII. Verlust des Wechsels.

XIV. Internationales Wechselrecht.

Einleitung!

Vor der großen Staatsumwälzung im Jahre 1917 galt in Rußland die Wechſelordnung vom 27. Mai 1902, die der deutſchen Wechſelordnung in vielen weſentlichen Fragen nachgebildet war. Nach dem Ausbruch der Revolution war es eine der erſten Maßnahmen der Arbeiterregierung, die beſtehende bürgerliche Rechtsordnung zu beſeitigen. Jedoch begnügte ſie ſich zunächſt damit, die Anwendbarkeit des früheren Rechts einzuſchränken und beſtimmte deshalb in dem Dekret vom 24. November 1917[1]), daß das vorrevolutionäre Recht nur inſoweit Anwendung finde, als es durch die Revolution nicht aufgehoben ſei und dem revolutionären Gewiſſen und dem revolutionären Rechtsbewußtſein nicht widerſpräche. Tatſächlich exiſtierte aber bereits zu dieſer Zeit ein Wechſelrecht nicht mehr und wurden Rechtsbeziehungen keinesfalls als wechſelrechtliche angeſehen[2]). Die durch das Dekret vom 30. November 1918 erfolgte formelle Aufhebung der früheren Geſetze war daher in Anſehung des Wechſelrechts materiell ohne Bedeutung. Die Periode der Rechtsloſigkeit währte bis zum 20. März 1922, an welchem Tage die Wechſelordnung der ruſſiſchen Socialiſtiſchen Sowjet-Föderation erlaſſen wurde. Indeſſen werden die Vorſchriften der Wechſelordnung durch ein Dekret vom 31. Mai 1922 zurückbezogen bis zum 30. März 1921[3]). Die Ausarbeitung des neuen Wechſelrechts iſt mit außerordentlicher Schnelligkeit erfolgt, nachdem der IX. Rätekongreß in der „Entſchließung über die Fragen der neuen Wirtſchafts-

[1]) Zu dem Nachfolgenden siehe Freund, das Zivilrecht Sowjet-Rußlands, Seite 12 ff; [2]) Vergl. Urteil des Obergerichts Moskau i. Ostrecht, 1925, S. 275; [3]) Freund S. 312.

politik und der Induſtrie" die Schaffung von Rechtsgarantien beſchloſſen hatte. Entgegen dem Umfange der früheren Wechſelordnung mit ihren 126 Artikeln faßt die Wechſelordnung vom 20. März 1922 nur knappe 33 Paragraphen. Wie jene, ſtellt auch ſie entſprechend der von jeher überwiegenden Verwendung des eigenen Wechſels in Rußland die Beſtimmungen über dieſen an den Anfang. Inhaltlich iſt das ſowjet-ruſſiſche Wechſelrecht ſehr lückenhaft. Manche wichtigen Vorſchriften ſind nur bei der einen Wechſelart aufgeſtellt, ohne daß darauf verwieſen wird, daß ſie, was offenſichtlich iſt, auch für den anderen Wechſel gelten ſollen. Einige Rechtsinſtitute ſind der neuen Wechſelordnung gänzlich unbekannt. Davon abgeſehen unterſcheidet ſich die Wechſelordnung vom 20. März 1922 in ihrer wirtſchaftlichen und rechtlichen Grundanſchauung nicht ſehr von der vorbolſchewiſtiſchen Wechſelordnung und von der deutſchen Wechſelordnung. Vielfach iſt ſie nur eine Wiederholung des kaiſerlich-ruſſiſchen Wechſelrechts. In einigen Vorſchriften nähert ſie ſich noch mehr dem deutſchen Recht; andererſeits hat ſie ſich in manchen Beziehungen die Rechtſprechung und Judikatur Deutſchlands wohl zu eigen gemacht.

II. Begriffsbestimmung des Wechsels.

Die neue ruſſiſche Wechſelordnung (WO.) vom Jahre 1922 gibt im Gegenſatz zur vorrevolutionären ruſſiſchen und zur deutſchen WO. eine Begriffsbeſtimmung des Wechſels, und zwar eine für den eigenen Wechſel und eine für die Tratte (Art. 1 und 16). Die Definitionen enthalten jedoch nur die Erklärung, daß unter einem Eigenwechſel ein auf Geld lautendes Schuldverſprechen des Wechſelgebers an einen Dritten, und unter einer Tratte die ſchriftliche Anweiſung des Wechſelgebers an einen Dritten, dem Wechſelinhaber einen Geldbetrag zu zahlen, zu verſtehen iſt. Ueber die juriſtiſche Natur des Wechſels wird in den Begriffsbeſtimmungen nichts geſagt. Aus dem nachher Darzulegenden ergibt ſich aber, daß die ſowjet-ruſſiſche Wechſelordnung in der Auffaſſung vom Weſen des Wechſels völlig dem vorrevolutionären und dem deutſchen Recht gefolgt iſt. Wie den beiden älteren Wechſelrechten iſt auch ihr der

Wechſel eine von dem der Ausſtellung zugrunde liegenden Rechtsverhältnis völlig losgelöſte, abſtrakte Formalobligation.

III. Wechselfähigkeit.

Die ſowjet-ruſſiſche Wechſelordnung vom Jahre 1922 enthält im Gegenſatz zur kaiſerlich-ruſſiſchen und zur deutſchen Wechſelordnung keine die Wechſelfähigkeit regelnde Beſtimmung. Allerdings beſtand kein Grund, die aktive Wechſelfähigkeit, d. i. die Fähigkeit, Träger von Wechſelrechten zu ſein, beſonders zu beſtimmen, da dieſe den allgemeinen Regeln über die Fähigkeit, Rechte zu erwerben, folgt, ſodaß alſo jede phyſiſche und juriſtiſche Perſon in dieſem Sinne wechſelfähig iſt. Aus dem Schweigen der ſowjet-ruſſiſchen Wechſelordnung wird man deshalb ſchließen müſſen, daß hinſichtlich der paſſiven Wechſelfähigkeit, alſo der Fähigkeit, Subjekt von Wechſelverpflichtungen zu ſein, die allgemeinen Normen des bürgerlichen Rechts über die Verpflichtungsfähigkeit gelten ſollen. Daraus ergibt ſich der Satz: Paſſiv wechſelfähig iſt jeder, der geſchäftsfähig iſt[1]). Das entſpricht der allgemeinen Regelung faſt ſämtlicher Wechſelrechte, die regelmäßig eine ausdrückliche Norm nach dieſer Richtung hin nicht enthalten[2]), insbeſondere auch der ſpeziellen Regelung im Art. 2 der früheren ruſſiſchen Wechſelordnung und Art. 1 des deutſchen Wechſelrechts, die übereinſtimmend für wechſelfähig den erklären, der eine Schuldverbindlichkeit eingehen bezw. ſich durch Verträge verpflichten kann. Bezüglich der weiteren Frage, wer geſchäftsfähig iſt, enthalten auch die beiden vorgenannten Wechſelordnungen keine beſonderen Vorſchriften. Sie greifen demnach gleichfalls auf die allgemeinen Rechtsſätze des bürgerlichen Rechts zurück.

Was nun die Geſchäftsfähigkeit anlangt, ſo unterſcheidet ſich das geltende ruſſiſche Recht allerdings weſentlich von der Regelung im kaiſerlichen Rußland und in Deutſchland. Zunächſt ergibt ſich aus § 7 des bürgerlichen Geſetzbuches der R. S. F. S. R., daß die Geſchäftsfähigkeit mit Erreichung des 18. Lebensjahres eintritt, während nach vorrevolutionärem ruſſiſchen und nach deutſchem Recht

[1]) Litten, Anm. 3; [2]) Meyer, 1. Bd., S. 33.

die unbeſchränkte Geſchäftsfähigkeit erſt mit vollendetem 21. Lebensjahre beginnt. Sodann zeigt ſich entſprechend der das ganze Privatrecht der R. S. F. S. R. beherrſchenden Tendenz, allen Bürgern, ſoweit ſie nicht in den vom Geſetz beſtimmten Fällen gerichtlich in ihren Rechten beſchränkt ſind, ohne Unterſchied des Geſchlechts, der Raſſe, der Nationalität, des Glaubensbekenntniſſes und der Herkunft die bürgerliche Rechtsfähigkeit (die Fähigkeit, bürgerliche Rechte und Verpflichtungen zu haben) und in Uebereinſtimmung hiermit die Verpflichtungsfähigkeit (die Fähigkeit, Rechtsgeſchäfte einzugehen und Verbindlichkeiten zu übernehmen) zu gewähren[1]), ein kraſſer Gegenſatz zum früheren ruſſiſchen Recht. Während nämlich jetzt mangels einer dahinzielenden ſpeziellen Vorſchrift in der Wechſelordnung hinſichtlich der Wechſelfähigkeit kein Unterſchied gemacht wird zwiſchen männlichen und weiblichen Perſonen, ſondern jede volljährige Perſon, ſofern ſie nicht aus den im § 8 B. G. B. aufgeführten Gründen (Geiſteskrankheit, Geiſtesſchwäche, übermäßige Verſchwendungsſucht) für geſchäftsunfähig erklärt iſt, auch wechſelfähig iſt, beſtimmte Art. 2 der alten ruſſiſchen Wechſelordnung, daß verheiratete Frauen und von ihren Eltern nicht getrennt lebende Mädchen, ſelbſt wenn ſie großjährig waren, die erſteren nicht ohne Zuſtimmung ihrer Ehemänner, die letzteren ohne ſolche ihrer Eltern Wechſel auf ſich ausſtellen und eine Haftung aus denſelben übernehmen konnten, es ſei denn, daß ſie ein Handelsgewerbe in eigenem Namen betrieben. Das deutſche Recht kennt dagegen wie Sowjet-Rußland keine Beſchränkung der Geſchäftsfähigkeit der verheirateten wie der ledigen, bei den Eltern lebenden großjährigen Frau und ſomit keine Einſchränkung des Rechts, ſich wechſelmäßig zu verpflichten. Schließlich war nach Art. 2 der alten ruſſiſchen WO. noch zwei Kategorien von Perſonen die Eingehung einer wechſelmäßigen Verpflichtung unterſagt und zwar 1. Perſonen geiſtlichen Standes aller Bekenntniſſe und 2. Bauern, die kein Immobiliareigentum beſaßen, falls ſie keinen Gewerbeſchein genommen hatten.

Ein weiterer Unterſchied folgt aus der verſchiedenen Behandlung der beſchränkt Geſchäftsfähigen, die unter beſtimmten, geſetzlich genau feſtgelegten Bedingungen auch ohne Einverſtändniserklä-

[1]) vgl. §§ 4—6 B. G. B.

rung („Genehmigung" nach deutſchem B. G. B.) ihrer geſetzlichen Vertreter Wechſelverpflichtungen eingehen können. § 9 des neuen ruſſiſchen B. G. B. beſtimmt, daß Minderjährige, die 14 Jahre alt geworden ſind, und Perſonen, die als Verſchwender unter Vormundſchaft geſtellt ſind, das Recht der ſelbſtändigen Verfügung über den von ihnen empfangenen Arbeitslohn haben. Danach iſt ein von den über 14 Jahre alten Minderjährigen bezw. dem ihm gleichgeſtellten Entmündigten auch ohne Einverſtändniserklärung des geſetzlichen Vertreters gezeichneter Wechſel als von Anfang an wirkſam zu behandeln, wenn die Erfüllung der Wechſelverpflichtung aus dem empfangenen Arbeitslohn bewirkt wird. Das ſowjet-ruſſiſche Recht hat ſich damit vollſtändig von dem bisherigen Recht losgelöſt. Denn dieſes kannte überhaupt keinen Fall, in dem der Minderjährige ſich ohne Zuſtimmung ſeines geſetzlichen Vertreters oder Pflegers oder Vormundes verpflichten konnte (vgl. §§ 180 ff, 213 ff B. G. B.) Anders wiederum das deutſche Recht. Nach dieſem gilt bereits die von einem über 7 Jahre alten Minderjährigen ohne Zuſtimmung des geſetzlichen Vertreters eingegangene Wechſelverbindlichkeit als von Anfang an wirkſam, wenn der Minderjährige die Leiſtung mit Mitteln bewirkt, die ihm zu dieſem Zwecke oder zu freier Verfügung von dem Vertreter oder mit deſſen Zuſtimmung von einem Dritten überlaſſen worden ſind. (§ 110 B. G. B.)[1]) Während alſo nach geltendem ruſſiſchen Recht der Minderjährige gerade über ſeinen Arbeitslohn ohne jede Einſchränkung ſelbſtändig verfügen darf, kann er dies nach deutſchem Recht nicht, ſondern hat er hier nur dann die Möglichkeit, über den Lohn frei zu verfügen, wenn dieſer ihm von dem geſetzlichen Vertreter zu dieſem Zwecke belaſſen wird.

Von erheblicher Bedeutung wird die unterſchiedliche Behandlung derWechſelfähigkeit für den Fall der Kolliſion des deutſchen mit dem geltenden ruſſiſchen Recht. Gemäß Art. 84 der deutſchen WO. beantwortet ſich die Frage, welches Geſetz für die Wechſelfähigkeit des Ausländers in Frage kommt, verſchieden, je nachdem die Wechſelverbindlichkeit im Auslande oder im Inlande eingegangen iſt: im erſten Falle ſoll das Geſetz des Vaterlandes entſcheiden, im letzteren Falle das für die Wechſelfähigkeit günſtigere Geſetz. Dabei iſt als Ausländer jede nicht die deutſche Staatsangehörigkeit beſitzende Per-

[1]) vgl. dazu Staub, Art. 1, Anm. 10.

ſon anzuſehen, ganz gleich, wo ſie ihren Wohnſitz oder ihren Aufenthaltsort hat, auch wenn ſie in Deutſchland wohnt oder ſich hier aufhält[1]). Somit iſt ein in Deutſchland wohnender Ruſſe, der 18 Jahre alt iſt, wenn er irgendwo einen Wechſel zeichnet, nach deutſchem Recht wechſelfähig. Ebenſo wird die Wechſelverpflichtung des erſt 14jährigen Angehörigen der R. S. F. S. R. wirkſam, wenn er die Wechſelverbindlichkeit mit Mitteln aus ſeinem Arbeitslohn erfüllt. Erfolgt die Wechſelzeichnung ſogar in Deutſchland, ſo kann bereits der ſiebenjährige Ruſſe eine gültige Wechſelverpflichtung durch die nachträgliche Erfüllung mit den oben bezeichneten Mitteln begründen.

Zu bemerken bleibt noch, wie ſich die Rechtsverhältniſſe der in Deutſchland wohnenden Ruſſen geſtalten, die infolge der Umgeſtaltung Rußlands und weil ſie ſich nicht entſprechend der Verordnung der Sowjetregierung vom 15. Dezember 1921 bei der zuſtändigen ruſſiſchen Auslandsvertretung bis zum 1. 1. 1922 eingetragen und einen Paß beſchafft haben[2]), ihre Staatsangehörigkeit verloren und die deutſche nicht erworben haben. Die Worte „Staat, dem er angehört" im Art. 84 der deutſchen WO. kann man nur ſo verſtehen, daß das Recht des Heimatſtaates entſcheiden ſoll[3]). Mangels eines ſolchen wird man gemäß Art. 29 des Einführungsgeſetzes zum B. G. B. für die Wechſelfähigkeit die Geſetze desjenigen Staates für maßgebend zu erklären haben, dem ſie zuletzt angehört haben, ſodaß alſo der Verluſt der Staatsangehörigkeit in der Beurteilung der Geſchäftsfähigkeit keinen Unterſchied macht. Die Frage, ob das alte oder das neue ruſſiſche Recht anzuwenden iſt, iſt dahin zu beantworten, daß das neue Recht zur Anwendung kommt[4]). Die Ruſſen, die ihre Staatsangehörigkeit verloren haben, ſind demnach in Deutſchland genau ſo zu behandeln, als wenn ſie ruſſiſche Staatsbürger wären. In mit dem deutſchen Recht völlig übereinſtimmender Weiſe war in der ruſſiſchen Wechſelordnung von 1902 die Frage der Wechſelfähigkeit des Ausländers geregelt (Art. 82). Im

[1]) Staub, Art. 84, Anm. 1; [2]) Freund, S. 110; [3]) Staub, Art. 84, Anm. 3; [4]) vgl. hierzu Bergmann, Internationales Ehe- und Kindſchaftsrecht, Band I, Seite 66, Rosenberg JW. 27, 2561.

Gegenſatz dazu enthält die geltende ruſſiſche WO. keine Beſtimmung über die Wechſelfähigkeit des Ausländers[1]).

IV. Wesentliche Erfordernisse des Wechsels.

In allen Wechſelordnungen iſt die Wechſelurkunde einem weitgehenden Formzwang unterworfen, bei deſſen Nichtbeachtung die ausgeſtellte Urkunde als Wechſel nicht betrachtet wird. Die für den Wechſelbeſtand weſentlichen Erforderniſſe ſind in den Wechſelordnungen aufgezählt, ſie unterſcheiden ſich nur wenig. — Entſprechend der Folgeordnung in der ſowjetruſſiſchen WO. ſoll die Erörterung der Formerforderniſſe des Eigenwechſels vorangeſtellt werden.

[1]) Zunächſt verlangen ſämtliche Wechſelordnungen übereinſtimmend die Angabe des Ortes und der Zeit der Ausſtellung des Wechſels (Art. 2a der WO. von 1922, Art. 3 Z. 1 der kaiſerlich-ruſſ. bezw. Art. 96 Z. 6 der deutſchen WO.)

Als weiteres Erfordernis nennen ſämtliche Wechſelordnungen die Bezeichnung der ausgeſtellten Urkunde mit dem Worte „Wechſel", und wenn ſie in einer fremden Sprache geſchrieben iſt, mit einem jener Bezeichnung entſprechenden Ausdruck der fremden Sprache. Die Wechſelklauſel kann nicht irgendwo auf dem Wechſel ſtehen, ſondern iſt überall in den Text des Wechſels aufzunehmen. Das wird von der früheren ruſſiſchen und deutſchen WO. ausdrücklich beſtimmt. Es gilt aber auch für die WO. von 1922, da nach dem Eingangsſatz des Art. 2 der Wechſel, um gültig zu ſein, die weſentlichen Formerforderniſſe „in ſich", d. i. doch nur in ſeinem

---

[1]) Die Einführungsverordnung zum geltenden B. G. B. behandelt in Art. 8 in der Fassung des Beschlusses des Allgemeinen Zentral-Executivkomitees vom 23. Novemb. 1922 die Frage der bürgerlichen Rechtsfähigkeit der Ausländer. Nach Abs. 1 des Beschlusses werden den Ausländern in Rußland diejenigen Rechte gewährt, die in Konventionen zwischen der R. S. F. S. R. und dem betreffenden Heimatsstaat festgelegt sind; falls ein entsprechendes Abkommen nicht getroffen ist, können sie in ihrer Rechtsfähigkeit beliebig beschränkt werden. Ob ein solches Abkommen zwischen Sowjet-Rußland und Deutschland bisher getroffen ist, hat sich nicht feststellen lassen. (s. **Freund**, S. 109).

Text enthalten muß[1]). Die Ausdrucksweiſe wiederholt ſich bei dem nachfolgenden Zahlungsverſprechen, wo ebenfalls nicht mehr geſagt iſt, daß es in dem Kontext des Wechſels geſchrieben ſein muß, da dies Erfordernis bereits in dem Worte „in ſich" aufgeſtellt iſt. (Art. 2b der WO. von 1922, Art. 3 Z. 2 der vorrevolutionären-ruſſ. bezw. 96 Z. 1 der deutſchen WO.).

Ein ferneres Erfordernis iſt, daß der Wechſel das Verſprechen des Ausſtellers enthält, die feſtgeſetzte Geldſumme zu leiſten. Das ſpricht die ruſſiſche WO. von 1922 Art. 2c in Uebereinſtimmung mit der vorrevolutionären WO. Art. 3 Nr. 3 poſitiv aus, während die deutſche WO. das Zahlungsverſprechen, da es ein ſelbſtverſtändlicher Beſtandteil iſt[2]), nicht erwähnt. Das Zahlungsverſprechen muß ebenſo wie die Wechſelklauſel im Zuſammenhange des Wechſeltextes ſtehen. Ausdrücklich beſtimmt wird dies von der ruſſiſchen WO. von 1902; für das ſowjet-ruſſiſche Wechſelrecht folgt es ſowohl aus dem im Eingangsſatz des Art. 2 enthaltenen Worte „in ſich" (ſ. oben), als aus dem Begriff des Wechſels, der die Beſtandteile einer verpflichtenden Willenserklärung haben muß. Die herrſchende Meinung Deutſchlands ſteht ebenfalls auf dem Standpunkt, daß das Zahlungsverſprechen im Kontext des Wechſels ausgeſprochen ſein muß[3]). Wie die vorrevolutionäre-ruſſiſche WO. (Art. 11), beſtimmt auch die WO. von 1922 ausdrücklich, daß das Verſprechen durch keinerlei Bedingungen und Vermerke eingeſchränkt werden darf. (Art. 2c). Das folgt aber ſchon aus der abſtrakten Natur des Wechſels, die es nicht zuläßt, daß das Wechſelverſprechen in Abhängigkeit zu einem der Wechſelausſtellung zugrunde liegenden Rechtsverhältnis geſetzt oder von einer Gegenleiſtung abhängig gemacht iſt und wird deshalb von der deutſchen WO. nicht beſonders hervorgehoben[4]).

In allen Rechten herrſcht ſodann Uebereinſtimmung darüber, daß — wie es ſich aus der Funktion des Wechſels heraus von ſelbſt verſteht — die zu zahlende Summe angegeben werden muß. (Art. 2c bezw. Art. 3 Z. 5, 102 der ruſſ. WO. von 1922 bezw. 1902, Art. 96 Z. 2 der deutſchen WO.) Die feſtgeſetzte Summe muß ſtets eine Summe Geldes ſein, ſodaß Warenwechſel überall ungültig ſind.

[1]) vgl. Litten, Anm. 6; [2]) Staub, Art. 96, Anm. 10.
[3]) Staub, Art. 4, Anm. 53; [4]) Staub, Art. 4, Anm. 68.

Zur Wechſelſumme gehört die Bezeichnung einer Münzart, wobei nach früherem ruſſ. und deutſchen Recht der Wechſel auf jede Münzſorte, alſo auch auf eine nicht-ruſſiſche oder nicht-deutſche Münzart lauten kann; ebenſo iſt die Angabe einer Rechnungswährung zuläſſig (Art. 46 der ruſſ. bezw. 37 der deutſchen WO.). Nach der Beſtimmung des Art. 2c der ſowjet-ruſſiſchen WO., „wobei die Summe in Goldrubeln oder in der Währung, die im Gebiete der Sowjet-Föderation Umlauf hat, ausgedrückt iſt", hat es den Anſchein, als ob die Angabe einer ausländiſchen Münzart verboten ſei. Dieſe Vorſchrift bedarf jedoch der Ergänzung durch den Artikel 3, der den Wunſch des Geſetzgebers zum Ausdruck bringt, die auf ausländiſche Valuta geſtellten Wechſel der Währungspolitik der Sowjetregierung zu unterwerfen. Es iſt aber nicht angängig, aus dieſer Vorſchrift zu ſchließen, daß ein Wechſel nur dann auf ausländiſche Währung geſchrieben ſein kann, wenn er entweder im Auslande oder zwar innerhalb des Bundes der Sowjetrepubliken, aber mit Zahlungsort im Auslande ausgeſtellt iſt. Vielmehr hat dieſe Beſtimmung die alleinige Bedeutung, die Sowjetwährung zu ſchützen. Es iſt deshalb die Ausſtellung eines Wechſels in ausländiſcher Valuta nicht verboten, ſie gibt aber nur die Grundlage zur Berechnung der Wechſelſumme, die ſtets in Sowjetgeldzeichen ausgezahlt werden muß[1]). Unmöglich iſt in Rußland nach beiden Rechten zu Gunſten der Reichswährung die Effektivklauſel, ſodaß Zahlung in der im Wechſel bezeichneten Münze nicht verlangt werden kann. (Art. 3 der ſowjet-ruſſ. bezw. Art. 46 der vorrevolutionären WO.)[2]) Anders das deutſche Recht. Hier darf der Ausſteller durch den Gebrauch des Wortes „effektiv" oder eines ähnlichen Zuſatzes die Zahlung in der im Wechſel benannten Münzſorte ausdrücklich beſtimmen (Art. 37). — Der zu zahlende Geld-

[1]) Der Art. 3 der geltenden WO. vom Jahre 1922 ist zudem die einzige internationalrechtliche Norm der WO. Der Grund für die Nichtbehandlung internationalrechtlicher Probleme ist wohl darin zu finden, daß die WO. zu einer Zeit geschaffen wurde, als die Entwicklung des Außenhandels erst im Beginnen war und die Formen eines möglichen, allerdings kaum verwirklichten internationalen Kredites erst in schwachen Andeutungen vorhanden waren. (S. Korezki a. a. O. S. 986, Litten, Anm. 7; [2]) Meyer I, S. 290, Litten, Anm. 12.

betrag muß beſtimmt ſein, insbeſondere darf die Höhe der Wechſelſumme nicht durch Aufnahme eines Zinsverſprechens in die Urkunde ungewiß werden. Das ergibt ſich für die ruſſiſche WO. von 1922 aus der Ausdrucksweiſe des Art. 2c, wonach der Wechſelgeber die Zahlung eines beſtimmten (feſtgeſetzten) Geldbetrages verſpricht. Das vorrevolutionäre ruſſiſche und das deutſche Wechſelrecht enthalten zwar keine allgemeine, ein ſolches Verbot enthaltende Norm, beide beſtimmen aber, daß ein im Wechſel geſchriebenes Zinsverſprechen unwirkſam iſt („Ungiltig" bezw. „Als nichtgeſchrieben gilt", vgl. Art. 13 der ruſſ. bezw. Art. 7 der deutſchen WO.). — Ueber die Form, in der die Wechſelſumme ausgedrückt werden muß, ſprechen ſich die ruſſiſch. Wechſelordnungen übereinſtimmend dahin aus, daß ſie in Buchſtaben ausgeſchrieben ſein muß (Art. 2c der ſowjet-ruſſ. bezw. 4 der kaiſerlichen WO.). Daß ſie außerdem in Ziffern angegeben ſein kann, erwähnt nur die WO. von 1902, dürfte aber auch für das geltende Recht zuläſſig ſein. Angabe der Wechſelſumme bloß in Ziffern macht alſo den Wechſel ungültig. Demgegenüber kann im deutſchen Recht die zu zahlende Geldſumme in Buchſtaben oder in Ziffern ausgedrückt ſein (Art. 5). — Die Frage, an welcher Stelle im Wechſel die Summe genannt werden muß, dürfte ſich für die ſowjet-ruſſiſche WO. aus dem unmittelbaren Zuſammenhang mit dem Zahlungsverſprechen („Verſprechen, die Zahlung der beſtimmten Geldſumme zu leiſten") dahin beantworten, daß ſie wie dieſes im Kontext des Wechſels zu ſtehen hat. Die frühere ruſſiſche WO. und ebenſo die deutſche WO. ſchweigen. Beide enthalten auch keinen Hinweis, daß das Zahlungsverſprechen mit der Angabe der zu zahlenden Summe unmittelbar verbunden ſein muß. In Deutſchland erklärt die herrſchende Anſicht es für unerheblich, wo ſich die Angabe der Wechſelſumme befindet, ſie kann ſomit im Wechſeltext fehlen[1]). — Für den Fall, daß bei mehrmaliger Anführung der Geldſumme ſich Abweichungen zeigen, enthalten die WO. von 1902 und die deutſche WO. Auslegungsregeln. Gemäß Art. 4 der ruſſiſchen WO. galt bei mehrfacher, aber nicht gleichmäßiger Angabe der Wechſelſumme in Buchſtaben der geringere Betrag als verbindlich. Ebenſo ſoll im deutſchen Recht, wenn die Summe mehrmals mit Buchſtaben oder mehrmals mit Ziffern ge-

[1]) Staub, Art. 4, Anm. 8.

ſchrieben iſt, bei Abweichungen die geringere Summe gelten (Art. 5). Die weitere Beſtimmung der deutſchen WO., daß im Falle mehrfacher, voneinander abweichender Angabe der Summe in Buchſtaben und in Ziffern, die in Buchſtaben ausgedrückte Summe gilt (Art. 5 Abſ. 1), war im ruſſiſchen Recht entbehrlich, da hier die Anführung des Wechſelbetrages in Buchſtaben notwendig war und dieſen den Ziffern gegenüber alleinige Bedeutung gebührt[1]). Die ſowjet-ruſſiſche WO. kann einer Regelung über die vorgenannte Zweifelsfrage entbehren, da ſie die in Buchſtaben ausgeſchriebene Angabe der Wechſelſumme im Wechſeltext verlangt und deshalb eine weitere Summenbezeichnung auf dem Wechſel vollkommen unerheblich iſt.

Alle beſprochenen Wechſelordnungen verlangen die Bezeichnung der Perſon, an die oder an deren Order die Zahlung erfolgen ſoll (des Remittenten, vgl. Art. 2d der ſowjet-ruſſiſchen WO., Art. 3 Z. 4 der WO. von 1902, Art. 96 Z. 3 der deutſchen WO.). Es genügt der Familienname ohne Hinzufügung des Vornamens oder der Handelsname einer aktiv-wechſelfähigen Perſon. Daß die ruſſiſche WO. von 1922 die Firma als Remittenten nicht ausdrücklich hervorhebt, iſt ohne Bedeutung, da die namentliche Bezeichnung allgemein den erſten Wechſelnehmer betrifft und ein ſolcher auch jede unter einer Firma im Geſchäftsverkehr auftretende aktiv-wechſelfähige Perſon, ſei es ein Einzelkaufmann oder eine offene Handelsgeſellſchaft oder auch eine juriſtiſche Perſon ſein kann. Aus dem Erfordernis der Anführung des Namens ergibt ſich die Ungültigkeit eines Wechſels, in dem der Name des Remittenten offen gelaſſen oder der Wechſel auf den Inhaber geſtellt iſt[2]). Gemäß Art. 10 der früheren ruſſiſchen WO. können in dem Wechſel mehrere erſte Erwerber angegeben werden. Mangels eines Verbots der WO. hält auch in Deutſchland die überwiegende Mehrzahl der Schriftſteller, ſowie die Rechtſprechung des Kammergerichts ſowohl die kumulative als auch die alternative Bezeichnung mehrerer Remittenten für zuläſſig[3]). Für Sowjetrußland dürfte trotz des Fehlens einer ausdrücklichen Beſtimmung in analoger Ausdehnung des Art. 6, wonach der Wechſel mehreren Erwerbern durch Indoſſament übertragen

[1]) Meyer I, S. 104; [2]) Meyer I, S. 115 f; [3]) Staub, Art. 4, Anm. 12 und die dort zitierte Literatur und Rechtsprechung.

werden kann, und da die vertragliche Natur der Wechſelverpflichtung dem kumulativen oder alternativen Recht Mehrerer nicht widerſpricht, die Zuläſſigkeit der Angabe mehrerer Remittenten anzunehmen ſein. Eine Teilung der Wechſelſumme unter mehrere erſte Erwerber widerſpricht jedoch dem Weſen des Wechſels und wird von der ruſſiſchen WO. von 1902, ſowie von der ſowjetruſſiſchen WO. bezüglich der mehreren Indoſſatare ausdrücklich verboten. Es iſt aber auch in Deutſchland anerkannten Rechtens, daß mehrere Remittenten immer nur eine unteilbareLeiſtung zu fordern haben[1]). — Nach ſämtlichen Wechſelrechten kann der Ausſteller eines eigenen Wechſels ſich nicht als Remittent bezeichnen. Das folgt ſchon daraus, daß niemand ſich verpflichten kann, an ſich ſelbſt zu zahlen. Es ergibt ſich aber zudem aus den einzelnen Wechſelordnungen. So ſpricht Art. 1 der ſowjet-ruſſiſchen WO. bei der Begriffsbeſtimmung des Wechſels von der Geldſchuldverbindlichkeit, welche von einer Partei (Wechſelgeber) gegenüber einer anderen Partei (Wechſelnehmer) eingegangen iſt. Der Andere kann aber niemals der Ausſteller des Wechſels ſein. Für das vorrevolutionäre ruſſiſche Recht folgt die Unzuläſſigkeit der Ausſtellung eines Eigenwechſels an eigene Order daraus, daß Art. 87 unter den für gezogene Wechſel gegebenen Ergänzungen beſonders beſtimmt, daß der Ausſteller ſich ſelbſt als erſten Erwerber bezeichnen kann, wenn ein anderer Ort für die Zahlungsleiſtung beſtimmt iſt. Ebenſo ergibt ſich im deutſchen Recht die Beſchränkung des Wechſels an eigene Order auf die Tratte aus dem Art. 98, der bei der Aufzählung der für eigene Wechſel geltenden Vorſchriften den Art. 6 wegläßt[2]).

Ferner wird überall die Beſtimmung des Zahlungstermins verlangt (Art. 2e bezw. Art. 3 Z. 6 der ruſſ. WO. von 1922 bezw. 1902, Art. 96 Z. 4 der deutſchen WO.). Die Zahlungszeit kann für die geſamte Wechſelſumme nur eine einheitliche ſein und darf einzig in der vom Geſetz ausdrücklich vorgeſchriebenen Art beſtimmt werden (Art. 4 bezw. 5 der ruſſ. WO. von 1922 bezw. 1902, Art. 96 Z. 4, Nr. 4 der deutſchen WO.). Die ſowjet-ruſſiſche WO. Art. 4 geſtattet in Uebereinſtimmung mit der WO. von 1902, Art. 5 und dem deutſchen Wechſelrecht Art. 4 Nr. 4 Tag-, Dato-, Sicht- und

[1]) Staub, Art. 4, Anm. 12, Bernstein S. 33; [2]) Staub, Art. 96, Anm. 6.

Nachſichtwechſel. Dagegen kennt das geltende ruſſiſche Recht nicht die ſich im früheren ruſſiſchen und im deutſchen Wechſelrecht findenden Meß- und Marktwechſel (vergl. Art. 5 der ruſſ. WO., Art. 4 Nr. 4 der deutſchen WO.).

Schließlich erfordern noch ſämtliche Wechſelordnungen die Unterſchrift des Ausſtellers, die, obwohl es nur die deutſche WO. beſonders ausſpricht, ſtets mittels Zeichnung des Namens oder der Firma des Ausſtellers erfolgt (Art. 2 f bezw. Art. 3, Nr. 7 der ruſſ. WO. von 1922 bezw. 1902, Art. 96, Nr. 5 der deutſchen WO.)[1]). Wie es aus dem Begriff der Unterſchrift ohne weiteres folgt, muß ſie den Wechſelinhalt decken und deshalb unter der Urkunde ſtehen[2]). Stempelung oder Siegel iſt mangels ausdrücklicher Beſtimmung in den Wechſelordnungen, da ſolche Unterſchriftsleiſtung dem Begriff Unterſchrift widerſpricht, für unzuläſſig zu halten[3]). Ueberall iſt es geſtattet, daß ſtatt des Ausſtellers ein Bevollmächtigter unterzeichnet. Das ergibt ſich für die ruſſiſchen Wechſelrechte aus den Artikeln 2, Anm. 1 der geltenden bezw. 9 der früheren WO., die allgemein und übereinſtimmend anordnen, daß der Wechſel, wenn der Wechſelgeber ihn aus irgendeinem Grunde nicht unterſchreiben kann, auf ſein Anſuchen von einer anderen Perſon unterſchrieben werden kann. In Deutſchland folgt das aus dem Art. 95 der WO., denn da hiernach der Vertreter ohne Vertretungsmacht ſo haftet, wie der angebliche Machtgeber gehaftet haben würde, wenn die Vollmacht erteilt geweſen wäre, ſo iſt damit geſagt, daß der Machtgeber wirkſam Vollmacht erteilen kann. Ueber die Form, in der die Zeichnung durch den Vertreter erfolgen muß, enthalten die ruſſiſchen Wechſelordnungen übereinſtimmend die Vorſchrift, daß die Unterſchrift ſowie die Richtigkeit der Vollmacht des Vertreters notariell — oder gerichtlich (Sowj. R.) — beglaubigt ſein muß. (Art. 2, Anm. 1 der ſowjet-ruſſ. WO., Art. 9 der WO. von 1902). Nach deutſchem Recht kann dagegen der Vertreter den Wechſel ſowohl mit dem Namen des Machtgebers als auch mit ſeinem Namen oder endlich mit beiden Namen unterſchreiben, wobei er im zweiten Falle

---

[1]) vgl. die Ausführungen bei der Frage der Bezeichnung des Remittenten; [2]) Meyer I, S. 112, Staub, Art. 4, Anm. 28; [3]) Staub, Art. 4, Anm. 29.

ſeinem Namen einen die Vertretung erſichtlich machenden Vermerk hinzufügen muß[1]). Um dem in Deutſchland infolge Fehlens jedes Formzwanges erleichterten Mißbrauch durch unbefugte Stellvertretung im Intereſſe der Sicherheit des Wechſelverkehrs vorzubeugen, beſtimmt Art. 95 der deutſchen WO., daß der Vertreter ohne Vertretungsmacht ebenſo haftet, wie der unbefugt Vertretene gehaftet haben würde. Nach den ruſſiſchen Wechſelordnungen umfaſſen die angezogenen Vorſchriften die Unterſchriftsleiſtungen für Analphabeten, Blinde oder andere Schreibensunfähige, ohne daß die Möglichkeit der Zeichnung mittels Handzeichen oder anderer Zeichen erwähnt wird. Dagegen geſtattet Art. 94 der deutſchen WO. allgemein die Vollziehung der Wechſelerklärungen mit Kreuzen oder anderen Zeichen, wobei ihre Wechſelkraft von der gerichtlichen oder notariellen Beglaubigung dieſer Zeichen abhängt. — Bezüglich der Frage, ob mehrere Perſonen auf dem Wechſel als Ausſteller auftreten können, enthält nur die vorrevolutionäre ruſſiſche WO. eine poſitive Beſtimmung. Gemäß Art. 10 konnte nämlich der Wechſel von mehreren Ausſtellern unterſchrieben werden. Aber auch in Deutſchland läßt man allgemein mehrere Perſonen als Wechſelausſteller zu[2]). Dasſelbe dürfte aus den bei der Frage der Zuläſſigkeit der Angabe mehrerer Remittenten vorgebrachten Gründen ebenſo für das geltende ruſſiſche Wechſelrecht gelten.

Kein weſentliches Erfordernis iſt nach den drei Wechſelordnungen die Angabe des Zahlungsortes, ſie iſt aber zuläſſig. Uebereinſtimmend ſtellen nun ſämtliche Rechte die Vermutung auf, daß mangels Bezeichnung eines anderen Zahlungsortes ſeitens des Ausſtellers der Ort der Ausſtellung als ſolcher gilt. In Deutſchland ſoll der Ausſtellungsort zugleich als wechſelmäßiger Wohnort des Ausſtellers gelten und zwar ſelbſt dann, wenn ein anderer Wohnort ausdrücklich im Wechſel bezeichnet worden iſt[3]). (Art. 5 bezw. Art. 7 der ruſſ. WO. von 1922 bezw. 1902, Art. 97 der deutſchen WO.). Gemäß Art. 7 der ruſſiſchen WO. von 1902 konnte in dem Wechſel auch die Räumlichkeit bezeichnet werden, in welcher die Zahlung aus dem Wechſel zu leiſten war. Der ſowjet-ruſſiſchen und der deutſchen WO. fehlt eine gleichlautende Vorſchrift.

[1]) Meyer I, S. 112, Staub, Art. 95 Anm. 8; [2]) Staub, Art. 4, Anm. 31; [3]) Staub, Art. 97, Anm. 3.

Schließlich bleibt noch zu erwähnen, daß nach geltendem wie früherem ruſſiſchen Recht der Wechſel auf vorſchriftsmäßiges Stempelpapier geſchrieben werden muß, während in Deutſchland die Art des zur Aufnahme einer Wechſelerklärung dienenden Papiers gleichgültig iſt (Art. 1 der ruſſ. WO. von 1922 in der Faſſung des Dekrets vom 24. Juli 1923, Art. 3, 86 der WO. von 1902).

2) Die weſentlichen Erforderniſſe der Tratte ſind, ſofern nicht der Unterſchied der Anweiſung von dem Schuldverſprechen Abweichungen zur Folge haben muß, überall die gleichen wie die des Eigenwechſels.

An Stelle des Zahlungsverſprechens ſteht zunächſt ein Zahlungsauftrag und der Name eines Bezogenen (Art. 17, Nr. 3 und 4 bezw. Art. 86 Nr. 3 u. 4 der ruſſ. WO. von 1922 bezw. 1902, Art. 4, Nr. 7 der deutſchen WO.). — Bezogener iſt die Perſon, welche die Zahlung leiſten ſoll. Ihre Bezeichnung erfolgt, ohne daß dies von den ruſſiſchen Wechſelordnungen ausdrücklich hervorgehoben würde, wie die des Remittenten, durch Angabe des Namens oder der Firma. Aus der Natur des Zahlungsverſprechens folgt, daß auch mehrere Perſonen in dem Wechſel als Bezogene angegeben werden können. Ausdrücklich beſtimmt wurde dies zwar nur von der ruſſiſchen WO. von 1902 (Art. 87 Nr. 2). In Deutſchland iſt die Möglichkeit der Angabe mehrerer Traſſaten ſeit der Plenarentſcheidung des Reichsgerichts vom 31. Mai 1900 (Band 46 S. 132) allgemein anerkannt[1]). Sie dürfte auch im ſowjet-ruſſiſchen Recht entſprechend dem Weſen des Zahlungsauftrages, der ſich an mehrere Perſonen wenden kann, zugelaſſen ſein[2]). Nach früherem ruſſiſchen und deutchem Recht kann der Ausſteller einer Tratte ſich ſelbſt als Bezogenen bezeichnen, ſofern die Zahlung an einem anderen Orte als dem der Ausſtellung geſchehen ſoll. (Art. 87, Nr. 1 der ruſſ. WO., Art. 6, Abſ. 2 der deutſchen WO.). Der ruſſiſchen WO. von 1922 iſt dieſer ſogen. traſſiert eigene Wechſel unbekannt. Litten, Anm. 63, will nun trotzdem den Traſſanten für befugt halten, ſich ſelbſt als Verpflichteten zu bezeichnen. Es dürfte jedoch nicht angängig ſein, aus dem etwa beſtehenden Verkehrsbedürfnis den Schluß zu ziehen, daß man im Intereſſe des Wechſelverkehrs erſt recht dem Ausſteller die Zie-

[1]) Staub, Art. 4, Anm. 43; [2]) Meyer I, S. 114.

hung eines Wechſels auf ſich ſelbſt geſtatten wollte. Denn dieſer Auffaſſung ſteht die unzweideutige Begriffsbeſtimmung der Tratte im Art. 16 der ſowjet-ruſſiſchen WO. entgegen; der Ausſteller kann nicht der Dritte, an welchen die Anweiſung zur Zahlung ergeht, ſein. Die Bejahung würde auch zweifelhaft bleiben laſſen, bei welchen Wechſeln die Ziehung auf ſich ſelbſt zuläſſig iſt, ob nur bei Diſtanzwechſeln oder auch bei Platzwechſeln. — Das weitere ſelbſtverſtändliche Erfordernis des gezogenen Wechſels, daß er den Zahlungsauftrag, die Anweiſung an den Bezogenen, die Zahlung aus dem Wechſel zu leiſten, enthält, wird nur von den ruſſiſchen Wechſelordnungen beſonders erwähnt, (Art. 17, Nr. 4 bezw. 86 Nr. 4 der WO. von 1922 bezw. 1902), kann jedoch auch für das deutſche Wechſelrecht nicht zweifelhaft ſein[1]). Die Zahlungsanweiſung muß unbedingt ſein. Dies wurde von der ruſſiſchen WO. von 1902 ausdrücklich ausgeſprochen, wobei hinzugeſetzt war, daß die Aufnahme eines Vermerks in den Wechſel darüber, daß die Zahlung nach Benachrichtigung des Ausſtellers hiervon zuläſſig ſei, nicht verboten ſei. (Art. 87, Nr. 4). Trotz des Schweigens der ſowjet-ruſſiſchen und deutſchen Wechſelordnungen ergibt ſich auch hier das Erfordernis der Unbedingtheit des Zahlungsauftrages ſchon aus der abſtrakten Natur des Wechſels, deſſen Kraft von der materiellen Grundlage der Forderung nicht abhängt und deshalb nicht in Abhängigkeit zu einem der Wechſelausſtellung zugrunde liegenden Rechtsverhältnis geſetzt werden darf (vgl. Art. 2c und Art. 23 Abſ. 1 der ſowjetruſſ. WO. hinſichtlich des abſtrakten Zahlungsverſprechens und der bedingungsloſen Annahme)[2]). Der Zahlungsauftrag muß wie das Zahlungsverſprechen des eigenen Wechſels im Zuſammenhange des Wechſelſatzes (Kontext) ausgeſprochen ſein.

Ferner verlangen ſämtliche Wechſelordnungen bei der Tratte die Angabe des Zahlungsortes oder des Wohnortes des Bezogenen (in Deutſchland Ortsangabe bei der Adreſſe des Bezogenen), (Art. 17, Nr. 8 bezw. 86 Nr. 8 der ruſſiſchen WO. von 1922 bezw. 1902, Art. 8 der deutſchen WO.). Iſt der Wohnort angegeben, ſo gilt dieſer gemäß Art. 87 Nr. 4 der ruſſiſchen WO. von 1902 als Ort der Zahlung. Ebenſo gilt in Deutſchland der bei dem Namen oder der

[1]) Staub, Art. 4, Anm. 52; [2]) Bernstein, S. 49 f.

Firma des Bezogenen angegebene Ort für den Wechſel mangels Angabe eines beſonderen Zahlungsortes als ſolcher und zugleich als Wohnort des Bezogenen (Art. 4, Nr. 8). Die ſowjet-ruſſiſche WO. erwähnt nicht beſonders die Wirkung der Angabe des Wohnortes des Bezogenen. Nach dem Wortlaut des Art. 17 Nr. 8 — Angabe des Zahlungsortes oder des Wohnortes des Bezogenen — kann aber kein Zweifel beſtehen, daß der angegebene Ort, gleich ob Zahlungs- oder Wohnort, der für die Bewirkung wechſelmäßiger Akte allein richtige iſt.

Anders als beim eigenen Wechſel laſſen die Wechſelordnungen des vorrevolutionären Rußlands und Deutſchlands die Bezeichnung des Ausſtellers als Remittenten bei der Tratte zu, und zwar Deutſchland unbeſchränkt, Rußland, wenn ein anderer Ort für die Zahlungsleiſtung bezeichnet iſt. (Art. 87 bezw. Art. 6 Abſ. 1 der ruſſ. bezw. deutſchen WO.). In der ruſſiſchen WO. von 1922 hat der Wechſel an eigene Order keine Regelung gefunden. Im Hinblick auf Art. 18 WO., wonach der Wechſel auf den Traſſaten indoſſiert werden kann, dürfte jedoch der Schluß erlaubt ſein, daß der Geſetzgeber ohne beſondere Hervorhebung erſt recht dem Ausſteller die Befugnis gewähren wollte, den Wechſel auf ſich ſelbſt auszuſtellen, die er jedem Wechſelinhaber gibt[1]). Dieſer Anſicht ſteht die Begriffsbeſtimmung der Tratte im Art. 16 nicht entgegen, da ſie vom Wechſelinhaber ſpricht und als ſolcher auch begrifflich der Ausſteller auftreten kann. — Neben den geſetzl. notwendigen Formerforderniſſen kennen die drei Wechſelrechte auch zur Gültigkeit des Wechſels nicht erforderliche Beſtandteile. die wechſelrechtlich entweder einflußlos oder von Bedeutung ſind. Ohne Einfluß ſind die Valutaklauſel, die Auskunft über den Anlaß zur Wechſelausſtellung gibt, und die Orderklauſel, alſo der Vermerk, daß die Zahlung an den Remittenten oder deſſen Order zu erfolgen hat. Das letztere folgt ohne weiteres daraus, daß der Wechſel geborenes Orderpapier iſt, ihm die Uebertragbarkeit alſo von Natur aus innewohnt. (ſ. unt.) Wechſelrechtlich von Einfluß ſind dagegen die weiter unten zu beſprechende Rektaklauſel, die Angſtklauſel, ſowie die negative Proteſtklauſel.

[1]) Litten, Anm. 63.

3) Wie bereits zu Beginn dieſes Abſchnittes bemerkt iſt, wird ein Wechſel, dem eines ſeiner weſentlichen Erforderniſſe fehlt, als ſolcher nicht betrachtet, er hat keine Wechſelkraft. Dieſe Folge des Formmangels wird von ſämtlichen Wechſelordnungen ausdrücklich hervorgehoben. (Art. 2 und 17 bezw. Art. 14 und 88 der ruſſ. WO. von 1922 bezw. 1902, Art. 7 und 98, Nr. 1 der deutſchen WO.) Die vorrevolutionäre ruſſiſche und die deutſche WO. fügen hinzu, daß auch die auf einem formwidrigen Wechſel geleiſteten Unterſchriften (Indoſſament, Akzept, Aval) keine Wechſelkraft haben. Die gleiche Folge des Formmangels ergibt ſich für die WO. von 1922 aus den Artikeln 1 und 2. Da der erſtere beſtimmt, daß für alle Wechſel eine beſondere Haftung der Beteiligten und eine beſondere Art ihrer Befriedigung gilt (Wechſelkraft), Beteiligte aber alle die ſind, welche auf der Urkunde ihre Unterſchrift leiſten, ſo entfällt, wenn eines der weſentlichen Erforderniſſe fehlt, mit der Wechſelkraft der Urkunde die wechſelmäßige Bedeutung jeder auf den Wechſel geſetzten Wechſelerklärung.

Es entſteht nun die Frage, ob eine Wechſelurkunde, die nicht alle weſentlichen Erforderniſſe des Wechſels enthält, als weniger formelles Rechtsgeſchäft aufrecht erhalten werden kann. Die Frage wird in Sowjet-Rußland vom Volkskommiſſariat für Juſtiz der Ukraine in der Erläuterung vom 16. Auguſt 1922 und in Deutſchland vom Reichsgericht in der Entſcheidung im Band 48 S. 230 bejaht. In der Erläuterung des Volkskommiſſariats für Juſtiz heißt es ausdrücklich, daß im Falle einer Wechſelurkunde die notwendigen Merkmale eines Wechſels fehlen, dieſe Urkunde die Bedeutung eines Wechſels zwar verliert, aber als eine gewöhnliche privatrechtliche Forderung beſtehen bleibt[1]). In Deutſchland ſtützt ſich die bejahende Auffaſſung auf die Vorſchrift im § 140 B. G. B., wonach dann, wenn ein nichtiges Rechtsgeſchäft den Erforderniſſen eines anderen Rechtsgeſchäfts entſpricht, dieſes gilt, wenn anzunehmen iſt, daß die Parteien deſſen Geltung bei Kenntnis der Nichtigkeit gewollt haben würden, ſodaß die formwidrige Wechſelurkunde evtl. als kaufmänniſcher Verpflichtungsſchein oder Anweiſung gelten[2]).

[1]) s. Zeitschrift für Ostrecht 1925 S. 275; [2]) Staub, Art. 4, Anm. 70.

V. Die Entstehung der Wechselverpflichtung.

Ueber die Frage der Entſtehung der Wechſelverpflichtung enthält die ſowjet-ruſſiſche WO. im Gegenſatz zum vorrevolutionären Wechſelrecht, aber ebenſo wie die deutſche WO. keine ausdrückliche Beſtimmung. Indeſſen ergibt ſich aus Art. 10 WO., der die Frage des Wechſelrechts des Inhabers der Urkunde behandelt, unzweifelhaft, daß der Wechſel von dem Ausſteller weggegeben ſein muß, damit er zur vollen wechſelrechtlichen Kraft erwächſt. Die Ausdrucksweiſe des Art. 10, der von dem „Rechtsvorgänger" ſpricht, dürfte kaum ſtören, da zum Beiſpiel bei der Tratte der Ausſteller als Remittent auftreten kann; es wäre aber nicht zu verſtehen, wenn man nur in dieſem Falle dem Ausſteller den Schutz hätte zubilligen wollen. Dieſe Regelung entſpricht der WO. von 1902, die in Art. 15 in Uebereinſtimmung mit Art. 547 der WO. vom 25. Juni 1832[1]), beſtimmte, daß der Wechſel, damit er in Beziehung zum erſten Erwerber in Kraft trete, dieſem von dem Ausſteller hingegeben ſein müſſe. In Deutſchland iſt der Vorgang der Entſtehung der Wechſelverbindlichkeit lebhaft umſtritten. Erwähnt ſeien hier nur die beiden Haupttheorien, die Kreationstheorie und die Vertrags- oder Begebungstheorie. Während die erſtere die Verpflichtung bereits mit der Ausſtellung der Urkunde, wozu vor allem die Unterſchrift des Ausſtellers gehört, exiſtent werden läßt, entſteht nach der Meinung der Vertreter der Vertragstheorie die Verpflichtung nicht ſchon mit der Ausſtellung der Urkunde, ſondern erſt durch einen zwiſchen dem Ausſteller und dem erſten Nehmer geſchloſſenen Begebungsvertrag. Zwiſchen dieſen beiden Haupttheorien vermitteln eine Reihe von Meinungen. Am ſchroffſten trennen ſie ſich in der Frage, ob der Mangel des Begebungsvertrages auch dem redlichen Erwerber des Wechſels entgegen gehalten werden kann. Nach der Kreationstheorie greifen Einwendungen wegen mangelnden Begebungsvertrages den gutgläubigen Dritten gegenüber nicht Platz. Dagegen kann nach der Vertragstheorie jeder in Anſpruch genommene Wechſelſchuldner den Mangel des Begebungsvertrages auch dem redlichen Erwerber gegenüber vorſchützen[2]). Abgeſehen davon

[1]) Darüber s. Meyer I, S. 41 ff.; [2]) Staub, Art. 9, Anm. 3, Art. 36, Anm. 25, Bernstein J. W. 1927, S. 2998.

heilt aber die formelle Legitimation in Verbindung mit dem guten Glauben des Erwerbers gemäß Art. 36, 74, 82 WO. alle Mängel des materiellen Begebungsvertrages. Im ſowjet-ruſſiſchen ſowie im vorrevolutionären ruſſiſchen Recht kann man Rechte auch aus einem nicht hingegebenen Wechſel erlangen, wenn man ihn gutgläubig erworben hat; der Mangel des Begebungsvertrages gibt alſo dem in Anſpruch genommenen Wechſelſchuldner nur gegenüber dem Bösgläubigen ein Einrederecht (Art. 10 der ruſſiſchen WO. von 1922, Art. 16 der ruſſ. WO. von 1902). Die Gutgläubigkeit als Vorausſetzung des Inkrafttretens des Wechſels muß nach den ruſſiſchen Rechten eine perſönliche ſein, d. h., ſie hat hinſichtlich eines jeden Erwerbers Bedeutung[1]).

Der Begriff der Gutgläubigkeit iſt in jeder WO. ein anderer. Gemäß Art. 16 der ruſſiſchen WO. von 1902 beſtand der gute Glaube darin, daß man keine poſitive Kenntnis davon hatte, daß der Wechſel in dem Zeitpunkt, wo er zum Vorſchein kam, von dem Ausſteller nicht hingegeben, ſondern gegen ſeinen Willen in Verkehr gebracht worden war[2]). Nach deutſchem Wechſelrecht, Art. 74, iſt der gute Glaube dagegen erſt dann vorhanden, wenn dem Erwerber weder dolus noch grobe Fahrläſſigkeit zur Laſt fällt[3]). In Sowjet-Rußland genügt ſogar ſchon der leichteſte Grad von Fahrläſſigkeit, die Nichtbeobachtung der im kaufmänniſchen Verkehr üblichen Sorgfalt, um den Wechſelinhaber bösgläubig zu machen (Art. 10).

Die Entſtehung der Wechſelverpflichtung bedeutet, daß der Ausſteller des Eigenwechſels verbunden iſt, den Wechſel zur Fälligkeitszeit zu bezahlen. Es gilt hier das gleiche wie für den Akzeptanten als Wechſelſchuldner (ſ. unten).

VI. Die Uebertragbarkeit des Wechselrechts.

1) Aus dem wirtſchaftlichen Zweck wie aus der rechtlichen Natur des Wechſels ergibt ſich ohne weiteres, daß der Wechſel grundſätzlich übertragbar iſt. Er bedarf deshalb zur Begebbarkeit nicht der

[1]) Klibanski, Art. 16, Anm.; [2]) Klibanski ebenda, Anm. 3; [3]) Staub, Art. 74, Anm. 2.

Orderklauſel, er iſt geborenes Orderpapier[1]). Für das bis zur Umwälzung geltende ruſſiſche Wechſelrecht folgte das aus den Vorſchriften über die weſentlichen Erforderniſſe des eigenen Wechſels und der Tratte (Art. 3 und 86), die nur den Namen des erſten Nehmers verlangen, in Verbindung mit Art. 22 der WO., der beſtimmt, daß die Begebung des Wechſels in einer beſonderen Klauſel durch den Ausſteller oder irgendeinen Giranten unterſagt werden kann. Ebenſo ergibt ſich im deutſchen Recht die Ueberflüſſigkeit der Orderklauſel aus der Faſſung des Art. 4 bezw. 96, wonach im Wechſel der Name der Perſon, an die oder an deren Order gezahlt werden ſoll, anzugeben iſt, in Verbindung mit Abſ. 2 des Art. 9, wonach es einer Klauſel bedarf, um die Indoſſabilität zu beſeitigen. Die ſowjet-ruſſ. Wechſelordnung kennt zwar nicht die Zuläſſigkeit, die regelmäßige Indoſſabilität des Wechſels auszuſchließen; die Uebertragbarkeit ohne das Vorhandenſein der Orderklauſel folgt aber aus Art. 2d, der zu den weſentlichen Erforderniſſen des Wechſels die Bezeichnung der Perſon zählt, an die oder an deren Order die Zahlung erfolgen ſoll, in Verbindung mit Art. 6 und 7, nach denen der Wechſelinhaber den Wechſel durch Indoſſament auf eine andere Perſon übertragen kann.

Dem Charakter des Wechſels als Verkörperung einer Geldforderung entſprechend kann der Anſpruch auf die Wechſelſumme in Deutſchland in allen Formen übertragen werden, in denen überhaupt Forderungen übertragbar ſind[2]). Mit Ausnahme des Falles, wo die Wechſelforderung Darlehnsforderung iſt[3]), erſcheint auch im alten ruſſiſchen Recht der Vermögensübergang in den bürgerlich-rechtlichen Succeſſionsarten möglich. Für das ſowjet-ruſſiſche Recht ergibt ſich die zivilrechtliche Uebertragungsmöglichkeit der Wechſelforderung einſchließlich des Falles, wo der Wechſelbegebung ein Darlehnsvertrag zugrunde liegt, aus den allgemeinen Vorſchriften des B. G. B. (vgl. Art. 124 ff, 209 ff). Das wird durch die Rechtſprechung des Obergerichts in Moskau beſtätigt[4]). Die wechſelrechtliche und allein mit voller wechſelrechtlicher Wirkung ausgeſtattete Uebertragung iſt das Indoſſament.

[1]) Staub, Art. 9, Anm. 10a, Klibanski, S. 4 zu 4; [2]) Staub, Art. 9, Anm. 9; [3]) vgl. Art. 2012 B. G. B.; [4]) Kolmann in Zeitſchrift für Ostrecht 1925, S. 275.

II) Eine Definition des Indoſſaments enthält keine der beſprochenen Wechſelordnungen. Sie beſchränken ſich vielmehr auf eine Feſtſtellung ſeiner Wirkung und Form. Aus dieſen Vorſchriften läßt ſich das Indoſſament nun allgemein beſtimmen als eine ſchriftliche, formgerechte Uebertragungserklärung, durch die der übertragende Wechſelinhaber dem Bezogenen die Order erteilt, die bisher an ihn zu bewirkende Leiſtung nunmehr an den von ihm Benannten zu bewirken. Die zur Bezeichnung des Vorganges gebrauchte Ausdrucksweiſe iſt in den Wechſelordnungen verſchieden. Die in der deutſchen WO. gebrauchten Ausdrücke „Indoſſament, Indoſſant, Indoſſatar" oder „Giro, Girant, Giratar" ſind ſowohl in der ruſſiſchen WO. von 1902 als in der ſowjet-ruſſiſchen WO. umſchrieben. Und zwar bezeichnet die erſtere Indoſſament mit „Uebergabe — Aufſchrift", Indoſſant mit „die den Wechſel übergebende Perſon", Indoſſatar mit „die den Wechſel erwerbende Perſon"[1]. Die WO. von 1922 folgt ihrer Vorgängerin in dieſer Ausdrucksweiſe und umſchreibt ähnlich. Der genaue Wortlaut kann in Ermangelung einer wortgetreuen Ueberſetzung nicht wiedergegeben werden. Im übrigen ſollen die langjährigen Umſchreibungen und die kurzen üblichen Ausdrücke des deutſchen Rechts verwendet werden.

Zunächſt beſtimmen ſämtliche Wechſelordnungen ausdrücklich daß der Remittent der erſte Indoſſant ſein muß (Art. 6 bezw. 17 der ruſſ. WO. von 1922 bezw. 1902, Art. 9 der deutſchen WO.)

In der Regelung der Frage, an welcher Stelle das Indoſſament ſtehen muß, weichen die Vorſchriften der Wechſelordnungen voneinander ab. Die deutſche ſowie die ruſſiſche vorrevolutionäre WO. machen einen Unterſchied zwiſchen Namensindoſſament und Blankoindoſſament. Das letztere muß ſtets auf die Rückſeite des Wechſels oder der Kopie oder auf die Allonge geſetzt werden. (Art. 12 der deutſchen WO., Art. 19 der ruſſ. WO.). Das erſtere kann gemäß Art. 11 der deutſchen WO. irgendwo auf dem Wechſel, eine Kopie desſelben oder die Allonge geſchrieben werden, während es gemäß Art. 19 der ruſſ. WO. regelmäßig auf der Rückſeite des Wechſels oder der Kopie zu ſtehen hatte und nur das erſte Giro auch auf die Vorderſeite geſchrieben werden konnte. Auf der Allonge wa-

[1]) Meyer I, S. 172.

ren gemäß Art. 19, Satz 2 die Indoſſamente in der Weiſe fortzuſetzen, daß das erſte dieſer Giros am Ende der Rückſeite des Wechſels zu beginnen hatte. Dagegen verlangt die WO. von 1922 das Giro ſtets auf der Rückſeite des Wechſels, ohne daß es darauf ankommt, ob es ein Namens- oder Blankoindoſſament iſt. Da das ſowjet-ruſſiſche Wechſelrecht eine Wechſelkopie nicht kennt, entfällt die Heranziehung dieſer zur Indoſſierung. Ebenſo ſchweigt die geltende WO. von der Allonge. Es dürfte aber keinem Bedenken begegnen, wenn zum Zwecke der weiteren Umlaufsfähigkeit des vollgirierten Wechſels mit dieſem ein Blatt zur Aufnahme der Indoſſamente verbunden würde.

Bezüglich der Folgen der Nichtbeobachtung der vorgenannten Vorſchriften beſtimmt die deutſche WO. ausdrücklich im Art. 12 bei Blankoindoſſamenten Ungültigkeit. Ebenſo gilt für alle Arten des Indoſſaments, daß ein in beſonderer Urkunde ausgeſtelltes Giro wechſelrechtlich bedeutungslos iſt[1]). Nach der ruſſiſchen WO. von 1902 hatte die Nichtbeachtung die Rechtsunwirkſamkeit der Uebertragung des Wechſels zur Folge (Art. 19). Trotz des Schweigens der ſowjet-ruſſiſchen WO. wird man aus der Ausdrucksweiſe des Geſetzes — der Wechſel wird durch einen ſchriftlichen Uebertragungsvermerk auf der Rückſeite des Wechſels begeben — ſchließen müſſen, daß auch hier die Nichtbefolgung der Vorſchrift das Giro der wechſelrechtlichen Uebertragungswirkung entkleidet. Daß in Fällen der wechſelrechtlichen Unwirkſamkeit des Indoſſaments eine zivilrechtlich gültige Abtretung der Wechſelforderung vorliegen kann, ergibt ſich aus den allgemeinen Beſtimmungen des bürgerlichen Rechts.

Sämtliche Wechſelordnungen unterſcheiden zwiſchen Voll- oder Namensindoſſament und Blankoindoſſament. Das Vollindoſſament beſteht aus einer Uebertragungserklärung, dem Namen des Erwerbers und der Unterſchrift der den Wechſel übertragenden Perſon. Das Blankoindoſſament enthält nur den Namen der den Wechſel übertragenden Perſon, die Uebertragungserklärung kann hinzutreten, es fehlt der Name des Erwerbers.

---

[1]) Staub, Art. 9, Anm. 2 und 6.

Iſt das letzte Indoſſament ein Blankogiro, ſo kann jeder Erwerber des Wechſels ihn einer anderen Perſon durch bloße körperliche Uebergabe weiter übertragen (Art. 7, Satz 3 bezw. 18 S. 3 der ruſſ. WO. von 1922 bezw. 1902, Art. 13 der deutſchen WO.). Er iſt aber auch gemäß Art. 20 der ruſſ. WO. von 1902 bezw. Art 13 der deutſchen WO. berechtigt, das auf dem Wechſel befindliche Blankogiro durch Angabe des nachfolgenden Erwerbers in ein nachfolgendes umzuwandeln. Die ſowjet-ruſſ. WO. erwähnt eine ſolche Berechtigung des Wechſelinhabers nicht; es dürfte aber auch hier dem Inhaber kaum verwehrt ſein, den Wechſel an den neuen Erwerber mittels Ausfüllung des Blankogiros zu übertragen. Der Inhaber eines Blankowechſels kann dieſen aber auch ohne Ausfüllung des Blankogiros durch Vollindoſſament weiterbegeben. Das wird nur von der deutſchen WO. im Art. 13 ausdrücklich ausgeſprochen. Für das geltende ruſſ. Recht ergibt es ſich aus der Faſſung des Art. 7, wonach jeder Erwerber eines Blankowechſels berechtigt iſt, ihn einer anderen Perſon auch ohne neues Indoſſament zu übertragen (ebenſo früher, vgl. Art. 18). Unzuläſſig iſt in allen Wechſelrechten — wie die Erſetzung des Namens der Perſon, an die geleiſtet werden ſoll, durch den Inhaber — die Ausſtellung eines Indoſſaments auf den Inhaber[1]).

Zum Unterſchied von der deutſchen WO. ſchreibt die neue ruſſ. WO. in Uebereinſtimmung mit der Wechſelordnung von 1902 ausdrücklich vor, daß der Indoſſant ſeine Uebertragungserklärung unterſchreiben muß (Art. 7 bezw. 18). Aber auch in Deutſchland hat der Girant ſein Indoſſament zu unterſchreiben[2]). Das folgt ſowohl aus der Faſſung des Art. 12, wonach das Indoſſament gültig iſt, wenn der Indoſſant auch nur ſeinen Namen auf die Rückſeite des Wechſels ſchreibt[3]), als auch aus der Beſtimmung des Art. 36, daß zur Legitimation des Wechſelinhabers jedes Indoſſament mit dem Namen desjenigen unterzeichnet ſein muß, welchen das unmittelbar vorhergehende Indoſſament als Indoſſatar benennt.

Zeit und Ortsangabe bei dem Indoſſament wird nirgends erfordert. Ebenſo iſt die Hinzufügung der Valutaklauſel ohne Ein-

[1]) Meyer I, S. 181, Klibanski, S. 70; [2]) Staub, Art. 9, Anm. 2; [3]) Meyer I, S. 176.

fluß. Desgleichen iſt überall die Orderklauſel, wie im Wechſel ſelbſt, entbehrlich.

Uebereinſtimmend regeln beide ruſſiſchen Wechſelordnungen die Zuläſſigkeit und die Form von Verbeſſerungen an den Giros. Solche ſind nur zuläſſig, wenn darüber unter gehöriger Unterſchrift des Indoſſanten ein Vermerk gemacht iſt. Ebenſo ſoll nach beiden Rechten die durchſtrichene Angſtklauſel (ſ. u.) nur dann als aufgehoben gelten, wenn über die Aufhebung ein unterſchriftlicher Vermerk des Indoſſanten, der das den Regreß ausſchließende Giro geſetzt hat, gemacht iſt. (Art. 8 bezw. 21). Schließlich wird noch die Wirkung der Durchſtreichung eines Indoſſaments in völlig gleicher Weiſe dahin beſtimmt, daß das im ganzen Umfange durchſtrichene Giro als ungültig erachtet wird. (Art. 7, Anm. bezw. 19, Satz 4 und 5 der WO. von 1922 bezw. 1902). Daraus folgt wohl, daß die nur teilweiſe Durchſtreichung das Indoſſament nicht unwirkſam zu machen braucht, ſo wenn z. B. bloß der Uebertragungsvermerk oder nur der Name des Indoſſatars durchſtrichen iſt und der Girant die Abänderung vermerkt u. unterſchreibt. Die deutſche WO. ſchweigt; in der Literatur und Rechtſprechung hat ſich aber die Meinung gebildet, daß der Berichtigung von Schreibfehlern, auch ohne daß darüber ein beſonderer unterſchriftlicher Vermerk gemacht iſt, Bedenken nicht entgegen ſtehen. Zu einer derartigen Verbeſſerung iſt ſogar jeder Inhaber des Wechſels befugt[1]). Ferner wird die Zuläſſigkeit einer Abänderung des Indoſſaments durch Streichung oder Raſur oder Ueberſchreibung getilgter Teile oder durch Einſchaltungen nicht bezweifelt. Auch in anderen Fällen bedarf es zur Wirkſamkeit keiner Erneuerung der Unterſchrift[2]). Allerdings wird durch die Streichung des Uebertragungsvermerkes über der Unterſchrift das Giro nicht etwa in ein Blankoindoſſament verwandelt, ſelbſt wenn der Indoſſant dies beabſichtigt hatte, ſondern getilgt; wohl aber macht die Durchſtreichung des Namens des Indoſſatars unter Belaſſung des Transportvermerkes das Vollindoſſament zu einem Blankogiro[3]). Da die Abänderung alſo ohne Erneuerung der Unterſchrift gültig iſt, demnach auch ein Dritter das Giro zu verändern vermag, ſo entſteht die Frage nach der Wirkung der nicht-

[1]) Staub, Art. 7, Anm. 3; [2]) Bernstein, S. 66 und 93; [3]) Bernstein, S. 93.

genehmigten Giroabänderung. Hier iſt zu ſagen, daß die Abänderung in Anſehung der Rechtsübertragung zu Gunſten des gutgläubigen Wechſelinhabers, deſſen Legitimation nach Art. 36 eine rein formelle iſt, wirkt, daß aber der Girant auch dem gutgläubigen Wechſelerwerber nicht verpflichtet wird. Während alſo bei unbefugter Namensänderung des Giraten der gutgläubige Erwerber Wechſelgläubiger wird, ſtellt die Beſeitigung der Angſtklauſel die Regreßverpflichtung des Indoſſanten nicht wieder her[1]). Der Vorzug der im ruſſ. Recht getroffenen Regelung liegt auf der Hand. Denn außer der Erſchwerung einer unbefugten Abänderung infolge der erheblich umſtändlicheren Form ſteht und fällt die Giroabänderung — da der gute Glaube des Wechſelerwerbers niemals die Unterſchrift umfaßt — mit der Echtheit bezw. Unechtheit derſelben.

Indoſſatar kann nach den drei Wechſelrechten regelmäßig jeder ſein, der die aktive Wechſelfähigkeit beſitzt. Auch der Ausſteller, der Bezogene, der Akzeptant, ſowie ein früherer Indoſſant können Giraten einer ſpäteren Uebertragung ſein. Eine Ausnahme macht die ruſſ. WO. von 1902 bezüglich des Ausſtellers eines eigenen Wechſels und des Akzeptanten einer Tratte. Dieſen Beteiligten kann der Wechſel behufs Tilgung zurückgegeben werden (Art. 17, 89). Die ſowjet-ruſſ. WO. iſt der früheren Regelung nicht gefolgt, ſondern hat ſich dem deutſchen Standpunkt angeſchloſſen. So beſtimmt nun Art. 18 in Uebereinſtimmung mit Art. 10 des deutſchen Rechts, daß auch auf den Traſſaten, unabhängig davon, ob er die Tratte angenommen hat oder nicht, auf den Wechſelausſteller und auf jeden Wechſelverpflichteten indoſſiert werden kann; von dieſen kann der Wechſel wiederum weiter indoſſiert werden. Dieſe Regelung entſpricht dem Charakter des Wechſels als eines Umlaufpapiers, während der Standpunkt der vorrevolutionären ruſſ. WO. dem Gedanken Ausdruck gab, daß die Vereinigung von Forderung und Schuld in einer Hand auch bereits vor der Verfallzeit die Schuldverbindlichkeit zum Erlöſchen bringen ſollte[2]). — Aus der allgemeinen Rechtslage der Wechſelbeteiligten ergeben ſich verſchiedene Wirkungen des Rückindoſſaments, die für ſämtliche Wechſelrechte übereinſtimmen, aber nur in der früheren ruſſ. WO., Art. 34, teil-

[1]) Bernstein, S. 93; [2]) Bernstein, S. 80 zu b, Klibanski, § 17 Anm.

weiſe geſetzlich normiert ſind. Der frühere Indoſſant hat wegen ſeiner eigenen Regreßpflicht keinen Rückgriff an die Zwiſchengiranten. Dem weiteren Indoſſatar gegenüber lebt die Verbindlichkeit wieder auf. Aus dem gleichen Grunde kann der Traſſant als Girat keine Regreßrechte geltend machen; wohl aber bringt ein neues Indoſſament ſeine frühere Regreßpflicht nebſt der aller Vormänner wieder zur Entſtehung. Der Bezogene hat, da er bis zur Akzeptierung ganz außerhalb des Wechſelverbandes ſteht, als Indoſſatar die Stellung jedes Dritten. Nach geltendem ruſſ. und deutſchem Recht bewirkt das Giro an den Ausſteller des eigenen Wechſels und den Akzeptanten der Tratte vor Verfall keinen Untergang der Wechſelſchuld. Der Ausſteller bezw. Akzeptant kann zwar als Indoſſatar von keinem Vorindoſſanten Zahlung verlangen, da er dieſem ſelbſt zahlungspflichtig iſt; wenn er jedoch vor Verfall den Wechſel weiterindoſſiert, erlangt der neue Wechſelinhaber ſämtliche Regreßrechte gegen die Vormänner. Hat der Ausſteller bezw. Akzeptant den an ihn girierten Wechſel noch nach Verfall in ſeiner Hand, oder erwirbt er ihn erſt dann, ſo geht die Wechſelverbindlichkeit durch Konfuſion unter. Deshalb iſt die nach Verfall erfolgte Weitergirierung wechſelrechtlich bedeutungslos[1]). — Von den hier beſprochenen Wechſelrechten enthalten die ruſſ. Wechſelordnungen ausdrückliche Beſtimmungen über das Teilindoſſament. Uebereinſtimmend erklären ſie die Uebertragung an mehrere Indoſſatare unter Teilung der Wechſelſumme für unzuläſſig (Art. 6 bezw. 17 der WO. von 1922 bezw. 1902). Die ruſſ. Geſetze geben damit poſitiv einem Gedanken Ausdruck, der, wenn auch nicht in der deutſchen WO. normiert, ſo doch in der Rechtsſprechung und Literatur von jeher vertreten worden iſt[2]). — Dagegen iſt es zuläſſig, daß der Wechſel ohne Teilung der Wechſelſumme an mehrere Indoſſatare übertragen wird. Das ſpricht die ſowjet-ruſſ. WO. in völliger Anlehnung an die WO. von 1902 ausdrücklich aus. (Art. 6 bezw. 17 der WO. von 1922 bezw. 1902), gilt aber auch trotz des Schweigens der deutſchen WO. in Deutſchland[3]).

---

[1]) vgl. zum Rückindossament Staub, Art. 10, Anm. 7, Meyer I, S. 205 ff., Bernstein S. 88—89; [2]) Meyer I, S. 199, Staub, Art. 9, Anm. 4; [3]) Staub, Art. 9, Anm. 5.

Außer der Skriptur iſt zur wirkſamen Uebertragung des Eigentums am Wechſel überall noch ein Begebungsvertrag und die Uebergabe erforderlich. Das Indoſſament allein ſtellt lediglich die allein mit voller wechſelrechtlicher Wirkung ausgeſtattete Form dar, in welche die Eigentumsübertragung gekleidet ſein muß[1]). Das ergibt ſich aus der Gebundenheit der Wechſelrechte an das Papier, die verlangt, daß zwecks Rechtsübertragung die das Recht verkörpernde Urkunde an den Erwerber übereignet wird. Es folgt ferner auch aus der in ſämtlichen Wechſelordnungen enthaltenen Vorſchrift, daß dem Wechſelinhaber die aus dem Wechſel hervorgehenden Rechte nicht zuſtehen, wenn er Kenntnis davon hat, daß der Wechſel dem Beſitz des Rechtsvorgängers ohne deſſen Willen entzogen iſt[2]). Dieſer muß den Wechſel alſo, wenn er in der Hand des Erwerbers die volle wechſelrechtliche Kraft haben ſoll, aus ſeinem Beſitz zum Zwecke der Eigentumsaufgabe weggeben. Fehlt es am Begebungsvertrage, ſo kann jeder in Anſpruch genommene Wechſelverpflichtete den Mangel der Begebung vorbringen. Das gilt aber regelmäßig nur für die unmittelbar Beteiligten, alſo z. B. dem Dieb, dem Unterſchlager, dem Finder gegenüber. Dagegen iſt dem nächſtfolgenden Indoſſatar gegenüber das Fehlen des Begebungsvertrages nur dann von rechtlicher Bedeutung, wenn er bösgläubig war. Bezüglich des guten Glaubens vergl. das bei der Behandlung der Entſtehung des Wechſelrechts bereits Geſagte.

3) Als Wirkung des Indoſſaments bezeichnet Art. 7 der ſowjet-ruſſ. WO. die Uebertragung des Wechſels. Dieſe Ausdrucksweiſe entſpricht der der deutſchen WO. Art. 9 und bedeutet, wie in dieſer, Uebertragung des Rechts am Papier. Die ruſſ. WO. von 1902 beſtimmte dagegen ausdrücklich im Art. 17 die Uebertragung des Eigentums als Folge der Indoſſierung. — Dieſe bloß dingliche Wirkung des Indoſſaments zieht die obligatoriſchen kraft Geſetzes nach ſich, nämlich den Uebergang aller Rechte aus dem Wechſel. Allerdings ſpricht nur die deutſche WO. von dem durch das Indoſſament bewirkten Uebergang aller Rechte aus dem Wechſel (Art. 10), während die ſowjet-ruſſ. WO. in Uebereinſtimmung mit der WO. von 1902 beſtimmt, daß dem Wechſelinhaber alle

[1]) Staub, Art. 9, Anm. 3, Meyer I, S. 188, Bernstein S. 76;
[2]) Art. 10 bezw. 24 der russ. WO., Art. 74 der deutschen WO.

Rechte, die aus dem Wechſel hervorgehen, zuſtehen (Art. 10 bezw. 24). Dieſer Unterſchied iſt jedoch unweſentlich, da der Indoſſatar regelmäßig Wechſelinhaber und damit derjenige iſt, dem die aus dem Wechſel hervorgehenden Rechte zuſtehen. Es folgt aber ferner auch aus der Natur des Wechſels als eines vollkommenen Wertpapiers, daß der Uebergang des Eigentums am Papier den Erwerb der Rechte aus dem Papier mit ſich bringt[1]). Die Rechte ſtehen gemäß Artikel 10 bezw. 24 der ruſſiſchen WO. von 1922 bezw. 1902 dem Inhaber (Indoſſatar) ſo zu, wie ſie ſich aus dem Wechſel ergeben, alſo befreit von allen dem Rechte des Rechtsvorgängers anhaftenden Mängeln. Rußlands Geſetzgebung folgt auch darin der deutſchen WO., die im Art. 10 beſtimmt, daß der Wechſelanſpruch in der Geſtalt, wie er ſich aus dem Wechſel ergibt (abſtrakt[2]), übergehen ſoll. Wie in ſämtlichen Rechten die Faſſung der entſprechenden Normen ergibt, überträgt das Indoſſament nur die Rechte „aus dem Wechſel", alſo nicht etwa, von ausdrücklicher dahinzielender Abrede abgeſehen, außerhalb des Wechſelverſprechens beſtehende Nebenrechte, wie Pfand- und Bürgſchaftsrechte oder Vertragsſtrafe, nicht Rechte gegen den Bezogenen, der noch nicht akzeptiert hat, nicht die etwa dem Indoſſanten gegen einen Vormann auf Grund beſonderer Vereinbarung zuſtehenden Vertragsrechte[3]). Entſprechend dem Charakter des Wechſels als eines ſkriptur-rechtlichen Orderpapiers geht das Recht des Indoſſanten trotz des Indoſſaments nicht unter, ſondern ruht nur, und die Geltendmachung iſt wieder möglich, wenn er das Eigentum am Wechſel wiedererlangt, womit er in ſeine alten Rechte wieder eintritt[4]). Die Rechte aus dem Wechſel umfaſſen auch das Recht, den Wechſel weiter zu indoſſieren (Art. 6 bezw. 17 der ruſſ. WO. von 1922 bezw. 1902, Art. 10 der deutſchen WO.).

Die weitere Wirkung des Indoſſaments, die wechſelmäßige Haftung des Indoſſanten für die Annahme und Zahlung des Wechſels wird von der ſowjet-ruſſ. WO. in Uebereinſtimmung mit der ruſſ. WO. von 1902 und dem deutſchen Wechſelrecht geregelt. Gemäß Art. 9 und 18 haftet der Girant, und zwar der eines eigenen

[1]) Klibanski, S. 24, Anm. I; [2]) Staub, Art. 10, Anm. 3; [3]) vergl. Bernstein S. 85, Klibanski, Art. 24, Anm.; [4]) Staub, Art. 10, Anm. 6.

Wechſels für die Zahlung, der einer Tratte für die Zahlung und auch für die Annahme mit allen anderen Perſonen, die den Wechſel unterſchrieben haben, als Geſamtſchuldner. Die Normierung entſpricht der der Art. 14 u. 81 der deutſchen WO. Die ruſſ. WO. von 1902 verordnete zwar im Art. 27, 28 nur die Haftpflicht des Indoſſanten für die Zahlung aus dem Wechſel (der Ausſteller ſollte auch für die Annahme der Tratte haften, Art. 99 Z. 1), die Haftung für die Annahme folgte aber aus Z. 1 des Artikels 100, wonach der Wechſelinhaber kraft des Proteſtes mangels Annahme von dem Giranten in derſelben Weiſe wie im Falle der Nichtzahlung beim Eintritt der Fälligkeit Befriedigung verlangen konnte.

Die Gewährleiſtungswirkung des Indoſſaments kann nach ſowjet-ruſſiſchem Wechſelrecht ebenſo wie nach kaiſerlich ruſſiſchem u. deutſchem Recht durch Beifügung der Angſtklauſel ausgeſchloſſen werden. Gemäß Art. 8 der ruſſ. WO. von 1922 bezw. Art. 21 der WO. von 1902 muß dieſe Klauſel den Wortlaut tragen: „Ohne Rückgriff auf mich", während die deutſche WO. jeden der Bemerkung „ohne Gewährleiſtung", „ohne Obligo" gleichbedeutenden Vorbehalt zuläßt. Die Wirkung der Hinzufügung eines ſolchen Vermerkes iſt, daß die Regreßhaftung des Indoſſanten völlig, alſo auch dem unmittelbaren Indoſſatar gegenüber, entfällt. Die Haftung der Vor- und Nachmänner bleibt jedoch beſtehen (Art. 14 Anm. bezw. 51 der ruſſ. WO. von 1922 bezw. 1902, Art. 14 der deutſchen WO.). Bezüglich des durchſtrichenen Vermerkes vergleiche das oben Geſagte.

Außer der Zuläſſigkeit, durch Hinzufügung der Angſtklauſel die Gewährleiſtungswirkung auszuſchließen, kennen das vorrevolutionäre ruſſ. und das deutſche Wechſelrecht noch die Möglichkeit, die Regreßhaftung des Indoſſanten auf den direkten Nachfolger zu beſchränken. Gemäß Art. 22 der ruſſ. WO. von 1902 und Art. 15 der deutſchen WO. kann nämlich die Weiterbegebung des Wechſels in dem Indoſſament unterſagt werden. Enthält das Giro einen dementſprechenden Vermerk, ſo haben diejenigen, an welche trotz des Vorhandenſeins dieſes Verbots der Weiterbegebung der Wechſel indoſſiert iſt, gegen den Indoſſanten keinen Regreß. Dagegen bleibt, anders als bei der Angſtklauſel, die Haftung des Indoſſanten gegenüber dem unmittelbaren Erwerber beſtehen. Ebenſo haften alle

Vor- und Nachmänner aus ihrem Indoſſament wechſelmäßig. Der ſowjet-ruſſ. WO. iſt dieſe Art der Haftungsbeſchränkung des Indoſſanten, ebenſo wie eine die gleiche Wirkung erzeugende Rektaklauſel des Ausſtellers, unbekannt. — Gleichfalls unbekannt iſt der ruſſiſchen WO. von 1922 das in dem vorrevolutionären ruſſiſchen und deutſchen Wechſelrecht eingehend beſtimmte Vollmachts-(Prokura)-Indoſſament (vergl. Art. 25, 26 der ruſſ. und Art. 17 der deutſchen WO.).

4) Bei den bisher beſprochenen Indoſſamenten handelte es ſich ſtets um ſolche, die vor der Verfallzeit des Wechſels geſchrieben waren. Das Wechſelrecht kennt aber neben dieſen auch Giros, die nach der Fälligkeit des Wechſels gegeben werden. Die Wirkungen der nach Eintritt der Verfallzeit erfolgenden Begebung ſind verſchieden, je nachdem, ob das Giro nach Verfall, aber vor Proteſterhebung während noch laufender Proteſtfriſt getätigt iſt, oder nach Proteſterhebung, oder ſchließlich nach fruchtlos abgelaufener Proteſtzeit (präjudizierter Wechſel).

Das in der Zwiſchenzeit zwiſchen Fälligkeitstermin und Ablauf der Proteſtfriſt vor Proteſterhebung erteilte Indoſſament wird von keiner WO. beſonders erwähnt, da es ein gewöhnliches Giro iſt und dem vor dem Verfalltage gegebenen gleichſteht. Dieſe für die deutſche u. vorrevolutionäre ruſſ. WO. gemeinhin vertretene Anſicht[1]) gilt auch für das ſowjet-ruſſ. Wechſelrecht, das den anderen Rechten hinſichtlich der Haftung des Indoſſanten für die ordnungsmäßige Zahlung bei Fälligkeit folgt und dieſe Garantie bis zum Ablauf der Proteſtfriſt übernommen werden kann.

Iſt der Wechſel rechtzeitig und ordnungsmäßig proteſtiert, ſo hat das Indoſſament nach ausdrücklicher Beſtimmung des vorrevolutionären ruſſ. und des deutſchen Wechſelrechts die Wirkung, daß der Indoſſatar wohl die wechſelmäßigen Rechte des Indoſſanten gegen den Ausſteller, Akzeptanten und diejenigen Giranten, welche den Wechſel bis zur Proteſterhebung indoſſiert haben, erhält, dagegen nicht den im vorproteſtlichen Indoſſament enthaltenen Regreßanſpruch gegen den Indoſſanten (Art. 56 der ruſſ., 16 Abſ. 2 der deutſchen WO.). Das deutſche Recht geht dabei von der Auffaſſung aus, daß mit dem rechtzeitig erhobenen Proteſt der Wechſel-

[1]) Bernstein, S. 102, Staub, Art. 16, Anm. 3, Klibanski § 56 Anm.

ſeine Aufgabe als Zirkulationspapier verloren hat und neue Wechſelrechte auf demſelben nicht mehr begründet werden können. Das Indoſſament überträgt deshalb nur die beſtehenden Regreßrechte in dem Umfange, wie ſie dem erſten nachproteſtlichen Indoſſanten zuſtanden u. dem Indoſſatar können alle aus dem Rechte ſeines Vormannes entnehmbaren Einreden entgegengehalten werden. Das nachproteſtliche Indoſſament hat alſo nur die Wirkung einer Abtretung[1]). Anders im ruſſ. Recht. Hier behielt das Indoſſament die Natur eines ſolchen und hatte nicht nur die Wirkung einer zivilrechtlichen Zeſſion. Jeder neue Erwerber des Wechſels war als Wechſelinhaber mit allen Rechten gegen den Ausſteller bezw. den Akzeptanten und die Vorindoſſanten anzuſehen und brauchte ſich Einreden aus dem Recht ſeines Vorgängers nicht gefallen zu laſſen[2]). Die ruſſ. WO. von 1922 ſpricht nur von der Befreiung der Giranten von der wechſelmäßigen Haftung, ohne die Uebertragungswirkung des nachproteſtlichen Giros zu berühren. Aus dem Schweigen der WO. einerſeits und der ausdrücklichen Hervorhebung des Ausſchluſſes der Regreßverpflichtung des Indoſſanten andererſeits iſt aber zu folgern, daß die Uebertragung des Wechſels durch Indoſſament nach erfolgter Proteſtierung außer der hervorgehobenen keiner weiteren Beſonderheit unterliegt. Hätte der Geſetzgeber dem nachproteſtlichen Indoſſament nur die Wirkung einer bürgerlich-rechtlichen Abtretung geben wollen, ſo bedurfte es bei dem Schweigen im übrigen keiner ausdrücklichen Hervorhebung der Haftungsbefreiung des Indoſſanten, da er in dieſem Falle höchſtens für den rechtlichen Beſtand der Forderung aus dem Verkauf des Wechſels oder nach beſonderer Abrede haftet, niemals aber wechſelmäßig verpflichtet wird. Das Giro überträgt alſo auch nach geltendem ruſſ. Recht alle Rechte des nachproteſtlichen erſten Indoſſanten gegen den Ausſteller, den Akzeptanten und die Vorindoſſanten, wie ein Indoſſament vor Verfall des Wechſels. Der Indoſſatar braucht ſich keine Einrede aus der Perſon ſeines Vormannes entgegen halten laſſen.

Bezüglich des Indoſſaments auf dem verfallenen, aber nicht proteſtierten Wechſel entſprach die in der WO. von 1902 getroffene Regelung wörtlich der Beſtimmung über das nachproteſtliche Indoſſament (Art. 56). Der Wechſel konnte alſo mit allen bisher beſtehen-

[1]) Meyer 1906, S. 58, Staub, Art. 16, Anm. 8; [2]) Klibanski, § 56, Anm., Meyer 1906, S. 59.

den Rechten weiter indoſſiert werden, nur erlangte der Indoſſatar keinen wechſelmäßigen Anſpruch gegen die Nachindoſſanten. Anders das deutſche Wechſelrecht Art. 16. Da die wechſelmäßigen Regreßrechte gegen den Ausſteller der Tratte und die Vorindoſſanten mangels Proteſterhebung erloſchen ſind, ſomit nur noch der Akzeptant bezw. der Ausſteller des eigenen Wechſels haften, überträgt der Nachindoſſant lediglich die Rechte gegen den Akzeptanten bezw. Ausſteller. Andererſeits bleibt nach Auffaſſung des Geſetzes der Wechſel trotz des Proteſtes beſtehen und kann auch weiterhin indoſſiert werden. Das Indoſſament überträgt ſodann die Regreßanſprüche gegen die Nachindoſſanten[1]). Die ruſſ. WO. von 1922 ſchweigt. Wie im Falle des nachproteſtlichen Indoſſaments dürfte aber auch hier aus der beſonderen Hervorhebung des Art. 13, daß der nachproteſtliche Indoſſant keiner Rückgriffshaftung unterliegt, der Schluß gerechtfertigt ſein, daß das Indoſſament keiner weiteren Beſonderheit unterworfen iſt.

VII. Annahme (Akzeptation) des gezogenen Wechsels.

Verſteht man unter Akzeptabilität der Tratte das unausſchließbare Recht des Wechſelinhabers, den Wechſel dem Bezogenen zur Annahme vorzulegen, ſo kennt die ruſſ. WO. von 1922 ebenſo wie die WO. von 1902 dieſe Berechtigung nicht. Vielmehr bezeichnet Art. 19 des geltenden ruſſ. Rechts ebenſo wie Art. 91 des früheren Rechts die Vorlegung zwecks Annahme nur als eine Befugnis des Wechſelinhabers („kann"). Die Vorlegung des Wechſels zur Akzeptation iſt in das Ermeſſen des Inhabers geſtellt und der Wechſelgeber kann ſie, wie die vorrevolutionäre ruſſ. Doktrin und Rechtſprechung annahm, und was mangels Vorliegens irgend eines Grundes zur Verneinung auch für das neue Recht gelten muß, ausſchließen[2]). Die deutſche WO. gewährt dagegen im Art. 18 dem Beſitzer des Wechſels ein durch Uebereinkunft nicht auszuſchließendes Recht gegen den Ausſteller, dem Bezogenen den Wechſel ſofort zur Annahme zu präſentieren. Nur Meß- und Marktwechſel dürfen erſt in der an dem Meß- oder Marktort geſetzlich beſtimmten Präſentations-

[1]) Meyer 1906, S. 58; [2]) Meyer I, S. 234.

zeit zur Annahme vorgelegt werden. — Sogar bei befriſteten Nachſichtwechſeln kennt das frühere wie heutige ruſſiſche Recht keine Vorlegungspflicht behufs Annahme, während die deutſche WO. hier die Präſentation behufs Akzeptierung vorſchreibt (Art. 19). Der Grund für dieſe Beſtimmung liegt in dem Bedürfnis, dem befriſteten Sichtwechſel, dem ein beſtimmter Verfalltag mangelt, einen ſolchen zu verſchaffen. Die in den Artikeln 38, 42, 100 der ruſſ. WO. von 1902 bezw. Art. 4. Abſ. 2 der WO. von 1922 beſtimmte Vorlegungsfriſt hat mit der Vorlegung zur Annahme nichts Gemeinſames, da ſie nur zur Vermerkung des Tages der Vorlegung[1]) bezw. zur Zahlung erfolgen muß, womit dem vorſtehend angezeigten Verkehrsbedürfnis genügt iſt. — Neu gegenüber der WO. von 1902 iſt die Beſtimmung des Artikels 20 der WO. von 1922, wonach der Wechſelinhaber befugt iſt, im Wechſel vorzuſchreiben, daß er innerhalb beſtimmter Friſt zur Annahme vorgelegt wird. Die alte WO. kannte eine ſolche allgemeine oder auch ſpezielle Befugnis überhaupt nicht. Dagegen darf gemäß Art. 19, Satz 3 bezw. 24, Abſ. 2 der deutſchen WO. der Indoſſant eines befriſteten Nachſichtwechſels bezw. der Ausſteller eines Domizilwechſels, der erſtere ſeinem Indoſſament eine beſondere Präſentationsfriſt hinzufügen, der letztere im Wechſel die Präſentation zur Annahme vorſchreiben. Ueber die Folgen der Nichtbeachtung der genannten Vorſchrift ſagt die ruſſiſche WO. von 1922 nichts, während das deutſche Recht bei Nachſitwechſeln den Verluſt der wechſelmäßigen Verpflichtung des Indoſſanten, bei Domizilwechſeln den Verluſt des Regreſſes gegen den Ausſteller und die Indoſſanten eintreten läßt. (Art. 18 bezw. 24).

Hinſichtlich der Form des Akzeptes beſtimmt Art. 22 der geltenden WO. in Uebereinſtimmung mit Art. 94 der WO. von 1902, daß als Annahme ſowohl die bloße Unterſchrift des Traſſaten auf der Vorderſeite des Wechſels als die irgendwo auf dem Wechſel mit dem Worte „angenommen", „akzeptiert" oder einem anderen, gleichbedeutenden Ausdruck bezeichnete und von dem Traſſaten unterſchriebene Erklärung gilt. Das ruſſ. Wechſelrecht folgt darin nicht der deutſchen WO., welche die Annahmeerklärung erheblich weiter faßt, indem ſie als ſolche neben der bloßen Unterſchrift auf der Vorderſeite des Wechſels jede von dem Bezogenen unterſchrie-

[1]) Klibanski, § 101, Anm. 1.

bene Erklärung anſieht, ſofern nicht in derſelben ausdrücklich ausgeſprochen iſt, daß der Bezogene nicht oder nur unter gewiſſen Einſchränkungen annehmen wollte (Art. 21). Die Stellung des abgekürzten Akzeptes auf der Vorderſeite des Wechſels hat ihren Grund überall darin, daß es ſonſt in verso als Blankoindoſſament angeſehen werden könnte. — In ſämtlichen Rechten herrſcht Uebereinſtimmung darüber, daß das Akzept auf den Duplikaten Platz finden kann, da dieſe Originalwechſel darſtellen. Die WO. von 1922 ſpricht das im Art. 31 auch poſitiv aus. Bei Wechſeln auf eine beſtimmte Zeit nach Sicht oder ſolchen, die gemäß einer ausdrücklichen Anordnung (Art. 20) innerhalb beſtimmter Friſt zur Annahme vorgelegt werden ſollen, iſt gemäß Art. 22 Abſ. 2 der WO. von 1922 vom Akzeptanten auch der Tag anzugeben, an dem die Annahme erfolgt iſt. Dieſe Vorſchrift entſpricht dem früheren ruſſ. ſowie dem deutſchen Wechſelrecht (Art. 38 bezw. Art 20 der vorrevol. ruſſ. bezw. deutſchen WO.).

Die ruſſ. WO. von 1922 ſtimmt hinſichtlich des Inhalts des Akzeptes ſowohl mit der WO. von 1902 als auch mit der deutſchen WO. völlig überein, da ſie beſtimmt, daß die Annahme des Wechſels grundſätzlich bedingungslos (einſchränkungslos) erfolgen muß, widrigenfalls das eingeſchränkte (bedingte) Akzept als eine Annahmeverweigerung anzuſehen iſt. Ausnahmsweiſe ſoll die Beſchränkung der Annahme auf einen Teil der im Wechſel verſchriebenen Summe zuläſſig ſein (Art. 23 bezw. 93, 95 der ſowjet-ruſſ. bezw. vorrevolut. ruſſ. WO., Art. 22 der deutſchen WO.) Nach früherem ruſſ. Recht durfte der Bezogene in ſeiner Annahmeerklärung auch noch einen Domiziliaten bezeichnen, ebenſo die Räumlichkeit angeben, in welcher die Zahlung zu erfolgen hatte, wenn es nicht ſchon vom Ausſteller geſchehen war. (Art. 93). Gleichfalls kann nach deutſchem Recht bei Domizilwechſeln der Bezogene den Domiziliaten, falls er nicht ſchon benannt iſt, auf dem Wechſel vermerken (Art. 24, Abſ. 1). Die ruſſ. WO. von 1922 kennt das Inſtitut des domizilierten Wechſels überhaupt nicht (vgl. Art. 24). — Während aber nach früherem ruſſ. Recht die Folge der Hinzufügung nicht zuläſſiger Abweichungen in der Annahmeerklärung die iſt, daß ein ſolches eingeſchränktes Akzept nicht zu gelten hat, ohne daß eine Haftung des Annehmenden nach dem Inhalt ſeines Akzepts

eintritt[1]), ist dies nach dem geltenden russ. Recht ebenso wie nach deutschem Recht nicht der Fall. Beide bestimmen vielmehr übereinstimmend, daß der Trassat, der einen solchen Vermerk gemacht hat, nach dem Inhalt seines Akzeptes wechselmäßig haftet (Art. 23 der russ. WO. von 1922. Art. 22 der deutschen WO.).

Ueber die Zurücknahme der einmal auf den Wechsel gesetzten Annahmeerklärung enthält die WO. von 1922 keine Bestimmung. Anders die frühere russ. und die deutsche WO. Jene erklärte im Art. 95, daß ein Wechsel, auf dem der Akzeptvermerk durchstrichen sei, als nicht angenommen anzusehen sein. Das deutsche Recht hinwieder bestimmt im Art. 21 Abs. 4, daß die einmal erfolgte Annahme nicht wieder zurückgenommen werden kann. Rußland folgte mit dem im Art. 95 zum Ausdruck gebrachten Gedanken dem in den Artikeln 15 und 17 enthaltenen Prinzip, daß erst mit der Ausfolge des Wechsels die Verpflichtung entsteht. Die in Deutschland vorherrschende Vertragstheorie legt zur Erklärung des Artikels 21 Abs. 4 den Zeitpunkt der Entstehung der wechselmäßigen Haftung des Akzeptanten in die Niederschrift der Annahmeerklärung, indem sie in der Präsentation seitens des Wechselinhabers das Angebot und in der Unterschrift die Annahme sieht[2]). Allerdings steht auch nach der Vertragstheorie der nachträglichen Beseitigung des Akzeptes nichts im Wege, wenn ein Berechtigter überhaupt noch nicht vorhanden ist[3]). Da die sowjet-russ. WO. die Frage nicht ausdrücklich regelt, wird man geneigt sein, sie aus dem Zusammenhang der übrigen Vorschriften zu erklären. Deren Betrachtung ergibt aber, daß in Sowjet-Rußland ebenso wie im früheren russ. Recht die Zurücknahme des Akzeptes bis zur Ausantwortung des Wechsels an einen Dritten zulässig sein dürfte. Denn wie ehedem entsteht auch nun — wie bereits oben dargetan ist — die Wechselverpflichtung erst mit der Behändigung der Wechselurkunde an den Erwerber, nicht früher; bis zu dem Zeitpunkt, wo er das Papier aus der Hand gibt, liegt eine nur einseitige Willensentschließung des Bezogenen vor, die er ohne weiteres zurücknehmen kann.

Die Präsentation zur Annahme kann nach sämtlichen besprochenen Rechten zu jeder Zeit vor Eintritt der Fälligkeit erfolgen

[1]) Klibanski, S. 73; [2]) Staub, Art. 21, Anm. 1, [3]) Meyer I, Seite 215.

(Art. 92 Z. 2 bezw. 19 der WO. von 1902 bezw. 1922, Art. 18 der deutſchen WO.). Nur Meß- und Marktwechſel dürfen gemäß Art. 18, S. 3 der deutſchen WO. erſt in der an dem Meß- oder Marktorte geſetzlich beſtimmten Präſentationsfriſt zur Annahme vorgezeigt werden, ebenſo nach Art. 92 Z. 2 der ruſſ. WO. von 1902 Marktwechſel nicht vor Eröffnung des Marktes. Die WO. von 1922 bedurfte einer ähnlichen Beſtimmung nicht, da ſie Meß- oder Marktwechſel nicht kennt. Die ruſſ. WO. von 1902 beſtimmte ferner im Art. 98, daß aus einem nach Eintritt der Zahlungsfälligkeit angenommenen Wechſel der Akzeptant in gleicher Weiſe hafte, als wenn er den Wechſel vor der Zahlungsfälligkeit akzeptiert hätte. Dieſer in der neuen ruſſ. ſowie der deutſchen WO. nicht poſitiv zum Ausdruck gelangte Gedanke entſpricht der allgemeinen Praxis des Wechſelrechts und gilt deshalb auch in Sowjet-Rußland und in Deutſchland. Selbſtverſtändlich kann nur angenommen werden, bis zum Ablauf der auf den Zahlungstag folgenden Proteſtfriſt[1]), da der notleidende Wechſel begrifflich nicht mehr akzeptiert, ſondern nur noch, ſei es im Regreßwege, ſei es durch irgendeinen Dritten, wozu der Bezogene zählt, eingelöſt werden kann[2]).

Geſetzlicher Ort der Präſentation zur Annahme iſt nach der WO. von 1922 der Wohnort des Bezogenen (Art. 19). Da aber gemäß Art. 17 Z. 8 ſtatt des Wohnortes des Bezogenen der Zahlungsort angegeben werden kann, ſo iſt bei bloßer Angabe eines Zahlungsortes die Präſentation behufs Annahme auch dort zuläſſig. Das geltende Recht folgt ſomit dem Art. 92 Z. 1 der WO. von 1902, der gleichfalls den bei der Bezeichnung des Bezogenen angegebenen Ort, alſo regelmäßig den Wohnort, mangels einer Angabe des Zahlungsortes als Präſentationsort bezeichnete. Freiwillig kann der Bezogene den Wechſel an jedem beliebigen Orte akzeptieren[3]), das gilt auch für das jetzige ſowet-ruſſ. Wechſelrecht. Einer Sonderregelung für Marktwechſel, wie in der WO. von 1902, bedarf es in der WO. von 1922 nicht, da dieſe Marktwechſel nicht kennt. Das deutſche Wechſelrecht bezeichnet als regelmäßigen Präſentationsort den im Wechſel bei dem Bezogenen angegebenen Zahlungsort, läßt aber gleichfalls zu, daß in beiderſeitigem Einverſtändnis an

[1]) Staub, Art. 18, Anm. 3; [2]) Staub, Art. 10, Anm. 7a; [3]) Klibanski S. 72, Anm. zu § 92.

einem anderen, allerdings hier nur benachbarten Ort zur Akzeptation präſentiert wird (Art. 4 Z. 8, 91, 91a).

Befugt zur Vorlegung des Wechſels zwecks Annahme iſt nach der übereinſtimmenden Regelung aller WO. jeder, der den Wechſel in Händen (Beſitz) hat, ohne daß es darauf ankommt, ob der Inhaber Remittent oder Indoſſatar iſt (Art. 19 bezw. Art. 91 der ruſſ. WO. von 1922 bezw. 1902, Art. 18 der deutſchen WO.).

Die Wirkung der Akzeptierung des Wechſels iſt überall die, daß der Bezogene durch die Annahme wechſelmäßig verpflichtet wird, die von ihm angenommene Summe zur Zahlungszeit zu zahlen. Zu den Berechtigten, denen der Bezogene wechſelmäßig haftet, gehört auch der Ausſteller. Nicht aber ſteht umgekehrt dem Akzeptanten, der den Wechſel einlöſt, aus dieſem ein wechſelmäßiges Recht gegen den Ausſteller zu (Art. 24 der ruſſ. WO. von 1922 bezw. 96 der WO. von 1902 bezw. 23 der deutſchen WO.[1]). Das letztere wird von der WO. von 1922 nicht ausdrücklich ausgeſprochen, folgt aber ohne weiteres aus der poſitiven Beſtimmung, daß ſelbſt dem Wechſelgeber ein Wechſelrecht gegen den Traſſaten, der akzeptiert hat, zuſtehen ſoll. Bei dieſem Wortlaut hätte man, falls dem Akzeptanten für ſeinen Revalierungsanſpruch ebenfalls ein wechſelmäßiges Recht gegen den Ausſteller gewährt werden ſollte, dies notwendig poſitiv beſtimmen müſſen. Es iſt ſomit ſtets ausſchließlich nach dem zugrunde liegenden bürgerlichen Rechtsverhältnis zu beurteilen, ob der Traſſant verpflichtet iſt, dem Akzeptanten die von ihm gezahlte Summe zu erſtatten.

In Uebereinſtimmung mit der Wo. von 1902 (Art. 97) gewährt die ſowjet-ruſſ. WO. dem Traſſaten das Recht, zu fordern, daß ihm der Wechſel einen Tag nach der Vorlegung aufs neue vorgelegt werde. Anders das deutſche Wechſelrecht Art. 18; es gilt der Grundſatz des prompten Akzeptes, der Präſentant kann ſofortige Erklärung des Bezogenen über die Annahme verlangen.

Wird der Wechſel zur Annahme präſentiert, aber von dem Bezogenen nicht oder nur mit Abänderungen oder nur auf einen Teil der Wechſelſumme angenommen, ſo ſind die Garanten ver-

[1]) Staub, Art. 23, Anm. 5.

pflichtet, an Stelle des Bezogenen einzutreten. Darüber, ſowie über die ſonſtigen Regreßbedingungen iſt weiter unten gehandelt.

VIII. Die wechſelrechtliche Eigentumslegitimation.

Zur Geltendmachung der im Wechſel verkörperten Zahlungsforderung iſt überall nicht der bloße Wechſelinhaber berechtigt, ſondern nur der Wechſelgläubiger, d. i. der berechtigte Inhaber, der Eigentümer des Wechſels. Im Intereſſe einer prompten Abwickelung des Wechſelverkehrs ſtellen nun die vorrevolut. ruſſ. und die deutſche WO. übereinſtimmende ſtrenge Vorſchriften darüber auf, wer als zur Zahlungsforderung berechtigter Eigentümer des Wechſels anzuſehen iſt, an wen alſo der Schuldner mit befreiender Wirkung zahlen kann[1]). Und zwar ſoll der Wechſelinhaber als berechtigter Beſitzer gelten, der durch eine vom Remittenten bis auf ihn hinuntergehende ununterbrochene Kette von Giros ausgewieſen iſt, wobei die Kette als zuſammenhängend erachtet wird, wenn jeder Girant als Indoſſatar des unmittelbar vorhergehenden, nicht ausgeſtrichenen Indoſſaments erſcheint od. wenn ſeinem Indoſſament ein Blankogiro vorgeht. Auch gilt die Reihe als nicht durchbrochen in den Fällen einer bürgerl. Rechtsnachfolge, wenn ſtatt des Indoſſatars des unmittelbar vorhergehenden Giros nunmehr der Rechtsnachfolger indoſſiert hat, wobei die Ausfüllung der Lücke durch den Nachweis der Rechtsnachfolge zu geſchehen hat[2]). Für die Frage des Zuſammenhanges entſcheidet nur die örtliche Reihenfolge, auf die den Giros etwa beigefügten Zeitdaten kommt es nicht an[3]). Ferner iſt es ohne Bedeutung für die Frage des Zuſammenhanges, wenn ein Indoſſament gefälſcht iſt (Art. 32 der ruſſ. WO., Art. 76 der deutſchen WO.). Beim Fehlen der zuſammenhängenden Kette iſt der letzte Indoſſatar nicht legitimiert, ſondern derjenige, bis zu welchem ſich eine zuſammenhängende Reihe auf dem Wechſel befindet[4]). Hat der Wechſelſchuldner die Identität des Wechſelinhabers mit demjenigen, auf den die formelle Legitimation lautet, feſtgeſtellt, ſo kann er, ohne die materielle Befugnis oder die Gültig-

[1]) Art. 23 der russ. WO., Art. 36 der deutschen WO.; [2]) Staub, Art. 36, Anm. 14; [3]) Klibanski, Art. 23, Anm. II, Staub, Art. 36, Anm. 15; [4]) Staub, Art. 36, Anm. 16.

keit der Indoſſamente prüfen zu müſſen[1]), mit befreiender Wirkung an den äußerlich Berechtigten zahlen. Die WO. vom Jahre 1922 iſt der übereinſtimmenden Regelung des früheren ruſſiſchen und des deutſchen Rechts nicht gefolgt. Im Gegenſatz dazu kennt ſie nicht die ſtrenge formelle Legitimation durch eine zuſammenhängende Reihe von Indoſſamenten. Gemäß Art. 10 der WO. iſt vielmehr jeder Inhaber des Wechſels als zur Geltendmachung der Wechſelrechte befugt anzuſehen, ohne daß er durch eine lückenloſe Girokette mit dem Remittenten verbunden ſein muß. Wechſelinhaber iſt indes auch hier, abgeſehen vom blankoindoſſierten Wechſel, nicht der bloße Beſitzer der Urkunde (vgl. Art. 19 „Wechſelinhaber und jedem, in deſſen Händen er ſich befindet"), ſondern derjenige, der im Wechſel als erſter Nehmer bezeichnet iſt, ſowie der, auf den der Wechſel durch Indoſſament übertragen iſt. Dazu tritt dann jeder Inhaber eines blankoindoſſierten Wechſels und ſchließlich auch derjenige, auf den das Eigentum an der Urkunde im Wege der bürgerlich-rechtlichen Sukzeſſion, z. B. durch Erbgang übergegangen iſt. Die Genannten, mit Ausnahme des Remittenten, ſind ſomit zur Durchſetzung der Wechſelrechte auch dann berechtigt, wenn die vorhergehenden Giros keine ununterbrochene Reihenfolge bilden und der Wechſelſchuldner wird durch die Zahlung an ſie befreit. Eine Prüfungspflicht obliegt ihm nur inſoweit, als die Identität des Wechſelbeſitzers mit dem Remittenten bezw. dem Indoſſatar bei einem mittels Vollindoſſaments übertragenen Wechſel feſtzuſtellen iſt.

Eine andere Frage iſt, ob dem nach dem Vorſtehenden als berechtigt Erſcheinenden die Wechſelrechte auch dann zuſtehen, wenn der Wechſel dem Rechtsvorgänger ohne ſeinen Willen entzogen (abhanden gekommen) und der Erwerber bei dem Erwerb des Wechſels nicht in gutem Glauben geweſen iſt. Dieſe Frage wird von ſämtlichen Wechſelordnungen verneint[2]). Allerdings wird der Begriff der Gutgläubigkeit überall anders verſtanden. Während die ruſſ. WO. von 1902 zur Bösgläubigkeit die poſitive Kenntnis von dem betreffenden Mangel verlangte, genügt dazu in Deutſchland ſchon, daß dem Erwerber grobe Fahrläſſigkeit zur Laſt fällt. Die ſowjet-

[1]) Art. 23 bezw. 36 der russ. bezw. deutschen WO.; [2]) russ. WO. von 1922, Art. 10, russ. WO. von 1902, Art. 24, deutsche WO., Art. 74.

ruſſ. WO. iſt ſogar noch weiter gegangen und ſieht als bösgläubig bereits denjenigen an, der bei Beobachtung der im Handelsverkehr üblichen Sorgfalt den Mangel hätte kennen müſſen, es reicht ſomit ſchon der leichteſte Grad von Fahrläſſigkeit aus. Der gute Glaube braucht aber, wie ſich aus dem Wortlaut aller Beſtimmungen ergibt, nur zur Zeit des Erwerbes vorhanden zu ſein, mala fides ſuperveniens non nocet. — Wie im Begriff unterſcheiden ſich die Wechſelrechte auch in der Frage, worauf ſich der gute Glaube erſtrecken muß, damit der Wechſelinhaber die Rechte aus dem Wechſel unangefochten ausüben kann[1]). Hier hat ſich die ſowjet-ruſſ. WO. ihrer Vorgängerin angeſchloſſen, indem ſie beſtimmt, daß ſich der gute Glaube des Erwerbers darauf beziehen muß, daß dem Rechtsvorgänger der Wechſel nicht gegen ſeinen Willen aus dem Beſitz gekommen iſt (Art. 10.) Der gute Glaube umfaßt alſo vorzüglich die Fälle, wo dem früheren rechtmäßigen Inhaber der Wechſel geſtohlen, geraubt oder verloren gegangen war und dergl. Ebenſo bezieht ſich in Deutſchland der gute Glaube darauf, daß Veräußerer Eigentümer des Wechſels iſt oder über denſelben zu verfügen berechtigt iſt[2]).

IX. Die Erfüllung der Wechselverbindlichkeit.

Ueberall iſt die Wechſelſchuld Holſchuld, nicht Bringſchuld, der Gläubiger hat deshalb den Wechſel beim Schuldner zur Zahlung zu präſentieren. Präſentat iſt beim eigenen Wechſel der Ausſteller, bei der Tratte der Bezogene, auch wenn er noch nicht angenommen hat. Die Vorlegung zwecks Zahlung kann früheſtens an dem aus dem Wechſel hervorgehenden Verfalltag erfolgen. Zur Erhaltung der Regreßrechte mangels Zahlung iſt es aber erforderlich, daß die Präſentation innerhalb kurzer Friſt ſeit dem Fälligkeitstag bewirkt wird. Die ruſſ. WO. von 1902 beſtimmte in Uebereinſtimmung mit der deutſchen Auffaſſung, welche die Präſentation am Zahlungstag und innerhalb der ſich an ihn anſchließenden zweitägigen Proteſtfriſt zuläßt[3]), daß der Wechſel am Tage des Eintritts des Zahlungstermins oder an den zwei nächſtfolgenden Tagen zur Zahlung vor-

[1]) Darüber s. zu I); [2]) Staub, Art. 74, Anm. 19; [3]) Meyer I, S. 277.

zulegen war[1]). Die ſowjet-ruſſ. WO. iſt der früheren ruſſ. ſowie der deutſchen Regelung nicht gefolgt. Sie verlangt vielmehr vom Wechſelinhaber, daß er den Wechſel am Fälligkeitstage präſentiert und am folgenden Tage bereits zur Proteſterhebung der Notariatsbehörde weiterreicht. Dieſe wiederum hat innerhalb zweier Tage nach Eintritt der Fälligkeit das Zahlungsverlangen dem Schuldner erneut vorzubringen und evtl. an dem auf den Vorlegungstag folgenden Tage Proteſt zu erheben[2]). — Der Präſentation innerhalb der genannten Friſt bedarf es jedoch nur zur Wahrung der Regreßanſprüche gegen die ſekundären Wechſelverpflichteten. Gegenüber dem Hauptwechſelſchuldner, alſo dem Ausſteller des Eigenwechſels und dem Annehmer der Tratte iſt die Vorlegung zur Zahlung innerhalb der Präſentationsfriſt zur Erhaltung des Zahlungsanſpruches nicht erforderlich[3]). — Im vorrevolut. ruſſ. ſowie im deutſchen Wechſelrecht iſt es anerkannten Rechtens, daß jeder Regreßverpflichtete für ſich auf rechtzeitige Präſentation verzichten kann[4]). Dasſelbe dürfte auch in Sowjet-Rußland gelten, da hier die Vorlegung innerhalb der kurzen Friſt ebenfalls nur im Intereſſe der Regreßſchuldner vorgeſchrieben iſt. In ſämtlichen Wechſelrechten ſind die ſogen. Reſpekttage, d. ſ. Tage, um die ſich der Verfalltag zu Gunſten des Schuldners wechſelrechtlich hinausſchiebt, unbekannt; der Wechſelſchuldner hat bei Präſentation zu zahlen. Ausdrücklich beſtimmt wird das nur von der deutſchen WO. im Art. 33. Für das vorrevolut. ſowie das ſowjetruſſ. Recht ergibt es ſich aus den Beſtimmungen über die Fälligkeit und die Präſentation behufs Zahlung (Art. 37, 40 der WO. von 1902)[5]) bezw. den Vorſchriften über die Proteſtierung (Art. 11, 12 der WO. von 1922). Im Gegenſatz zum deutſchen Wechſelrecht kennt aber die ſowjet-ruſſ. WO. von 1922 in Uebereinſtimmung mit dem vorrevolut. Recht eine Reſpektfriſt, die daraus folgt, daß der Proteſt mangels Zahlung erſt nach 15 Uhr des auf die Vorlegung ſeitens der Notariatsbehörde oder des Gerichts folgenden Tages ſtatthaft iſt[6]).

[1]) Art. 41, [2]) Art. 12 in der Fassung vom 16. 10. 1924; [3]) Art. 15 bezw. 55, 103, Nr. 5 der russ. WO. von 1902, Art. 99, Abs. 3, 44 der deutschen WO.; [4]) Bernstein, S. 203, 2a; Meyer I 278; [5]) Klibanski Seite 7; [6]) s. beim Protest.

Der gerechte Zeitpunkt der Präſentation des Wechſels zur Zahlung iſt der Verfalltag. Im Gegenſatz zum vorrevolut. ruſſ. und zum deutſchen Wechſelrecht, die der Beſtimmung der Verfallzeit einen beſonderen Abſchnitt widmen[1]), enthält die ſowjet-ruſſ. WO. lediglich im Art. 4, welcher die verſchiedenen Arten des Zahlungstermins feſtſtellt, eine knappe Vorſchrift hinſichtlich des Eintritts der Zahlungsfälligkeit bei dieſen und bei Nachſichtwechſeln. In Uebereinſtimmung mit den anderen Wechſelordnungen läßt ſie die Fälligkeit des Sichtwechſels, wie ſchon aus deſſen Begriff folgt, am Tage der Vorlegung eintreten[2]). Daß die Vorlegung des Wechſels zur Zahlung, nicht etwa zur Annahme oder zu einem anderen Zwecke erfolgen muß, verſteht ſich von ſelbſt. Sodann beſtimmt die ſowjet-ruſſ. WO., wie ſchon die WO. von 1902, daß Sicht- und Nachſichtwechſel binnen eines Jahres vom Tage der Ausſtellung zur Zahlung vorgelegt werden müſſen, wenn im Wechſel keine beſonderen diesbezüglichen Angaben enthalten ſind[3]). Die deutſche WO. dagegen gewährt dem Wechſelgläubiger mangels einer beſonderen Beſtimmung im Wechſel eine Präſentationsfriſt von 2 Jahren ſeit der Ausſtellung (Art. 31). Für Wechſel, die mit dem Ablauf einer beſtimmten Friſt nach Sicht zahlbar ſind, wird zwar die zweijährige Präſentationsfriſt zwecks Zahlung nicht vorgeſchrieben, wohl aber die Vorlegung zur Annahme innerhalb dieſer Zeit, woraus ſich die Verfallzeit ergibt (Art. 19). — Die vorrevolut. ruſſ. ſowie die deutſche WO. enthalten nun, wie bereits oben geſagt, weitere Vorſchriften hinſichtlich des Eintritts der Zahlungsfälligkeit bei den ſonſtigen Arten der Wechſel (Tag-, Dato-, Marktwechſel). Beide erklären, daß ein Tagwechſel an dem im Wechſel beſtimmten Tage fällig wird. Da ſich dies von ſelbſt verſteht, gilt es gleichfalls auch für das geltende ruſſ. Recht. Die deutſche WO. knüpft an dieſe Beſtimmung noch die Auslegung: Mitte, Anfang oder Ende eines Monats. Bezüglich der Verfallzeit von Dato- und Nachſichtwechſeln beſtimmen beide Wechſelordnungen wiederum übereinſtimmend, daß eine nach Tagen bemeſſene Friſt am letzten Tage derſelben endet, wobei der Ausſtellungstag nicht mitgerechnet wird. Eine nach Wochen,

[1]) vgl. russ. WO. 2, Kap. 2, Abschnitt II, deutsche WO. 2. Abschnitt VII, 1; [2]) Art. 4, Abs. 2 bezw. Art. 37, Nr. 3 der russ. WO. von 1922 bezw. 1902, Art. 31 der deutschen WO.; [3]) Art. 4, Abs. 2 bezw. 37 Nr. 3, 42 der russ. WO. von 1922 bezw. 1902.

Monaten oder einem mehrere Monate umfaſſenden Zeitraum bemeſſene Friſt endet dagegen an demjenigen Tage der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch ſeine Benennung oder Zahl dem für den Beginn entſcheidenden Tage entſpricht. Fehlt dieſer Tag in dem Zahlungsmonate, ſo tritt die Verfallzeit am letzten Tage des Monats ein. Die ruſſ. WO. von 1922 gibt, wie geſagt, keine Vorſchriften über die Berechnung der Friſten. Da ſie aber auch in Ermangelung allgemeiner Normen im B. G. B. in dieſem keine Ergänzung finden kann, wird es dem Handels- und Ortsbrauch überlaſſen bleiben müſſen, was bei Dato- und Nachſichtwechſeln als Ende der Friſt gelten ſoll, Die für Meß- und Marktwechſel in der ruſſ. WO. von 1902 und der deutſchen WO. feſtgeſtellten Beſtimmungen können unerwähnt bleiben, da Sowjet-Rußland dieſe Art des Wechſels nicht kennt. Schließlich iſt noch zu erwähnen, daß das frühere ruſſ. und das deutſche Wechſelrecht Vorſchriften zur Beſtimmung des Zahlungstermins im Hinblick auf die Verſchiedenheit der Zeitrechnung enthalten. Das geltende ruſſ. Recht ſchweigt auch hier und ebenſo über den Einfluß von Sonn- und Feiertagen auf den Beginn und das Ende der Friſten.

Gemäß Art. 36 der ruſſ. WO. von 1902 war der Wechſelinhaber nicht verpflichtet, Zahlung aus dem Wechſel vor dem Eintritt der Fälligkeit anzunehmen[1]). Der Wechſelſchuldner konnte vor der Fälligkeit, wenn der Gläubiger einverſtanden war, zahlen, die vorzeitige Zahlung der Wechſelſchuld geſchah aber auf Gefahr des Schuldners, der ohne Rückſicht auf Gutgläubigkeit und angewandte Sorgfalt evtl. die Wechſelſumme nochmals zu bezahlen hatte, wenn er einem zur Empfangnahme der Zahlung Nichtberechtigten oder Unfähigen den Betrag entrichtete. Dieſe Beſtimmung iſt zum Schutze des wahren Wechſeleigentümers erlaſſen, der im Falle des Verluſtes eines blanko-girierten Wechſels vor der Fälligkeit die Zahlung an den formell legitimierten, ſchlechtgläubigen Wechſelinhaber nicht verhindern könnte. Die ſowjet-ruſſ. ſowie die deutſche WO. enthalten keine ausdrückliche Beſtimmung über die Zahlung vor Verfall. In Deutſchland wird aber ſogar — darin weitergehend als

[1]) Der Artikel betont außerdem, was sich aus der Angabe des Zahlungstermins ergibt, daß der Wechselinhaber vor Zahlungsfälligkeit Zahlung zu verlangen nicht berechtigt sei.

das frühere ruſſ. Recht — der Grundſatz vertreten, daß der Schuldner die Zahlung aus dem Wechſel auch im Einverſtändnis mit dem Wechſelinhaber nicht vor Eintritt der Zahlungsfälligkeit bewirken kann. Geſchieht es doch, ſo wird auch hier im Intereſſe des wahren Wechſeleigentümers die geſchehene Leiſtung als nicht bewirkt angeſehen[1]). Die ſowjet-ruſſ. WO. entbehrt gleichfalls einer poſitiven Vorſchrift über die Zuläſſigkeit und Wirkung einer Zahlung der Wechſelſumme vor Eintritt der Fälligkeit. Lediglich läßt ſich aus Art. 24, wonach der Traſſat durch die Annahme des Wechſels verpflichtet wird, dieſen am Zahlungstermin zu bezahlen, ſchließen, daß zu einer früheren Zahlung weder eine Pflicht des Traſſaten noch ein Recht des Wechſelinhabers, eine ſolche zu fordern, beſteht. Dieſer Satz gilt ſelbſtverſtändlich auch für den Ausſteller des eigenen Wechſels. Entſprechend dem in Art. 10 ausgeſprochenen Gedanken, daß der wahre Wechſeleigentümer geſchützt werden ſoll, dürfte aber auch in Sowjet-Rußland der ſämtliche Wechſelrechte beherrſchende Grundſatz Geltung haben, daß eine vorzeitige Zahlung den Wechſelſchuldner im Intereſſe des wahren Gläubigers nicht unbedingt befreit.

Der Ort der Vorlegung zwecks Zahlung iſt überall der aus dem Wechſel erſichtliche Zahlungsort. Ausdrücklich beſtimmt wird dies von der ruſſ. WO. von 1902 (Art. 44), während es von der ſowjet-ruſſ. und der deutſchen WO. als ſelbſtverſtändlich nicht beſonder geſagt wird[2]). Der Zahlungsort iſt deshalb beim eigenen Wechſel entweder der ausdrücklich in der Urkunde angegebene Zahlungsort oder mangels einer ſolchen Bezeichnung der Ausſtellungsort[3]), bei der Tratte der im Wechſel genannte Zahlungsort oder der Wohnort (Adreßort) des Bezogenen[4]). Die vorrevolut. ruſſiſche und die deutſche WO. beſtimmen auch die Räumlichkeit am Zahlungsort, in der die Präſentation zur Zahlung zu erfolgen hat, und zwar bezeichnen ſie als richtigen Ort der Präſentation übereinſtimmend in erſter Reihe das Geſchäftslokal, bei Mangel eines ſolchen ſoll in der Wohnung präſentiert werden. In Sowjet-Rußland wird man infolge

[1]) Staub, Art. 39 Anm. 2, 4 Anm. 27; Meyer I Seite 287; [2]) Meyer I. Seite 283; [3]) Art. 5 bezw. 7 der russ. WO. von 1922 bezw. 1902, Art. 97 der deutsch. WO.; [4]) Art. 17 Nr. 8 bezw. 86 Nr. 8, 87 Nr. 4, 101 Nr. 1 der russ. WO. von 1922 bezw. 1902, Art. 4 Nr. 8 der deutschen WO.

Fehlens einer ausdrücklichen Regelung in der WO. den Handelsbrauch für maßgebend halten müſſen. Exiſtiert ein ſolcher nicht, ſo dürfte die Vorlegung zwecks Zahlung wahlweiſe ſowohl im Geſchäftslokal als in der Wohnung des Wechſelverpflichteten zuläſſig ſein.

Die Folge der Präſentation zur Zahlung iſt der Eintritt des Verzuges des nichtzahlenden Wechſelſchuldners. Dieſer kommt nicht ſchon durch den Eintritt der Zahlungsfälligkeit in Verzug, da die Regel dies interpellat pro homine nicht gilt. Vielmehr iſt, wie oben erwähnt, der Verfalltag nur der Termin, an dem der berechtigte Wechſelinhaber die Zahlung der Wechſelſumme verlangen kann. Die Präſentation braucht nicht am Fälligkeitstermin bewirkt werden, ſondern dieſer gibt nur den Zeitpunkt an, von welchem ab der Gläubiger jederzeit innerhalb der Verjährungsfriſt präſentieren kann. Der Verzug verpflichtet den Wechſelſchuldner zur Zahlung von Verzugszinſen. Im Gegenſatz zum deutſchen Recht, das eine poſitive Beſtimmung darüber nicht enthält, wird dies in der ſowjetruſſ. WO. ebenſo wie in der WO. von 1902 ausdrücklich vorgeſchrieben (Art. 15 der WO. von 1922 in der Faſſung vom 9. 8. 1923, Art. 55, 103 Nr. 5 der WO. von 1902). Während aber die WO. von 1902 den Zinsanſpruch mangels erhobenen Proteſtes nicht ſchon, wie beim proteſtierten Wechſel, vom Tage der Fälligkeit oder Präſentation, ſondern ausdrücklich erſt vom Tage der Klageerhebung ab gewährte, dürfte der Wechſelgläubiger nach geltendem Recht die Zinſen ſtets vom Tage der Fälligkeit bezw. der Vorlegung ab verlangen dürfen. Das ergibt ſich daraus, daß der Abſatz a) des Art. 14 beim rechtzeitig proteſtierten Wechſel den Beginn des Zinſenlaufes auf den Tag des Zahlungstermins feſtſetzt, im Abſ. b) aber nur noch von der Zahlungsverpflichtung ohne Angabe des Anfangstermins geſprochen wird. Wie dort zweifellos der gleiche Anfangstermin gilt, ſo dürfte auch im Art. 15 für den Hauptſchuldner infolge des Schweigens der WO. der Zinſenlauf am Fälligkeitstag oder am Tage der Präſentation beginnen. Dieſe Anſicht entſpricht der in Deutſchland herrſchenden Auffaſſung, wonach der Wechſelſchuldner regelmäßig vom Tage der Vorlegung Zinſen zu zahlen hat; nur ausnahmsweiſe, wenn die Wechſelforderung den Charakter einer Holſchuld verloren hat, ſoll der Zinſenlauf vom Tage der Fälligkeit

beginnen[1]). — Die Höhe der Zinſen iſt überall verſchieden. Während ſie nach vorrevolut. ruſſ. Recht 6 Proz. jährlich betrug, beträgt ſie in Sowjetrußland dieſe Höhe nur dann, wenn der Wechſelbetrag in Goldrubeln oder in Banknoten der Staatsbank, die auf Tſcherwonzen lauten, ausgedrückt iſt. Lautet die Wechſelſumme dagegen auf Sowjetgeldzeichen, ſo richtet ſich der Zinsſatz nach der Höhe der Diskontzinſen, die von der Staatsbank für Aktivgeſchäfte für den Tag der Fälligkeit des Wechſels feſtgeſtellt ſind. In Deutſchland betrug die Höhe der Zinſen, da Praxis und Wiſſenſchaft denſelben Satz wie für den Regreßſchuldner gelten laſſen[2]), bis zum Inkrafttreten des Geſetzes vom 3. Juli 1925[3]) 6 Prozent, ſeitdem beträgt ſie 2 Prozent mehr als der jeweilige Reichsbankdiskont.

Wird die Wechſelſumme zur Verfallzeit nicht eingefordert, ſo kann der Wechſelſchuldner gemäß Art. 48, 102 der ruſſ. WO. von 1902 und Art. 98 Nr. 5, 40 der deutſchen WO. den Betrag auf Gefahr und Koſten des Gläubigers hinterlegen. Die ſowjet-ruſſ. WO. entbehrt einer ſpeziellen Vorſchrift über die Hinterlegungsbefugnis des Wechſelſchuldners, doch dürfte im Hinblick auf Art. 114 des B. G. B. der Hinterlegung kaum etwas im Wege ſtehen.

Ein weſentlicher Unterſchied zwiſchen dem ruſſ. und dem deutſchen Recht ergibt ſich ſodann bei der Frage, in welcher Währung die Zahlung des Wechſels zu erfolgen hat. Im Gegenſatz zum deutſchen Recht verlangen die ruſſiſchen Wechſelordnungen zu Gunſten der nationalen Münze ſtets die Zahlung der Wechſelſumme in ruſſiſcher Währung. Wie bereits oben bei der Beſprechung der weſentlichen Erforderniſſe des Wechſels erwähnt iſt, iſt es nach altem wie geltendem ruſſ. Recht nicht möglich, durch Hinzufügung des Wortes „effektiv“ die Zahlung in der im Wechſel benannten Münzſorte vorzuſchreiben[4]). Zwar iſt es — auch im Inlande — geſtattet, den Wechſel auf ausländiſche Valuta zu ſtellen, ſelbſt wenn die Zahlung von vornherein im Inlande erfolgen ſoll[5]), die Zahlung muß aber ſtets, jetzt wie früher, in der innerhalb des ruſſ. Staatsgebietes im Umlauf befindlichen Währung bewirkt werden[6]). Eben-

[1]) Staub, Art. 50, Anm. 13, Meyer I, S. 302; [2]) Staub, Art. 50, Anm. 12; [3]) Reichsgesetzblatt S. 93; [4]) s. o. unter wesentl. Erfordern. d. Wechsels; [5]) vergl. wie Anm. 1; [6]) Art. 3 bezw. 46 der russ. WO. von 1922 bezw. 1902.

ſo ſind Wechſel, die im Auslande auf ausländiſche Valuta ausgeſtellt, aber in Rußland zahlbar ſind und Wechſel, die in Rußland ausgeſtellt, aber im Ausland zahlbar ſind, wenn ſie im ruſſ. Staatsgebiet zur Zahlung vorgelegt werden, in ruſſiſcher Münze zu begleichen[1]). Dagegen unterſcheidet die deutſche WO., ob in dem Wechſel durch Beifügung des Wortes „effektiv" oder eines ähnlichen Zuſatzes die Zahlung nur in der genannten Münzſorte vorgeſchrieben iſt, oder ob eine ſolche Effektivklauſel nicht geſtellt iſt (Art. 37). Im erſten Falle hat der Schuldner die Zahlung, wenn der Wechſelinhaber darauf beſteht, ausſchließlich in der Münzart, die der Wechſel angibt, zu bewirken. Im letzten Falle iſt dem Schuldner freigeſtellt, ob er in der im Wechſel bezeichneten ausländiſchen Valuta oder in der Landesmünze zahlen will. Bei Angabe einer Rechnungswährung erfolgt die Zahlung ſtets in der Landeswährung. Für die Umrechnung in Landesmünze gibt die deutſche WO. nur die Vorſchrift, daß der Wert zur Verfallzeit entſcheidet (Art. 37), während die ruſſiſchen Wechſelordnungen den Berechnungsmodus anführen. Und zwar wird gemäß Art. 3 des geltenden ruſſ. Rechts in der Faſſung der Novelle vom 9. 8. 23 der Wechſelbetrag nach dem offiziellen, d. i. von der Staatsbank feſtgeſetzten Kurs des der Zahlung vorhergehenden Tages berechnet. Die vorrevolut. WO. dagegen ließ für die Umrechnung den im Wechſel angegebenen Kurs, mangels Angabe eines ſolchen den Kurs des Zahlungsortes in Gemäßheit des an dieſem Orte oder an der nächſten Börſe für die Berechnung des Wechſelkurſes beſtehenden Modus maßgebend ſein (Art. 46).

Nach ruſſ. wie deutſchem Wechſelrecht iſt der Wechſelinhaber nicht berechtigt, die Annahme von Teilzahlungen zu verweigern (Art. 25 bezw. 47 der ruſſ. WO. von 1922 bezw. 1902, Art. 38 der deutſchen WO.) Dieſe Vorſchrift hat in der ſowjet-ruſſ. WO. ihre Stellung zwar nur in dem Abſchnitt „Von gezogenen Wechſeln", gilt aber, wie eingangs ausgeführt, da irgendein Grund zur Beſchränkung auf die Tratte nicht beſteht, auch nicht verſtändlich wäre, ebenſo für eigene Wechſel. Die deutſche WO. ſetzt der Beſtimmung ausdrücklich hinzu, daß die Teilzahlung ſelbſt dann nicht zurückgewieſen werden darf, wenn die Annahme auf den ganzen Betrag der verſchriebenen Summe erfolgt iſt. Das Fehlen dieſes Zuſatzes in der

[1]) Art. 3 bezw. 46 der russ. WO. von 1922 bezw. 1902.

ruſſ. WO. iſt ohne Bedeutung, da die Beſtimmung allgemein gefaßt iſt, alſo auch dann gilt, wenn der Akzeptant die ganze Wechſelſumme angenommen hat[1]). Ueberall beſteht die Verpflichtung zur Annahme von Teilzahlungen nur für die Zahlung der Hauptſchuld, alſo nur hinſichtlich der vom Ausſteller des Eigenwechſels bezw. dem Akzeptanten oder einem für dieſe zahlenden Dritten bewirkte Zahlung. Die Regreßſchuldner haben die Tilgung der Regreßſchuld in voller Höhe zu bewirken[2]). Bis zu welchem Zeitpunkt ſich der Wechſelinhaber die Teilzahlung gefallen laſſen muß, wird nur von der vorrevolut. ruſſ. WO. beſonders geregelt und zwar dahin, daß die Teilzahlung bei der Vorlegung des Wechſels zur Zahlung angeboten ſein muß, woraus ſich ergibt, daß ein ſpäteres Angebot von Teilzahlungen abgelehnt werden kann[3]). In Deutſchland ſteht die überwiegende Meinung gleichfalls auf dem Standpunkt, daß eine Teilzahlung nach erhobenem Proteſt nicht mehr angenommen zu werden braucht[4]). Das gleiche dürfte auch für das ſowjet-ruſſ. Wechſelrecht gelten. Denn einmal ſteht die Vorſchrift über die Teilzahlung gleich im Anſchluß an die Beſtimmung, daß der Akzeptant verpflichtet iſt, den Wechſel am Zahlungstermin zu bezahlen, ſodann kann gemäß Art. 14 der Wechſelinhaber, der den Wechſel proteſtiert hat, die nicht bezahlte Wechſelſumme, alſo die ganze nicht bezahlte nebſt Zinſen, Strafgebühr und Koſten fordern[5]). Die Wirkung der unberechtigten Zurückweiſung einer Teilzahlung iſt überall unausgeſprochen geblieben. Für das frühere ruſſ. und das deutſche Recht wird allgemein die Meinung vertreten, daß die Ablehnung den Gläubiger im Umfange der zurückgewieſenen Zahlung in Annahmeverzug bringt und er inſoweit den Regreßanſpruch gegen die wechſelmäßigen Regreßverpflichteten und gegen den Hauptſchuldner den Anſpruch auf die durch die Ablehnung entſtandenen Koſten und Zinſen verliert[6]). Ebendieſelbe Folge ergibt ſich für das ſowjet-ruſſ. Recht aus dem Zweck der Vorſchrift, den Regreßverpflichteten tunlichſt zu ſchützen und den Hauptſchuldner vor unnötigen Koſten zu bewahren.

Da der Wechſel Träger des Gläubigerrechts iſt, ſo kann der

[1]) s. Meyer I, S. 296; [2]) vgl. Art. 25 bezw. 48 der russ. WO. von 1922 bezw. 1902; Bernstein S. 188 § 1, 2; Meyer I 295; [3]) Art. 47; [4]) Staub, Art. 39 Anm. 2, Bernstein S. 188; [5]) Art. 24, 25, 14; [6]) Staub, Art. 39 Anm. 3, Bernstein S. 188 § 2, Meyer I S. 295.

Wechſelſchuldner, um der Gefahr zu begegnen, durch weitere Uebertragung der Urkunde erneut verpflichtet zu werden, ſtets die Aushändigung des bezahlten Wechſels verlangen. Allerdings beſteht ein Unterſchied inſofern, als nach ſowjet-ruſſ. Recht der Wechſelſchuldner[1]), „der die Wechſelſumme bezahlt hat", die Aushändigung des bezahlten Wechſels fordern kann, während die vorrevolut. und die deutſche WO. verordnen, daß der Wechſelſchuldner nur Zug um Zug gegen Aushändigung des Wechſels zu zahlen braucht[2]). Im letzteren Falle kommt deshalb der Wechſelſchuldner, der allein gegen Ausantwortung des Wechſels zahlen will, bei deſſen Verweigerung nicht in Verzug, wohl aber in Sowjet-Rußland, da hier dem Wechſelverpflichteten lediglich nach der Zahlung ein Anſpruch auf Herausgabe des bezahlten Wechſels zuſteht und er die Zahlung nicht von der Aushändigung abhängig machen kann[3]). Gemäß Art. 47 der ruſſ. WO. von 1902 und Art. 39 der deutſchen WO. kann der Zahlende außer der Herausgabe des Wechſels ordnungsmäßige Quittung über den Empfang der Zahlung auf dem Wechſel fordern. Die Wechſelordnung von 1922 gewährt dem Schuldner ausdrücklich nur einen Anſpruch auf Aushändigung des bezahlten Wechſels, über die Erteilung einer Quittung wird nichts bemerkt. Nach dem zweiten Satz des Artikels 25 wird man ſogar annehmen müſſen, daß der Schuldner nur im Falle einer Teilzahlung, da er dann den Wechſel nicht ausgehändigt erhält, die Ausſtellung einer Quittung verlangen kann. Immerhin wird doch die Tatſache der Aushändigung die Vermutung der Zahlung begründen. — Im Falle einer Teilzahlung kann der Wechſelſchuldner nie Aushändigung der Urkunde verlangen. In Uebereinſtimmung mit dem deutſchen Recht gibt aber die ſowjet-ruſſ. WO. dem Zahlenden das Recht, einen entſprechenden Vermerk über die Teilzahlung auf dem Wechſel und die Erteilung einer Quittung zu verlangen[4]). Dagegen ſah die ruſſiſche Wechſelordnung von 1902 nur die Vermerkung der geleiſteten Zahlung auf dem Wechſel vor, wobei es für zweckmäßig gehalten wurde, den Vermerk nicht vom Empfänger, ſondern vom Zahlenden ausſtellen

1) Die Vorſchrift ſpricht nur vom Traſſaten, gilt aber unbedenklich auch für den Ausſteller des Eigenwechſels; 2) Art. 25 bezw. 47, 102 der ruſſ. WO. von 1922 bezw. 1902, Art. 39, 98 Nr. 5 der deutſchen WO.; 3) Bernſtein S. 189, Ia; 4) Art. 5 der ruſſ. bezw. 39 der deutſchen WO.

zu laſſen[1]). Doch konnte der Wechſelſchuldner nach allgemeinen Rechtsgrundſätzen auch dort eine beſondere Quittung fordern[2]).

X. Anormaler Lauf des Wechsels.

Löſt der Wechſelſchuldner den ihm zur rechten Zeit und am rechten Orte von dem Wechſelgläubiger vorgelegten Wechſel nicht ein oder wird der dem Bezogenen zur Akzeptierung vorgelegte Wechſel von dieſem nicht oder nur mit Einſchränkungen angenommen, ſo iſt der Wechſel notleidend geworden. Es tritt die Regreßverpflichtung der ſekundären Wechſelſchuldner, der Regreßſchuldner ein. Die Geltendmachung der Rückgriffsrechte ſetzt aber die ordnungsmäßige Präſentation des Wechſels zur Zahlung oder Annahme und die Aufnahme eines Proteſtes mangels Zahlung oder Annahme voraus. Ueber die Präſentation iſt bereits an vorhergehender Stelle geſprochen worden. Entſprechend der Anordnung der ſowjet-ruſſiſchen WO. ſoll zunächſt der Proteſt und Regreß mangels Zahlung behandelt werden.

I. a) Das Erfordernis des Proteſtes mangels Zahlung als Bedingung des Regreſſes wird in ſämtlichen Wechſelordnungen übereinſtimmend hervorgehoben (vgl. Art. 11 bezw. 49 der ruſſ. WO. von 1922 bezw. 1902, Art. 41 der deutſchen WO.) Eine Ausnahme macht Sowjet-Rußland für den Fall, daß bereits Proteſt mangels Annahme erfolgt iſt. Nunmehr bedarf es zur Erhaltung der Regreßrechte weder der rechtzeitigen Präſentation zur Zahlung noch eines Proteſtes mangels Zahlung (Artikel 27 Abſatz 3). In Deutſchland ſowie im vorrevolutionären Rußland war dagegen auch in ſolchem Falle der Inhaber des Wechſels nicht von der Pflicht, rechtzeitig zur Zahlung zu präſentieren und Proteſt erheben zu laſſen, entbunden (Art. 41 der deutſchen WO., Art. 49 und 103 Nr. 1 der ruſſ. WO.) — In Deutſchland kann aber von der Pflicht, Proteſt erheben zu laſſen, durch Aufnahme der Proteſterlaßklauſel in den Wechſel befreit werden (Art. 42). Die ruſſiſche WO. von 1902 beſtimmte dagegen, daß ein ſolcher Vermerk ungültig ſei (Art. 12). Dadurch war aber nur die Aufnahme der negativen Proteſtklauſel in den Wechſel für ungültig erklärt. Die Möglichkeit des

[1]) Art. 47, dazu die Anmerkung bei Klibanski; [2]) Meyer I, S. 301.

Vorhandenſeins einer dahinzielenden Vereinbarung in einer beſonderen Urkunde wurde dadurch nicht berührt[1]). Die ſowjet-ruſſ. WO. wiederum enthält überhaupt keine diesbezügliche Vorſchrift. Man mag daher die Aufnahme eines Befreiungsvermerkes in den Wechſel ſelbſt für unzuläſſig halten (vgl. Art. 11 „muß"), indeſſen dürfte einer nebenher getroffenen Abrede über den Proteſterlaß nichts im Wege ſtehen. Die Wirkung des Erlaſſes beſchränkt ſich auf denjenigen, der den Proteſt erlaſſen hat, ſodaß der Wechſelgläubiger trotz des Erlaſſes proteſtieren muß, wenn er auch andere Regreßpflichtige als den Erlaſſenden in Anſpruch nehmen will. Das iſt in Deutſchland herrſchende Auffaſſung[2]), für Sowjet-Rußland wie für das kaiſerliche Rußland folgt es ohne weiteres daraus, daß der Erlaß ſtets inter partes ausbedungen wird. Der Proteſterlaß bewirkt gemäß Art. 42 der deutſchen WO., daß der Regreßſchuldner die Beweislaſt trägt, wenn er die rechtzeitig geſchehene Präſentation in Abrede ſtellt. Dieſelbe Folge ergibt ſich für Rußland daraus, daß der Proteſt die rechtzeitig geſchehene Präſentation beweiſen ſoll. — Zur Proteſterhebung iſt überall nur der Wechſelgläubiger befugt[3]). alſo nach vorrevolut. ruſſiſchen und nach deutſchem Recht der durch eine ununterbrochene Reihe von Indoſſamenten als letzter Indoſſatar legitimierte Wechſelinhaber u. jeder Inhaber eines blankoindoſſiertenWechſels. Das war im vorrevol. Rußland u. iſt inDeutſchland die herrſchende Meinung[4]), es folgt für das ſowjetruſſ. Recht aus dem Sprachgebrauch („Wechſelinhaber"). — Die Proteſtierung erfolgt ſtets auf ein Erſuchen des Proteſtanten und zwar in Sowjet-Rußland gemäß Art. 12 regelmäßig durch die Notariatsbehörde. Iſt eine ſolche am Zahlungsorte nicht vorhanden, ſo wird ſie vom Volksrichter bewirkt. Das frühere ruſſiſche Recht erklärte ebenfalls den Notar oder deſſen geſetzlichen Vertreter für zuſtändig, ohne aber eine weitere Urkundsperſon zuzulaſſen (Art. 67, 111). In Deutſchland ſteht die Befugnis einem Notar, Gerichts- und Poſtbeamten zu (Art. 87)[5]). Zu den Gerichtsbeamten gehören ſtets die Richter, dann aber auch vielfach die Gerichtsſchreiber und Gerichts-

[1]) Klibanski, S. 33, Anm. zu § 12; [2]) Staub, Art. 42, Anm. 3 und dortangeführte Rechtsprechung; [3]) Meyer I, S. 316, Staub, Art. 36 Anm. 27; [4]) darüber s. oben bei der Frage der wechselrechtlichen Eigentumslegitimation; [5]) Staub, Art. 87, Anm. 1 und 1a.

vollzieher. Die Zuſtändigkeit der Poſt iſt durch Verordnung des Reichspoſtminiſters vom 25. März 1925 in Verbindung mit § 3 des Proteſtgeſetzes auf Wechſel bis zu 1 000 RM. beſchränkt. — Die Friſt zur Erhebung des Proteſtes mangels Zahlung iſt überall verſchieden geordnet. Deutſchland geſtattet den Proteſt bereits am Zahlungstage, ſpäteſtens iſt er am zweiten Werktage danach zu erheben (Art. 41). Die ruſſiſchen Wechſelordnungen gewähren dagegen dem Schuldner, wie bereits oben erwähnt, eine kurze Reſpektfriſt und laſſen übereinſtimmend den Proteſt am Zahlungstage ſelbſt nicht zu, vielmehr konnte er nach vorrevolutionärem Recht früheſtens am erſten Werktage danach, in Sowjet-Rußland ſogar erſt am zweiten Tage nach dem Zahlungstage proteſtiert werden. Gemäß Art. 68 der WO. von 1902 hat nämlich der Wechſelinhaber einen Tag-, Dato- oder Nachſichtwechſel am Zahlungstage oder an den zwei nächſtfolgenden Werktagen, einen Sichtwechſel vor Ablauf der Sichtfriſt dem Notar zur Proteſterhebung vorzulegen. Der Notar muß an demſelben Tage perſönlich oder ſchriftlich das Verlangen zur Zahlung bei dem Wechſelſchuldner vorbringen und, wenn bis 3 Uhr des darauf folgenden Tages Zahlung nicht erfolgt iſt, den Wechſel proteſtieren. Nach ſowjet-ruſſiſchem Recht wiederum kann der Gläubiger den Wechſel erſt an dem auf den Zahlungstag folgenden Tage dem Notar oder Richter behufs Proteſterhebung vorlegen, dieſer hat ſodann innerhalb zweier Tage nach Eintritt der Fälligkeit Zahlung zu verlangen und evtl. nach 15 Uhr des auf den Vorlegungstag folgenden Tages Proteſt zu erheben (Art. 12 in der Faſſung der Novelle vom 16. 10. 24)[1]) — Die Stunden, während deren die Proteſtierung zu bewirken iſt, werden nur von der deutſchen WO. beſtimmt und zwar ſollen Proteſte nur von 9—18 Uhr erhoben werden. Von dieſer Vorſchrift kann mit Genehmigung des Proteſtaten abgegangen werden (Art. 92, Abſ. 2). In Sowjet-Rußland dürfte, wie es im vorrevolutionären Rußland angenommen wurde, die Proteſterhebung nur in den gewöhnlichen Geſchäftsſtunden geſtattet ſein[2]). — Ueber die Form des Proteſtes enthält die ruſſiſche WO. von 1922 im Art. 12 nur die knappe Beſtimmung,

[1]) In der urſprünglichen Faſſung war der Wechsel noch am gleichen Tage von der Urkundsperson zu protestieren.

[2]) Meyer I, S. 322 und 358.

daß die Proteſtierung durch Aufnahme eines Vermerkes auf dem Wechſel ſelbſt und eine Eintragung im Proteſtregiſter zu geſchehen hat. Der Inhalt des Vermerkes und der Eintragung wird nicht näher vorgeſchrieben. Sowjet-Rußland folgt hinſichtlich der Form inſoweit der deutſchen WO. (Art. 88a), als auch dieſe verlangt, daß der Proteſt auf den Wechſel und zwar auf die Rückſeite desſelben oder die Allonge geſetzt wird, während die Führung eines Proteſtregiſters ſeit der Proteſtnovelle vom 30. 5. 1908 nicht mehr vorgeſchrieben wird, ſondern nunmehr von dem Proteſt eine beglaubigte Abſchrift zurückzubehalten iſt. Die Eintragung des Proteſtes in das Regiſter entſpricht jedoch der Regelung des vorrevolutionären ruſſiſchen Rechts, welches außer der Eintragung und der Bewirkung eines Vermerkes auf dem Wechſel noch die Errichtung einer beſonderen Urkunde hierüber forderte; die Wirkſamkeit des Proteſtes hing von der Ausſtellung der Urkunde ab (Art. 68). Die ruſſ. WO. von 1902 und die deutſche WO. enthalten ſodann noch eingehende Beſtimmungen über den Inhalt des Proteſtes, die aber faſt ſämtlich aus der Natur des Proteſtes folgen und deshalb auch in Sowjet-Rußland gelten dürften, ſo die Namen des Proteſtanten und Proteſtaten, die Angabe, daß die Perſon vergeblich zur Leiſtung aufgefordert iſt, Orts- und Zeitdatum der geſchehenen Aufforderung zur Leiſtung, endlich die Unterſchrift der Urkundsperſon (vgl. Art. 69 der ruſſ. WO. von 1902, Art. 88 der deutſchen WO.). — Die Ortſchaft und Räumlichkeit, in welcher der Proteſt aufzunehmen iſt, iſt dieſelbe wie die, wo die Zahlung aus dem Wechſel begehrt werden muß (vgl. über die Beſonderheit des deutſchen Rechts, Art. 91, Abſ. 2 und 3 WO.). — Für den Fall, daß mehrere Wechſelſchuldner vorhanden ſind, beſtimmen die vorrevolutionäre ruſſiſche ſowie die deutſche Wechſelordnung übereinſtimmend, kann der Proteſt gegen alle Verpflichteten in einer Urkunde erfolgen (Art. 71 der ruſſ. und Art. 89 der deutſchen WO.). Die ruſſiſche WO. von 1922 enthält darüber keine Beſtimmung. — Die Frage, ob die Zahlung an die Urkundsperſon bewirkt werden darf, iſt nur von der deutſchen WO. und zwar im bejahenden Sinne geregelt. Gemäß Art. 89a kann ſogar die Befugnis der Urkundsperſon zur Annahme nicht ausgeſchloſſen werden. Im kaiſerlichen Rußland ſchloß man die Berechtigung des Notars zur Empfangnahme aus dem Art. 68. Bei

dem übereinſtimmenden Wortlaut der angezogenen Vorſchrift des früheren Rechts und des Art. 12 der WO. von 1922 dürfte das gleiche in Sowjet-Rußland gelten.

In ſämtlichen Wechſelrechten wird ſodann die Notifikation, d. i. die Benachrichtigung der Regreßverpflichteten von der Proteſtierung angeordnet (Art. 28 bezw. 72 der ruſſ. WO. von 1922 bezw. 1902, Art. 45 der deutſchen WO.). Die Vorſchriften der einzelnen Geſetze gehen jedoch zum Teil erheblich auseinander. Uebereinſtimmung beſteht lediglich in Sowjet-Rußland und in Deutſchland darüber, daß zur Benachrichtigung der Inhaber eines mangels Zahlung proteſtierten Wechſels verpflichtet iſt. Während aber gemäß Art. 28 der ſowjet-ruſſiſchen WO. dieſe Pflicht nur dem proteſtierenden Wechſelgläubiger obliegt, iſt nach deutſchem Recht neben dieſem jeder benachrichtigte Vormann zur Notifikation verbunden (Art. 45). Im vorrevolutionären Rußland war dagegen nicht der Wechſelinhaber, ſondern der mit der Erhebung des Proteſtes beauftragte Notar verpflichtet, zu notifizieren (Art. 72). Die verſchiedenartige Regelung in Sowjet-Rußland und Deutſchland iſt die Folge der abweichenden Beantwortung der Frage, welche Garanten zu benachrichtigen ſind. Die ſowjet-ruſſ. WO. iſt hier den in der Praxis allein bewährten Weg gegangen, indem ſie beſtimmt, daß der proteſtierende Wechſelinhaber ſeinem unmittelbaren Vormann und dem Traſſanten von der Proteſtierung Mitteilung zu machen hat. Nach Art. 45 der deutſchen WO. hingegen hat der Inhaber eines mangels Zahlung proteſtierten Wechſels ſeinen unmittelbaren Vormann zu benachrichtigen, dieſer ſeinerſeits ſeinen nächſten Vormann und ſo weiter bis zum Traſſanten[1]), wobei der Indoſſant, der „ohne Obligo“ indoſſiert hat, ſowie derjenige, der ſeine Adreſſe nicht beigefügt hat, übergangen wird (Art. 47). Die Regelung des deutſchen Rechts iſt ohne erhebliche praktiſche Bedeutung, da einmal die Indoſſamente meiſtens ohne Ortsangabe geſchrieben ſind und andererſeits der Regreß, wie ſpäter darzuſtellen iſt, nicht per ordinem erfolgen muß, ſondern per ſaltum bewirkt werden kann, der in Anſpruch genommene Regreßverpflichtete, zumal der Traſſant als endgültig Verpflichteter, alſo noch gar keine Kenntnis

[1]) Staub, Art. 45, Anm. 2, Meyer I, S. 367.

von dem Eintritt ſeiner Haftung, aber auch ſeinem Einlöſungsrecht zu haben braucht. Aus den genannten Gründen iſt die in Sowjet-Rußland getroffene Regelung der deutſchen durchaus vorzuziehen[1]). Im vorrevolutionären Rußland waren wie in Deutſchland alle Regreßverpflichteten, deren Adreſſe auf dem Wechſel angegeben oder dem Notar bekannt oder von dem proteſtierenden Gläubiger bezeichnet waren, alſo auch der Ausſteller der Tratte zu benachrichtigen. Ueberall hat die Mitteilung in ſchriftlicher Form zu geſchehen. Die Friſt, innerhalb deren die Mitteilung erfolgen muß, iſt am kürzeſten bemeſſen in der ruſſ. WO. von 1902, wo die Anzeige gleichzeitig mit der Proteſterhebung abzugehen hat. In Deutſchland muß der Brief innerhalb zweier Tage ſeit Proteſterhebung bezw. ſeit Empfang der Benachrichtigung zur Poſt gegeben ſein. Sowjetrußland gewährt dem Wechſelinhaber ſogar die Zeit von 3 Tagen ſeit Proteſterhebung, während welcher Friſt die Mitteilung gemacht, nicht zugegangen ſein muß[2]). — Ueber die Folgen der Unterlaſſung der Notifikation enthält nur die deutſche WO. eine Vorſchrift, wonach der Gläubiger den ſämtlichen oder den überſprungenen Vormännern ſchadenserſatzpflichtig wird, außerdem verliert er gegen dieſe Perſonen ſeinen Anſpruch auf Zinſen und Koſten (Art. 45). Das vorrevolutionäre Rußland machte den Notar nach Art. 59 und 64 der Notariatsordnung diſziplinariſch verantwortlich und gemäß den allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Grundſätzen ſchadenserſatzpflichtig[3]). Auch in Sowjet-Rußland dürfte die Nichterfüllung der Notifikationspflicht nach den Grundſätzen des bürgerlichen Rechts zum Schadenserſatz verpflichten (vgl. 117 B. G. B.).

Durch die Notifikation wird es dem Benachrichtigten möglich gemacht, mittels Einlöſung des Wechſels den Regreß abzukürzen und damit überflüſſige Zinſen und Koſten zu vermeiden. Die kaiſerlich-ruſſ. und die deutſche WO. geben nun ausdrücklich jeder aus dem Wechſel verpflichteten Perſon das Recht, den proteſtierten Wechſel gegen Erſtattung der Summe nebſt Zinſen und Koſten einzulöſen (Art. 54 der ruſſ. WO., Art. 48 der deutſchen WO.) Trotz des Schweigens der ruſſ. WO. von 1922 dürfte es unbedenklich auch in Sowjet-Rußland jedem Regreßſchuldner geſtattet ſein, die Wech-

[1]) vgl. Litten, Anm 84, Staub, Art. 45, Einleitung; [2]) Litten, Anm. 84; [3]) Meyer I, S. 371.

ſelſumme nebſt den aufgelaufenen Zinſen und den Koſten dem Gläubiger wirkſam anzubieten. Das ergibt ſich ſowohl daraus, daß das geltende ruſſ. Recht die Notifikation kennt, deren Zweck vor allem die Vermeidung des Regreſſes iſt, als aus der Geſtaltung der Rückgriffshaftung als „Solidarhaft", die ſchon gemäß § 115 ff. B. G. B. jeden Schuldner zur Erfüllung der Verbindlichkeit berechtigt (vgl. Art. 9 WO. und weiter unten). Die ruſſ. WO. von 1902 beſtimmte ferner noch für den Fall, daß das Zahlungsangebot von mehreren Schuldnern ausging, daß dann derjenigen Perſon der Vorzug zu geben ſei, deren Zahlung die Mehrzahl der Wechſelſchuldner befreite. In Deutſchland wird in entſprechender Anwendung des Art. 64 das gleiche angenommen[1]). Der einlöſende Wechſelſchuldner kann ſtets die Aushändigung des quittierten Wechſels und der Proteſturkunde verlangen, deren Beſitz er zur Geltendmachung ſeiner eventuellen Regreßanſprüche bedarf (Art. 54 der ruſſ. WO. von 1902, Art. 48 der deutſchen WO.). Dasſelbe würde ſich in Sowjet-Rußland ſchon aus dem Recht des Einlöſenden, wiederum Regreß zu nehmen, ergeben (ſ. u.).

b. Sind ſämtliche Vorausſetzungen für die Regreßnahme erfüllt, ſo kann der Gläubiger nunmehr ſein Rückgriffsrecht ausüben. Die Regreßforderung richtet ſich gegen ſämtliche Wechſelverpflichtete, wobei überall der Regreßnehmende ſeinen wechſelmäßigen Anſpruch ſowohl gegen alle Schuldner zuſammen als gegen einen von ihnen geltend machen kann. Er iſt an die Reihenfolge der Indoſſamente nicht gebunden, ſondern kann einen oder mehrere beliebige Garanten herausgreifen (Sprungregreß). Dadurch verliert er nicht ſeine Rechte gegen die nicht in Anſpruch genommenen Verpflichteten, ohne Rückſicht darauf, ob ſie den zur Zahlung Herangezogenen vor- oder nachgehen (Variationsrecht). Dieſe in den Wechſelordnungen des vorrevolutionären Rußlands und Deutſchlands poſitiv zum Ausdruck gebrachten Grundſätze ſind von der ſowjet-ruſſ. WO. unverändert übernommen worden (Art. 9 bezw. 30, 51 der ruſſ. WO. von 1922 bezw. 1902. Art. 49 der deutſchen WO.)

Der Umfang des Regreßanſpruchs iſt in der ſowjet-ruſſ. WO. entſprechend der Regelung in der deutſchen ſowie der vorrevolutio-

[1]) Meyer I, Seite 378.

nären WO. genau festgesetzt, sodaß eine konkrete Schadensermittelung ausgeschlossen ist, und besteht überall aus drei Bestandteilen (Art. 14 bezw. 50 der russ. WO. von 1922 bezw. 1902, Art. 50 der deutschen WO.). Der Hauptanspruch ist weiterhin die Wechselsumme, zu der nun Zinsen hinzukommen. Der in der russ. WO. von 1922 festgesetzte Zinssatz beträgt wie in der vorrevolut., sowie früher der deutschen WO. regelmäßig 6 v. H. jährlich. Nur für den Fall, daß der Betrag in Sowjetgeldzeichen ausgedrückt ist, ist die Zinshöhe gleitend und entspricht dem von der Staatsbank für den Protesttag festgestellten Diskontsatz für Aktivgeschäfte. Ebenso gilt in Deutschland seit dem Erlaß des Gesetzes über die Wechsel- und Scheckzinsen vom 3. Juli 1925 der im Art. 50 WO. festgesetzte Satz von 6 v. H. nur noch als Mindestsatz und beträgt die Zinshöhe sonst 2 v. H. mehr als der jeweilige im Reichsgesetzblatt bekanntgegebene Reichsbankdiskontsatz. Der Zinsenlauf beginnt überall mit dem Fälligkeitstage. — Sodann kann der Gläubiger stets die durch die Protesterhebung entstandenen Kosten ersetzt verlangen. Die deutsche WO. bestimmt, daß die Protestkosten und anderen Auslagen zu erstatten sind, also z. B. Stempel, Porti, Notifikationskosten. Dasselbe ergibt sich aus dem Wortlaut der früheren russ. WO., deren Art. 50, Nr. 2 lautet: Die mit den Protesten verbundenen Kosten. Indessen dürfte wohl kein Bedenken bestehen, daß die erforderlich oder zweckmäßig gewesenen Auslagen auch in Sowjet-Rußland zu ersetzen sind. — Schließlich gewähren sämtliche Wechselordnungen dem Inhaber des Wechsels eine Entschädigung dafür, daß er die Wechselsumme nicht zur Zeit der Fälligkeit bekommen hat. Gemäß Art. 14 der russ. WO. vom Jahre 1922 beträgt das „Strafgeld" 3 v. H. der Wechselsumme jährlich bezw. bei Wechseln, die auf Sowjetgeldzeichen lauten, die Hälfte des Zinssatzes. Das Strafgeld ist demnach bei kurzer Zahlungsverzögerung sehr gering und steigt dann im Laufe eines Jahres zu dem erheblichen Satz von 3 v. H. Demgegenüber setzen die Wechselordnung des vorrevolutionären Rußlands und Deutschlands die Entschädigungssumme ohne Rücksicht auf die Zeitdauer der Zahlungsverzögerung auf einen bestimmten Prozentsatz fest, und zwar Rußland auf ein Viertel Prozent der aus Wechselbetrag, Zinsen und Kosten gebildeten Gesamtsumme, Deutschland auf ein Drittel Prozent der Wechsel-

ſumme. Hier iſt alſo die Entſchädigung zu Beginn weſentlich höher, als nach geltendem ruſſ. Recht, dagegen erfährt ſie durch Zeitablauf keine Steigerung. — Die deutſche WO. befaßt ſich ſodann noch mit dem Kurs, zu dem bei Verſchiedenheit des wechſelmäßigen Zahlungsortes und des Wohnortes des Regreßpflichtigen die Entſchädigungsſumme gezahlt werden muß Art. 50, Abſ. 2). Die ſowjet-ruſſ. WO. nimmt ebenſo wie das vorrevolutionäre Recht auf die Kursdifferenz keine Rückſicht.

c) Iſt der Wechſel im Wege des Regreſſes ſeitens eines Indoſſanten eingelöſt, ſo ſteht dieſem wiederum ein Regreßanſpruch, der ſogenannte Remboursregreß gegen ſeine Vormänner und den prinzipalen Wechſelverpflichteten, den Ausſteller des Eigenwechſels oder den Akzeptanten zu. Der Remboursregreſſat kann ſich wieder an ſeine Vormänner wenden, bis der letzte Garant in Anſpruch genommen iſt. (Art. 9, Abſ. 3 und 33 der ſowjet-ruſſ. WO., 53 und 103 Nr. 4 der vorrevolutionären WO., 51 und 98 Nr. 6 der deutſchen WO.). Als Remboursregreßnehmer kann nur derjenige auftreten, der aus dem Wechſel als Regreßpflichtiger erhellt, da nur dann eine Einlöſepflicht vorlag. Zur Geltendmachung des Remboursregreſſes iſt materiell nur der Indoſſant berechtigt, welcher den Wechſel eingelöſt hat. Das Wechſeleigentum des Einlöſers ergibt ſich regelmäßig aus dem Beſitz des Wechſels und des Proteſtes[1]). — Bezüglich der Geltendmachung des Remboursregreſſes gelten die eingangs erörterten Grundſätze. Ueber den Umfang des Anſpruches enthält die ſowjet-ruſſ. WO. keine beſondere Beſtimmung. Danach wird man annehmen müſſen, daß die Rückgriffsforderung des Remboursregredienten ſich von der einfachen Regreßſumme nur inſofern abheben ſoll, als an die Stelle des Wechſelbetrages die von dem Indoſſanten bezahlte Summe und an die Stelle der Proteſtkoſten die mit dem weiteren Rückgriff verbundenen Koſten treten ſollen. Der Rückgriffnehmer hat alſo einen Anſpruch auf die von ihm an den letzten Inhaber gezahlte Summe nebſt Zinſen in der oben erwähnten Höhe vom Tage der Einlöſung ab, die notwendigen Ausgaben und auf ein Strafgeld in der gleichen Höhe wie oben. In Deutſchland ſetzt ſich der Remboursanſpruch ebenſo zuſammen, der Zinsſatz beträgt 2 Proz. über dem Reichsbankdiskontſatz u. das Strafgeld Provi-

[1]) vgl. dazu Staub, Art. 51, Bernstein S. 223.

ſion) ein Drittel Prozent der vom Regreßnehmer bezahlten Summe (Art. 51). Die vorrevolut. ruſſ. WO. Art. 53 gewährte dagegen nur die Regreßſumme nebſt 6 Prozent Zinſen vom Tage der Zahlung, ſowie eine Entſchädigung von ein Viertel Prozent der Geſamtſumme; die ſonſt entſtandenen Koſten wurden nicht erſetzt.

Gemäß Art. 53 der deutſchen WO. haben der Regreß- und Remboursregreßnehmer das in der Praxis wenig geübte Recht[1]), über den Betrag der Regreßſumme einen Rückwechſel zu ziehen. Die ſowjet-ruſſ. WO. ſieht ebenſo wie die WO. von 1902 dieſe Möglichkeit der Rückgriffnahme nicht vor[2]). — Im vorrevolutionären Rußland und in Deutſchland braucht der Regreßpflichtige nur gegen Aushändigung des Wechſels und des Proteſtes, ſowie in Deutſchland noch einer quittierten Retourrechnung Zahlung zu leiſten (Art. 52 der ruſſ. WO., Art. 54 der deutſchen WO.). Die ruſſ. WO. von 1922 ſchweigt. Es dürfte aber auch hier keinem Zweifel unterliegen, daß der Regreſſat nur gegen Auslieferung des Wechſels und des Proteſtes, deſſen er zur Durchführung ſeines weiteren Rückgriffsanſpruchs bedarf, zu zahlen hat. — Ebenſo dürfte auch in Sowjet-Rußland wie im früheren Recht und in Deutſchland jeder Indoſſant, der einen Nachmann befriedigt hat, befugt ſein, ſein eigenes Giro und das der ihm nachfolgenden Giranten durchzuſtreichen. Das ergibt ſich ohne weiteres daraus, daß durch die Einlöſung im Regreßwege die nachgehenden Indoſſamente ihre Bedeutung verlieren (Art. 52 der ruſſ. WO., Art. 55 der deutſchen WO.)[3]).

Iſt der unbezahlte Wechſel überhaupt nicht oder nicht rechtzeitig proteſtiert worden, ſo werden die Giranten von ihrer Haftung aus dem Wechſel befreit. (Art. 15 bezw. 55 der ruſſ. WO. von 1922 bezw. 1902, Art. 41 der deutſchen WO.). Die Hauptwechſelſchuldner, alſo der Ausſteller des Eigenwechſels und der Akzeptant der Tratte, bleiben aber weiterhin zur Zahlung der Wechſelſumme nebſt Verzugszinſen verpflichtet. Das Nähere iſt bei der Behandlung der Präſentation bereits ausgeführt (ſ. o.). Zu ergänzen iſt nur noch, daß nach der in Deutſchland herrſchenden Meinung der

[1]) Bernstein, S. 226 zu Art. 53, Staub, Art. 53, Einl.; [2]) vgl. dazu Klibanski, S. 10 VI 3; [3]) Bernstein S. 230, Meyer S. 512, Klibanski § 52.

Schuldner auch die Koſten des nicht rechtzeitig erhobenen Proteſtes zu erſtatten hat[1]). In Sowjet-Rußland beſchränkt ſich dagegen in dieſem Falle der Anſpruch des Wechſelinhabers auf die Wechſelſumme und die Zinſen. Das gleiche galt nach vorrevolutionärem Recht (vgl. Art. 15 bezw. 55 der ruſſ. WO. von 1922 bezw. 1902).

II. Die Ausübung des Regreßrechts mangels Annahme ſetzt ſtets voraus, daß die Nichtannahme oder nichtwechſelmäßige Annahme durch Proteſt beſcheinigt wird. (ruſſ. WO. von 1922 Art. 27, ruſſ. WO. von 1902 Art. 100, deutſche WO. Art. 25). Für den Proteſt mangels Annahme gelten mit einigen Abweichungen die bei dem Proteſt mangels Zahlung erörterten Grundſätze. — Eine Abweichung beſteht zunächſt darin, daß nach ſowjet-ruſſ. und vorrevolutionärem Recht zur Proteſterhebung mangels Annahme ebenſo wie zur Proteſtlevierung mangels Zahlung nur der Wechſelgläubiger („Wechſelinhaber") befugt iſt, während die deutſche WO. jedem Inhaber eines Wechſels die Befugnis gewährt, den Wechſel mangels Annahme proteſtieren zu laſſen (Art. 26, 27, 12 bezw. 97, 100 der ruſſ. WO. von 1922 bezw. 1902, Art. 18 der deutſchen WO.). — Die Friſt, innerhalb welcher der Proteſt zu erheben iſt, iſt die gleiche, wie ſie zur Präſentation zwecks Akzeptierung vorgeſchrieben iſt[2]). Die ſowjetruſſ. WO. hebt das im Art. 27 Abſ. 2 noch ausdrücklich hervor und fügt ferner hinzu, daß bei Vorlegung am letzten Tage der Friſt der Proteſt noch am folgenden Tage erfolgen kann (Reſpektfriſt ſ. o.). — Die Form des Proteſtes mangels Annahme iſt nur in Deutſchland von der Form des Proteſtes mangels Zahlung verſchieden. Während er nämlich im Falle der Nichtzahlung auf den Wechſel ſelbſt oder eine Allonge geſetzt wird, iſt er bei Nichtannahme auf eine Abſchrift des Wechſels oder der Kopie oder auf ein damit zu verbindendes Blatt zu vermerken (Art. 88b). Dieſe Regelung hat ihren Grund darin, daß der Regreß mangels Annahme nur auf Sicherſtellung geht und deshalb lediglich auf Grund der Proteſturkunde ohne Aushändigung des Wechſels, der ſpäter zur Einforderung der Zahlung erforderlich iſt, genommen wird. — Hinwieder hat in Sowjet-Rußland der Wechſelinhaber auch im Falle der Nichtannahme ſeinen unmittelbaren Vormann und den Ausſteller binnen dreier Tage ſeit dem Proteſttage vom notleidenden Zuſtand des

[1]) Staub, Art. 50 Anm. 15, Bernstein, S. 139; [2]) Meyer I, Seite 318.

Wechſels zu benachrichtigen (Art. 28), während in Deutſchland bei einem Proteſt mangels Annahme die Notifikationspflicht nicht beſteht. Ueber die Folgen der Verabſäumung vergleiche das oben Geſagte.

In der Regelung der Frage, worauf der Regreßanſpruch zielt, gehen die ſowjetruſſ. und die deutſche WO. weit auseinander. Die WO. von 1922 gibt nämlich dem Wechſelgläubiger das Recht ohne den Zahlungstermin abzuwarten, ſeine Rückgriffsforderung gegenüber dem Regreßverpflichteten geltend zu machen. In Deutſchland löſt dagegen die Nichtannahme nur einen Anſpruch auf Sicherheitsleiſtung ſeitens der Regreßſchuldner aus. (Art. 26 der ruſſ. WO., Art. 25 der deutſchen WO.). Sowjet-Rußland iſt ſomit der früheren ruſſ. WO. (Art. 100), aber auch dem deutſchen Entwurf einer einheitlichen Wechſelordnung von 1913, der den Leitſätzen der Haager Konferenz von 1912 entſpricht, gefolgt. Wie Klibanski[1]) bemerkt, iſt der Geſetzgeber hierbei von der Erwägung ausgegangen, daß durch bloße Sicherheitsleiſtung den durch die Nichtannahme des Wechſels bedrohten Intereſſen des Wechſelinhabers — Verluſt der Kredit- u. Zirkulationsfähigkeit — nicht in genügendem Maße Rechnung getragen ſei, dieſen Intereſſen vielmehr durch die Möglichkeit, ſofortige Befriedigung zu verlangen, entſprechender gedient werde. Nach den Protokollen zur deutſchen WO. ſollte dagegen nur die Sicherheit, welche durch die Vollannahme zu erwarten war, durch eine andere Art der Sicherheit erſetzt und dadurch dem Gläubiger der ihm zukommende Verkehrswert gewährleiſtet werden[2]). Zweifellos iſt es richtig, daß der Gläubiger auf die vorzeitige Zahlung keinen Anſpruch hat. Andererſeits iſt aber zu berückſichtigen, daß bei dem mangels Akzeptierung notleidenden Wechſel die Begebbarkeit, die weſentlichſte Verkehrseigenſchaft des Wechſels, infolge der verminderten Ausſicht, zum Fälligkeitstermin eingelöſt zu werden, ſehr erſchwert iſt, ſodaß dem Wechſelgläubiger, der den Wechſel nur im Vertrauen auf ſeine Honorierung und Vollwertigkeit erworben hat, nicht zugemutet werden kann, bis zum Zahlungstage auf ſein Geld zu warten. Darüber hinaus iſt die Sicherheitsleiſtung jedoch auch unpraktiſch, da die hinterlegte Summe während der Laufzeit des

[1]) a. a. O. S. 74; [2]) Protokolle S. 59, 117; s. dazu Bernstein, Seite 155.

Wechſels feſtgelegt iſt. Die ſowjet-ruſſ. Regelung entſpricht ſomit mehr der Natur des Wechſels ſowie der Praxis. Das Syſtem der Sicherheitsleiſtung iſt auch in Deutſchland ſeit langem als ungenügend erkannt und es hat ſich der Brauch entwickelt, im Falle der Nichtannahme den Wechſel an den Giranten zurückzuweiſen und von ihm Erſatz zu verlangen oder ihn im Kontokorrentverkehr mit dem Erſatz zu belaſten[1]). — Was nun den Umfang des Regreßanſpruchs angeht, ſo beſtimmt die ſowjet-ruſſ. WO. darüber nichts, während die vorrevolutionäre WO. die Beſtimmung traf, daß der Gläubiger die Wechſelſumme nebſt Koſten, aber abzüglich 6 Prozent Zwiſchenzinſen verlangen konnte (Art. 97, 100). Es dürfte jedoch auch in Sowjet-Rußland der Grundſatz gelten, daß der Gläubiger nur ſoviel erhalten ſoll, als er bei ordnungsmäßigem Lauf des Wechſels am Zahlungstage erhalten hätte. Dem entſpricht aber der Abzug der wechſelmäßigen Zinſen (ſ. o.). Daß dem Wechſelinhaber die Proteſtkoſten ſowie die Ausgaben für die Notifikation zu erſetzen ſind, iſt wohl unbedenklich anzunehmen. In Deutſchland muß die Höhe der Sicherheit dem nicht angenommenen Betrag zuzüglich der durch die Nichtakzeptierung verurſachten Koſten gleichkommen (Art. 25.) Auf die Einzelheiten bezüglich der Art der Sicherſtellung, den Hinterlegungsort, ſowie die Gründe, welche die Verpflichtung zur Sicherheitsleiſtung zum Fortfall bringen, ſoll hier nicht näher eingegangen werden. — Regreßberechtigt iſt in Sowjet-Rußland, wie bei dem Rückgriff mangels Zahlung nur der Wechſelgläubiger. Als ſolcher iſt legitimiert der Indoſſatar ſowie jeder Inhaber eines blankoindoſſierten Wechſels, der im Beſitze des Wechſels und des mangels Annahme aufgenommenen Proteſtes iſt (Art. 26 u. o.). Ebendasſelbe war im vorrevolutionären Rußland Rechtens (vgl. Art. 97, 100 WO.). In Deutſchland iſt dagegen der Remittent ſowie jeder Indoſſatar ſicherungsberechtigt, wobei es belanglos iſt, ob der Sicherung Verlangende noch Wechſelgläubiger iſt oder den Wechſel weiterbegeben hat. Im Falle der Weiterbegebung ſoll der bedingte (von der Wiedereinlöſung abhängende) Zahlungsanſpruch des Indoſſanten geſchützt werden. Daraus folgt ſchon, daß die Legitimation nicht an den Beſitz des Wechſels geknüpft ſein kann. Gemäß Art. 26 WO. erwächſt deshalb die Legitimation bereits aus dem Beſitz

[1]) s. darüber Schwerin, S. 94.

des mangels Annahme aufgenommenen Proteſtes. — Die Regreßforderung richtet ſich überall gegen ſämtliche Wechſelverpflichtete, alſo die Vormänner des Rückgriffnehmers und den Ausſteller (Art. 26 bezw. 100 der ruſſ. WO. von 1922 bezw. 1902, Art. 26 der deutſchen WO.). Auch hier gelten die Grundſätze des Sprungregreſſes und des Variationsrechts. Das wird zwar von der ruſſ. WO. von 1922 nicht beſonders erwähnt, ergibt ſich aber ohne weiteres aus dem Wortlaut des Art. 26, aus dem allgemein zu ſchließen iſt, daß bei der Gleichartigkeit des Regreſſes mangels Annahme und des Regreſſes mangels Zahlung die gleichen Regeln gelten (vgl. ruſſ. WO. von 1902, Art. 100, 30, 51, deutſche WO. Art. 26). Schließlich kann auch hier jeder in Anſpruch genommene Regreßverpflichtete ſich wieder an ſeine Vormänner wenden, und ſo fort bis zum Ausſteller (Art. 26, 16, 9 bezw. 100, 53 der ruſſ. WO. von 1922 bezw. 1902, Art. 26 der deutſchen WO.). — Bezüglich der Aushändigung des Wechſels und des Proteſtes mangels Annahme in Sowjet-Rußland gilt das gleiche wie im Falle der Regreßnahme mangels Zahlung (ſ. o.). In Deutſchland braucht die Sicherheitsleiſtung nur gegen Aushändigung des Proteſtes zu erfolgen.

III. Die deutſche WO. kennt nun noch den Rückgriff mangels Sicherheit, wenn beſtimmte, ausdrücklich genannte Umſtände - Konkurs, Zahlungseinſtellung, fruchtloſe Zwangsvollſtreckung - in der Perſon des Akzeptanten eintreten, welche die Erwartung gerechtfertigt erſcheinen laſſen, daß er am Zahlungstage zahlungsunfähig ſein wird; der Wechſelnehmer kann dann Kautionsleiſtung verlangen (Art. 29). Die ſowjet-ruſſ. WO. iſt der vorrevolutionären WO. gefolgt und kennt das genannte Inſtitut überhaupt nicht, der Gläubiger hat alſo vor dem Eintritt des Zahlungstermins weder einen Anſpruch auf vorzeitige Leiſtung, noch auf Sicherheitsleiſtung. — Ferner fehlen in der ruſſ. WO. von 1922 gänzlich Vorſchriften über die Ehrenannahme und Ehrenzahlung durch einen auf dem Wechſel benannten Intervenienten (Notadreſſe) für den Fall, daß der Wechſel Not leidet. Beide Inſtitute ſind in der deutſchen ſowie in der vorrevolutionären ruſſ. WO. eingehend geregelt (ſ. ruſſ. WO. von 1902 Art. 60—66, 105—110, deutſche WO. Art. 56—65, 98, Nr. 7). — Unerwähnt bleibt in der ſowjet-ruſſ. WO. ſchließlich noch die Wechſelbürgſchaft, über die im vorrevolutionären Recht ausführliche Beſtimmun-

gen enthalten waren (vgl. Art. 57—59, 104). In der deutſchen WO. wird der Bürge nur unter den Wechſelverpflichteten kurz genannt (Art. 81), das Avalinſtitut iſt aber durch eine umfangreiche Judikatur und Literatur feſtgelegt[1]).

XI. Wechselvervielfältigungen.

Wie ſchon die ruſſ. WO. von 1902 ſieht auch die ſowjet-ruſſ. WO. in Nachbildung des deutſchen Rechts die Ausſtellung mehrerer gleichlautender Exemplare eines gezogenen Wechſels vor (Art. 29 ff., bezw. 105 ff. der ruſſ. WO. von 1922 bezw. 1902, Art. 66 ff. der deutſchen WO.). Der Grund für dieſes Inſtitut iſt der, daß man dem Remittenten die Indoſſierung des Wechſels zu einer Zeit ermöglichen will, wo ein Exemplar zur Akzeptierung dem Bezogenen vorliegt. Ferner will man dem Wechſelnehmer die Möglichkeit geben, im Falle des Verluſtes des einen Exemplars Zahlung aus dem anderen zu verlangen. Schließlich ſoll es die rechtzeitige Präſentation des Wechſels zur Zahlungszeit erleichtern[2]). In der früheren ruſſiſchen und in der deutſchen WO. heißen dieſe gleichlautenden Wechſelexemplare Duplikate, in der ſowjet-ruſſ. WO. werden ſie Formulare genannt. Stets iſt im Text eines jeden Exemplars anzugeben, welches es der Zahl nach iſt (Prima, Sekunda, Tertia uſw.). Fehlt das Duplikatzeichen, ſo wird jedes Exemplar als ſelbſtändiger Wechſel angeſehen (Art. 29 bezw. 115 der ruſſ. WO. von 1922 bezw. 1902, Art. 66 der deutſchen WO.). — Das Weſen des formgerechten Wechſelduplikates beſteht darin, daß es ein Wechſeloriginal mit demſelben Inhalt iſt, ſodaß jedes Exemplar ein vollwirkſamer Wechſel iſt, aber mit der Maßgabe, daß aus allen Duplikaten nur eine Haftung des Traſſaten und Indoſſanten und nur ein Recht des Indoſſatars entſteht. Die Einlöſung eines Duplikates tilgt die Wechſelkraft der übrigen (Art. 30 bezw. 116 der ruſſ. WO. von 1922 bezw. 1902, Art. 67 der deutſchen WO.). — Berechtigt, die Ausſtellung von Duplikaten zu verlangen, iſt nach geltendem wie früherem ruſſiſchen Recht nur der erſte Erwerber, während die deutſche WO.

[1]) s. darüber Staub, Art. 81, Anm. 10—17; [2]) Klibanski, Art. 115, Anm., Staub, Art. 66, Anm. 1.

auch dem Indoſſatar das Recht gibt, Duplikate zu verlangen. Der Indoſſatar hat ſich dieſerhalb an ſeinen unmittelbaren Vormann zu wenden, welcher wieder auf ſeinen Vormann zurückgreifen muß, bis das Verlangen an den Ausſteller gelangt (Art. 29 bezw. 115 der ruſſ. WO. von 1922 bezw. 1902, Art. 66 der deutſchen WO.). In den Motiven der ruſſiſchen WO. von 1902 wurde dieſe Abweichung damit begründet, daß das in den ausländiſchen Wechſelordnungen auch den anderen Erwerbern eingeräumte Recht, Wechſelduplikate zu verlangen, als eine unnötige Komplikation des Verkehrs anzuſehen ſei[1]). — Verpflichtet zur Ausſtellung von Wechſelduplikaten iſt dagegen auch in Deutſchland nur der Traſſant[2]). — Wieviel Duplikate verlangt werden können, wird auch in der neuen ruſſ. Wechſelordnung nicht beſtimmt. Es dürfte deshalb ebenſo wie im früheren ruſſiſchen ſowie im deutſchen Recht die Zahl unbegrenzt ſein, wenngleich nach der Praxis der beiden letztgenannten Rechte gewöhnlich nur drei Exemplare ausgeſtellt werden[3]). Auch dem Indoſſatar gibt man in Deutſchland das Recht auf eine ziffernmäßig nicht begrenzte Zahl von Duplikaten[4]). — Auch über die Zeit, innerhalb welcher Duplikate verlangt werden können, wird in ſämtlichen Wechſelordnungen nichts beſtimmt. Daraus folgert man, daß das Verlangen jeder Zeit, auch nach Verfall bis zum Proteſt und nach Präjudizierung des Wechſels geſtellt werden kann[5]).

Wie ſchon geſagt, ergibt ſich aus der Einheitlichkeit der Duplikate (mehrere Träger derſelben Wechſelforderung), daß mit der Bezahlung eines Exemplars die übrigen ihre Kraft verlieren. Die Mehrheit der Duplikate geſtattet nun aber, daß der Akzeptant eines Exemplars ein weiteres annimmt oder der Indoſſant eines Duplikates noch eines der Exemplare weiterbegibt. Die ſich daran anknüpfenden Folgen wurden von der vorrevolutionären ruſſ. WO. in faſt wortgetreuer Nachbildung des deutſchen Rechts dahin angeordnet, daß der Akzeptant aus jedem akzeptierten und bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Duplikat, der Indoſſant aus jedem indoſſierten, bei der Einlöſung nicht abgelieferten Duplikat haftete. In gleicher Weiſe blieben die ſpäteren Indoſſanten, deren Unterſchriften

[1]) Staub, Art. 66, Anm. 12; [2]) Meyer I, S. 553; [3]) Meyer I, S. 553; [4]) Bernstein S. 261; [5]) Bernstein, S. 261, Meyer I, Seite 552.

ſich auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren befinden, aus ihren Giros verhaftet. Die ruſſ. WO. fügte ſodann noch hinzu, daß die Haftung wegfällt, wenn der Akzeptant beweiſt, daß der Beſitzer des akzeptierten Duplikates auch auf das andere Exemplar das Akzept erhalten hatte oder daß er bei Erwerbung des Wechſels die irrtümliche Akzeptierung mehrerer Exemplare gekannt hatte; aber auch dieſe Einſchränkung war in der deutſchen Literatur und Judikatur bereits anerkannt, und zwar folgert man ſie aus dem Grund für die mehrfache Haftung des Akzeptanten. Da dieſe lediglich im Intereſſe der Verkehrsſicherheit angeordnet iſt, ſo fällt ſie ohne weiteres weg in allen Fällen, wo die Verkehrsſicherheit die mehrfache Haftung nicht verlangt, alſo dann, wenn die nochmal. Zahlung argliſtig begeht wird, wie das z. B. in den von der ruſſ. WO. angeführten Fällen der Fall ſein würde[1]). (Art. 116 der ruſſ. WO., Art. 67 der deutſch. WO.) Die ruſſ. WO. von 1922 enthält keine Vorſchrift über die vorerwähnten Rechtsſätze. Doch dürfte es keinem Bedenken begegnen, daß ſieGeltung haben. Denn auch hier wird zumSchutze des Wechſelverkehrs der gutgläubige Erwerber geſchützt (vgl. Art. 10) und es wäre nicht einzuſehen, weshalb der Akzeptant, der infolge eines groben Verſehens mehrfach akzeptiert hat, dem Verkehr gegenüber nicht die Haftung für ſein Verſehen übernehmen ſollte, woraus ſich dann ferner ergibt, daß die Haftung wegfällt, wenn ein Schutz des Verkehrs garnicht in Frage kommt. Die letzte Einſchränkung der Haftung folgt gleichfalls ſchon aus dem Prinzip des guten Glaubens, zudem jedoch aus den Vorſchriften des B. G. B., daß niemand dem Vermögen eines anderen Schaden zufügen oder ſich auf deſſen Koſten grundlos bereichern darf (§§ 399, 403).

Unbekannt iſt der ſowjet-ruſſ. WO. auch die Beſtimmung der vorrevolutionären ruſſ. und der deutſchen WO., daß, wer ein Exemplar des Wechſels behufs Präſentation zur Annahme verſchickt, auf den übrigen Duplikaten bemerken muß, bei wem das abgeſandte Exemplar ſich befindet, ohne daß jedoch das Unterlaſſen dieſer Bemerkung dem Wechſel die Wechſelkraft entzieht (Art. 117 der ruſſ. WO., Art. 68 der deutſchen WO.). Beide Wechſelrechte knüpfen an die Beifügung des Depoſitionsvermerkes das Recht des Inhabers des Duplikates, auf welchem der Verwahrungsvermerk angegeben iſt, die

[1]) s. darüber Bernstein S. 264, Meyer I, S. 560.

Herausgabe des bei dem Verwahrer befindlichen Duplikates zu verlangen und im Falle der Nichtherausgabe hierüber Proteſt erheben zu laſſen. Der Wechſelinhaber iſt aber ſogar gezwungen, wenn er ſeine Regreßrechte ausüben will, vom Verwahrer das Akzeptexemplar herauszuverlangen und mangels Herausgabe Proteſt wegen Nichtverabfolgung erheben zu laſſen. Auf Grund des Duplikates und des Proteſtes mangels Herausgabe hat er ſodann die Annahme oder die Zahlung bei dem Bezogenen nachzuſuchen und, wenn er die Leiſtung nicht erhält, Proteſt mangels Annahme oder mangels Zahlung erheben zu laſſen. Erſt dann ſteht ihm der Rückgriff an die Wechſelgaranten offen (Art. 118, 119 der ruſſ. WO., Art. 68, 69 der deutſchen WO.). Enthält das Duplikat den Depoſitionsvermerk nicht, ſo kann der Wechſelinhaber ohne weiteres auf ſein Exemplar Annahme und Zahlung nachſuchen, ſowie bei Nichtleiſtung Proteſt erheben laſſen und Regreß nehmen[1]). Die ruſſ. WO. von 1922 enthält, wie bereits erwähnt, keine Vorſchrift über den Depoſitionsvermerk. Trotzdem fordert auch ſie für den Regreß des Duplikatinhabers, wie das frühere ruſſiſche und das deutſche Recht den doppelten Proteſt, nämlich darüber, daß das zur Annahme verſandte Exemplar ihm von dem Verwahrer nicht herausgegeben worden iſt und daß auf das in der Hand des Duplikatinhabers befindliche Exemplar weder eine Annahme noch eine Zahlung erfolgt iſt (Art. 31). Da aber die Proteſtierung wegen Nichtherausgabe des Verwahrungsexemplars nur erfolgen kann, wenn der Verwahrer angegeben iſt, ſo iſt hier infolge des Fehlens einer Beſtimmung über die Verpflichtung des Verſenders zur Vermerkung des Verwahrers eine Lücke in dem Geſetz. Es muß deshalb auch für das ſowjet-ruſſ. Recht angenommen werden, daß der Duplikatinhaber mangels Angabe des Verwahrungsvermerkes zur Ausübung der Regreßrechte nur den Proteſt mangels Annahme und Zahlung zu erheben braucht.

Im Gegenſatz zur vorrevolutionären ruſſ. ſowie zur deutſchen WO. iſt der ſowjet-ruſſ. WO. die Wechſelkopie, d. i. eine Abſchrift des ganzen Originalwechſels oder eines Teiles desſelben völlig unbekannt. Der Grund dafür iſt wohl darin zu ſuchen, daß der Geſetzgeber das Inſtitut der Kopie, die weſentlich zur Aufnahme von

[1]) vgl. zu dem Vorhergehenden Meyer I, S. 557, Staub, Art. 69, Anm. 1.

Avalunterſchriften, Notadreſſen- und Ehrenakzepten dient[1]), in Umkenntnis der genannten Inſtitute für nicht erforderlich hielt (Art. 120 ff. der ruſſ. WO. von 1902, Art. 70 ff. der deutſchen WO.).

XII. Von der Wechſelverjährung.

Die Behandlung der Wechſelverjährung in den beſprochenen Rechten iſt ſehr verſchieden. Eine ausſchließliche Regelung enthält nur die ruſſ. WO. von 1902. Die ſowjet-ruſſ. und die deutſche WO. begnügen ſich dagegen mit der Aufſtellung von Vorſchriften über die Friſten. Ihre Ergänzung finden die beiden letzten Wechſelrechte in den allgemeinen Vorſchriften des B. G. B. über die Verjährung. Das ergibt ſich für Sowjet-Rußland ohne weiteres daraus, daß die Wechſelordnung keinen beſonderen Charakter trägt[2]). In Deutſchland wird die Anwendbarkeit der Normen des B. G. B. auf das Recht der Wechſelverjährung zwar beſtritten, mit der herrſchenden Meinung iſt aber an der Geltung der zivilrechtlichen Vorſchriften feſtzuhalten, weil es ſich bei der Wechſelverjährung um eine Verjährung, nicht um eine Präkluſivfriſt handelt. Das Recht erliſcht nicht mit dem Ablauf der Friſt, ſondern iſt nur durch Einrede gehemmt[3]). Es iſt hier nicht der Platz, um der zu dieſer Streitfrage Stellung nehmenden Schriftſteller auch nur Erwähnung zu tun. Zur Rechtfertigung des eingenommenen Standpunktes ſoll nur noch hingewieſen werden auf die authentiſche Interpretation durch Art. 8 Nr. 2 des Einführungsgeſetzes zum H. G. B., der Art. 80 der WO. aufhob[4]), ſowie auf den Wortlaut des Geſetzes, der den Schluß nicht zuläßt, daß der Geſetzgeber den gebräuchlichen juriſtiſch-techniſchen Ausdruck in einem von den übrigen Geſetzen abweichenden Sinne gebrauchen wollte[5]). Damit iſt aber bereits der weſentlichſte Unterſchied zwiſchen der Regelung der Wechſelverjährung in Deutſchland und in Sowjet-Rußland berührt. Im Gegenſatz zu der eben erörterten deutſchen Auffaſſung iſt nämlich die Verjährung des ſowjet-ruſſ. B. G. B. eine Ausſchlußfriſt: Nach Ablauf der Verjährungsfriſt er-

[1]) Bernstein, S. 270; [2]) Freund a. a. O., S. 319, Anm. 1; [3]) vgl. Meyer I, S. 513 ff., Staub, Art. 77, Anm. 3; [4]) Staub, Seite 242; [5]) vgl. hierzu Denkschrift zum H. G. B. (290).

liſcht das Klagerecht (§ 4). Mit der Vollendung der Verjährung iſt das betreffende Recht grundſätzlich nicht mehr vorhanden und es ſteht nicht im Belieben des Beklagten, ob er das Erlöſchen infolge Verjährung einredeweiſe vorbringen will, ſondern der Richter hat von Amtswegen zu prüfen, ob die Verjährung eingetreten iſt und gegebenenfalls die Klage abweiſen[1]). Allerdings ſoll der Schuldner, der nach Ablauf der Verjährung ſeine Verbindlichkeit erfüllt, gemäß § 47 kein Rückforderungsrecht hinſichtlich des Bezahlten haben, ſelbſt wenn ihm zur Zeit der Zahlung der Ablauf der Verjährungsfriſt nicht bekannt war. Es bleibt alſo ebenſo wie im deutſchen Recht eine Naturalobligation beſtehen. Sowjet-Rußland iſt damit dem vorrevolut. Recht gefolgt, wo ebenfalls nach Ablauf der Friſten zur Anſtellung von Klagen aus Wechſeln das Recht ſelbſt unbedingt beſeitigt war. Die Motive begründeten dieſe beſondere Stellung der Friſten damit, daß ſo die Vermiſchung der Begriffe von der Verjährung und den geſetzlichen Friſten, die in den ausländiſchen Wechſelordnungen zu vielfachen Zweifeln Anlaß böte, insbeſondere auch die Zweifel über die Anwendbarkeit der Beſtimmungen des Zivilrechts über die Verjährung vermieden werden ſollten[2]).

Sodann kennt das heutige ruſſ. Recht im Art. 48 eine Hemmung der Verjährung, deren Anwendung im Wechſelrecht einen Unterſchied zur WO. von 1902 bringt. Dieſe kannte, wie oben erwähnt, nur die Unterbrechung der Verjährung, nicht die Hemmung, und auch jene nur in wenigen Fällen. Nach geltendem Recht wird der Lauf der Verjährung gehemmt, wenn der Kläger infolge unüberwindlicher Hinderniſſe keine Möglichkeit hatte, Klage zu erheben, ſofern dieſe Hinderniſſe innerhalb der letzten 6 Monate der Verjährungsfriſt eingetreten ſind oder wenn für Verbindlichkeiten ein Moratorium verkündet worden iſt, ſchließlich für die Mitglieder der roten Armee und Flotte, die auf Kriegsfuß geſetzt ſind, für die Dauer dieſes Zuſtandes. Mit dem Tage des Fortfalls der Hemmungsgründe läuft die Friſt weiter, wobei ſie in den Fällen, in denen ſie weniger als 6 Monate beträgt, auf 6 Monate verlängert wird. Demgegenüber trat nach vorrevolut. ruſſ. Recht eine Hemmung der Friſt in keinem Falle ein und eine Unterbrechung nur durch Klageerhebung aus dem Wechſel oder durch Anmeldung der Forderung

[1]) Freund S. 156; [2]) Meyer I, S. 528.

im Konkurſe, aber überdies nur bezüglich derjenigen Perſonen, gegen welche die Klage oder die bezeichnete Forderung erhoben war. Klageerhebung oder Forderungsanmeldung war die Streitverkündung, die jedem Giranten freiſtand, gleichgeſtellt. Im letzteren Falle begann der Lauf der Friſt für die Geltendmachung der Regreßforderung für den Litisdenunzianten mit dem Zeitpunkt, wo das gegen ihn ergangene gerichtliche Urteil die Rechtskraft beſchritten hatte (Art. 73, 74, 75, 76, 77, 112, 113, 114). Das deutſche Recht nennt als Hemmungsgründe, neben anderen von dem ruſſ. B. G. B. nicht genannten Gründen, Stundung oder ein ſonſtiges Recht zur vorübergehenden Verweigerung der Leiſtung und vor allem Stillſtand der Rechtspflege und höhere Gewalt, wenn ein ſolches Ereignis innerhalb der letzten 6 Monate der Verjährungsfriſt eintritt. — Als Unterbrechungsgründe nennt das ſowjet-ruſſ. bürgerliche Geſetzbuch in Uebereinſtimmung mit dem deutſchen Recht die auch im alten Recht dieſe Wirkung zeitigende Klageerhebung und ferner, darin weitergehend als die WO. von 1902, jede Vornahme einer Handlung ſeitens der verpflichteten Partei, die eine Anerkennung der Schuld bezeugt (§ 50). Die §§ 208, 209 des deutſchen B. G. B. laſſen eine Unterbrechung eintreten durch Anerkennung und durch Klageerhebung ſowie die Klageſurrogate. — Ohne irgendwelche Anlehnung an geltendes Recht und in ihrer Bedeutung für die Praxis noch unabſehbar iſt die im § 49 des ſowjet-ruſſ. B. G. B. aufgeſtellte Norm, daß das Gericht ſtets die Verjährungsfriſt verlängern kann, wenn es die Gründe, aus denen die Friſt der Klageerhebung verſäumt worden iſt, für ſtichhaltig erachtet. Nach Freund[1]) ſoll ſogar von Sowjetjuriſten behauptet werden, daß im Wege der ausdehnenden Interpretation gemäß Art. 5 der Einführungsverordnung zum B. G. B. eine Ausnahme von den Verjährungsvorſchriften zu Gunſten des Staates oder der Arbeiterklaſſe zuläſſig ſei.

Bezüglich der Verjährungsfriſten enthält die WO. von 1922 nur zwei Spezialnormen, welche die Verjährungszeit gegenüber der früheren Regelung zum Teil erheblich herabſetzen. Gegen den Ausſteller des eigenen und den Akzeptanten des gezogenen Wechſels kann die Klage ſeitens des Wechſelinhabers wie im deutſchen Recht innerhalb dreier Jahre (früher 5) vom Verfalltage und gegen die

[1]) a. a. O. S. 156, Vorbemerkung zu §§ 54—51.

Indoſſanten und den Traſſanten - hier anders als nach deutſch. WO. - binnen 9 Mon. (früher 1 Jahr) vom Tage der Proteſterhebung mangels Zahlung erhoben werden. Die für den Remboursregreß gegebenen Friſten ſtimmen mit denen der WO. von 1902, dagegen nicht mit denen der deutſchen WO. überein; der Indoſſant hat im Laufe von 6 Monaten ſeit dem Tage der Bezahlung des Wechſels zu klagen, nach Ablauf dreier Jahre ſeit dem Verfalltag iſt jede Klage zwiſchen den Indoſſanten unzuläſſig. Die deutſche WO. unterſcheidet ebenſo zwiſchen dem Anſpruch gegen den Ausſteller des eigenen Wechſels bezw. den Akzeptanten u. dem Anſpruch gegen die Regreßpflichtigen. Die erſteren Anſprüche verjähren in derſelben Zeit wie nach ruſſ. Recht, nämlich in 3 Jahren (Art. 77, 100). Hinſichtlich der Verjährung der Regreßanſprüche ändert ſich die Vollendung je nach Lage des Zahlungsortes; beginnend mit 3 Monaten in Europa mit Ausnahme von Island und den Faröern ſteigt ſie auf 6 bezw. 18 Monate, wenn der Wechſel in den Küſtenländern von Aſien und Afrika längs des Mittelländiſchen und Schwarzen Meeres einſchließlich der Inſeln dieſer Gewäſſer bezw. in anderen außereuropäiſchen Gebieten zahlbar iſt.

Iſt die wechſelmäßige Verbindlichkeit des Ausſtellers oder des Akzeptanten durch Verjährung oder Verabſäumung der zur Erhaltung des Wechſelrechtes geſetzlich vorgeſchriebenen Handlung erloſchen, ſo kann der Inhaber des Wechſels nach deutſchem Recht gegen die Vorgenannten einen Anſpruch aus der Bereicherung geltend machen (Art. 83). Demgegenüber gab das frühere ruſſ. Recht dem Wechſelinhaber nur im Falle der Nichtannahme des Wechſels und der unterlaſſenen Proteſtierung während der Friſt von einem Jahre das Recht auf die Wechſelſumme gegen den Ausſteller, es ſei denn, daß dieſer bewies, daß der Bezogene am Zahlungstage gehörig gedeckt war (Art. 99, Nr. 2). In Sowjet-Rußland erliſcht mangels ausdrücklicher Ausnahmebeſtimmung in der WO. mit dem Ablauf der Verjährungsfriſt oder der Verſäumung wechſelrechtlich notwendiger Handlungen die wechſelmäßige Schuld vollſtändig.

Die deutſche ſowie die vorrevolut. ruſſ. WO. enthalten ſodann noch faſt gleichlautende Beſtimmungen darüber, welche Einreden die aus dem Wechſel verpflichtete Perſon gegenüber dem Zahlung Begehrenden vorbringen kann. Und zwar ſoll der Schuldner ſich nur

mit ſolchen Einwendungen verteidigen können, die aus dem Wechſelrecht — in Rußland „aus der WO." — ſelbſt hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den Wechſelinhaber zuſtehen (Art. 82 der deutſchen bezw. 33 der ruſſ. WO.). Die ſowjet-ruſſ. WO. läßt eine beſondere Vorſchrift darüber vermiſſen. Lediglich ergibt ſich aus Art. 10 („unabhängig von dem Rechte des Vorgängers"), daß der Wechſelſchuldner nicht berechtigt iſt, Einwendungen vorzubringen, welche aus ſeinen Rechtsbeziehungen zu früheren Wechſelinhabern hervorgehen. Es kann aber keinem Bedenken unterliegen, daß auch hier der Schuldner ſich ſämtlicher Einreden bedienen kann, die aus der WO. bezw. dem herangezogenen bürgerlichen Recht reſultieren, z. B. Wechſelunfähigkeit, mangelnder Begebungsvertrag, Bösgläubigkeit des Wechſelbeſitzers und dergl. Von einer Aufſtellung der ihm hiernach zur Verfügung ſtehenden Verteidigungsmitteln iſt an dieſer Stelle abzuſehen.

XIII. Verlust des Wechsels.

Bei Verluſt des Wechſels fehlt dem Wechſelgläubiger, da überall Leiſtung nur gegen Aushändigung des Wechſels begehrt werden kann, die Möglichkeit, die Zahlung aus demſelben zu verlangen. Um nun trotz des Verluſtes dem Verlierer die Möglichkeit zu gewähren, ohne Rückſicht auf das Abhandenkommen des Wechſels Zahlung zu bekommen, geben die deutſche ſowie die vorrevolut. ruſſ. WO. dem Wechſelgläubiger verſchiedene Rechtsbehelfe. Und zwar kann der Eigentümer eines abhanden gekommenen Wechſels in Deutſchland die Amortiſation des Wechſels beantragen; nach Einleitung des Verfahrens hat der Eigentümer ein Recht auf Zahlung gegen Sicherheitsleiſtung oder auf Depoſition ohne Sicherheitsleiſtung. Nach Erwirkung des Ausſchlußurteils kann der Verlierer auf Grund des Urteils die Rechte aus der Urkunde geltend machen (Art. 73 WO., 947, 951 bis 958, 1003 bis 1018 Z. P. O.). Das kaiſerliche Rußland hatte das Syſtem der Amortiſation nicht adoptiert, da man es nicht für praktiſch hielt, vor allem deshalb, weil es Veröffentlichungen vorausſetzte und ſolche infolge der ungenügenden Verbreitung der Preſſe in der Maſſe der Bevölkerung zweck-

los geweſen wären[1]). Hier konnte der Verlierer nur gerichtliche Zahlungsſperre für die Dauer eines Jahres vom Fälligkeitstage ab beantragen; nach Erlaß des Beſchluſſes durfte der Schuldner den Wechſelbetrag bei dem Gericht hinterlegen. Daneben konnte der Verlierer den Antrag ſtellen, daß ihm zuerkannt werde, die Zahlung aus dem Wechſel gegen gute Sicherheitsleiſtung zu empfangen, worauf binnen 5 Jahren Klage aus dem Wechſel erhoben ſein mußte. (Art. 78—81, 125 WO.). Nach Sowjetrecht iſt eine Kraftloserklärung oder Amortiſation eines geſtohlenen, verlorengegangenen oder ſonſt abhanden gekommenen Wechſels nicht gegeben; ebenſo iſt ihm eine Zahlungsſperre unbekannt. Die ſo beſtehende Lücke iſt bisher auch noch nicht durch allgemeine Vorſchriften über die Kraftloserklärung von Urkunden ausgefüllt, wenngleich die Notwendigkeit der Regelung durchaus nicht verkannt wird[2]).

XIV. Internationales Wechselrecht.

Schließlich bleibt noch zu erwähnen, daß die ſowjet-ruſſ. WO. im Gegenſatz zur deutſchen WO. und dem vorrevolut. ruſſ. Recht keine Beſtimmungen für den Fall der Kolliſion mit ausländiſchem Recht enthält. Darüber, ſowie auf die Gründe dafür, iſt an anderer Stelle bereits hingewieſen worden[3]). (Deutſche WO. Ort. 84—86, ruſſ. WO. von 1902 Art. 82—85).

[1]) Klibanski S. 65; [2]) vgl. Erläuterung des ukrainischen Volkskommissariats für Justiz vom 14. Juli 1925, in welcher die Notwendigkeit der Schaffung eines neuen Gesetzes über Kraftloserklärung von Wechseln und diesbezgl. Urkunden anerkannt wird (s. Zeitschr. f. Ostrecht 1927-337); [3]) s. die Abschnitte über die Wechselfähigkeit und die wesentlichen Wechselerfordernisse (Stellung des Wechsels auf ausländische Valuta).